ZDv 44/2

Arbeitsschutz und Unfallverhütung

März 2004

DSK AS140100080

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn** , den 27. Februar 2004

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Arbeitsschutz und Unfallverhütung

ZDv 44/2

In Vertretung

Diese Neufassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft und ersetzt die bisherige ZDv 44/2, Ausgabe März 2003.

Federführung **Abteilung Wehrverwaltung IV 6**

Einleitung

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben des demokratischen Rechtsstaates, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Menschen zu achten und zu schützen. Dies zeigt sich an einer Fülle von Gesetzen und Rechtsnormen, vor allem im Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Dieses Grundrecht gilt auch und nicht zuletzt für das Arbeitsleben in seiner Vielfalt und mit seinen besonderen Gefahren bei zahlreichen Berufen und Tätigkeiten. Die besondere Verpflichtung von Staat und Gesellschaft zum Schutz von Leben und Gesundheit bei der Arbeit hat geschichtlich oft im Konflikt zu wirtschaftlichen Interessen gestanden. Die Durchsetzung der Grundsätze der Arbeitssicherheit und die Umsetzung vieler Maßnahmen und Vorrichtungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind erst ein gesellschaftlicher Fortschritt im modernen demokratischen Rechtsstaat und hart errungen. Sie sind oft das Resultat eines Diskussionsprozesses zwischen den gesellschaftlichen Gruppen. Es bedarf auch weiter permanenter Anstrengungen und persönlichen Engagements, um den erreichten Stand des Arbeitsschutzes in seiner Vielfalt bewusst zu halten und auch künftig für neue Technologien mit neuen Risiken weiterzuentwickeln.

Deshalb ist das Arbeitsschutzgesetz von 1996, das die Rahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft zum Arbeitsschutz von 1989 umsetzt, insbesondere für die Bundeswehr ein wichtiger Meilenstein für den Arbeitsschutz. Es schafft nicht nur einen rechtlichen Gesamtrahmen für die Organisation des Arbeitsschutzes für alle Bereiche in Wirtschaft und Verwaltung, in denen Menschen bei ihrer Arbeit tätig sind. Erstmals verwirklicht ein Arbeitsschutzgesetz auf Grund der Erkenntnisse über das moderne Arbeitsleben den gleichen Mindestsschutz für alle bei der Arbeit Tätigen, unabhängig von ihrem Status - konkret: Es kommt ausschließlich auf Arbeitsschutz und Sicherheit an, gleichgültig, ob ein Arbeiter / eine Arbeiterin oder ein Soldat / eine Soldatin den Gabelstapler fährt.

Das Gesetz bedeutet gerade im soldatischen Bereich, bei all den Gefahren, die dem Soldatenberuf eigentümlich sind, eine besondere Herausforderung. Das gilt nicht nur für die Betroffenen selbst. Das bedeutet vor allem auch erhöhte Aufmerksamkeit und Verantwortung für den Dienstherrn und alle Vorgesetzten, die für ihn in der gesetzlich vorgegebenen Arbeitgeberverantwortung stehen. Die Verpflichtung der Vorgesetzten in der Bundeswehr, sich mit den Rechtsnormen und den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes zu beschäftigen und sich ihnen zu stellen, wird außerdem deutlich in der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten ”BMVg - Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung”, die der besonderen Aufmerksamkeit vor allem bei Einsatzvorbereitung und im Einsatz zu empfehlen ist.

Viele Bundeswehrbeschäftigte arbeiten in Bereichen mit einem erhöhten Risiko. Deshalb müssen die Vorgesetzten sich ihrer besonderen Arbeitgeberverantwortung beim Arbeitsschutz bewusst sein. Die Vermeidung von Gesundheitsschäden dient nicht zuletzt auch der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Streitkräfte. Dabei sind aber auch die Beschäftigten selbst verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und gemäß ihrer Weisungslage für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu

tragen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass Arbeitsschutz und Unfallverhütung zur Kameradenhilfe und zur beruflichen Kollegialität gehören.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber / Dienstherrn zum Arbeitsschutz. Arbeitgeber im öffentlichen Dienst des Bundes ist die Bundesrepublik Deutschland, im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums vertreten durch den Bundesminister / die Bundesministerin der Verteidigung. Er / sie wird in den Dienststellen und Organisationsbereichen durch den Leiter / die Leiterin vertreten, die auch rechtlich "verantwortliche Personen" im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind. Dies bedeutet, dass Arbeitsschutz und Unfallverhütung integraler Bestandteil allen Planens und Handelns im Sinne eines ständigen Prozesses sein müssen. Arbeitsschutz ist Führungsaufgabe. Dazu gehören sicheres Wehrmaterial, eine gefahrenfreie Infrastruktur, Gefährdungsermittlungen am Arbeitsplatz und darauf aufbauend geeignete vorbeugende Schutzmaßnahmen (Prävention).

Vor diesem Hintergrund ist die ZDv 44/2 ”Arbeitsschutz und Unfallverhütung” als allgemeine und zentrale, grundsätzliche und teilweise auch konkretisierende Arbeitsschutzvorschrift völlig neu überarbeitet und vor allem den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und dem Präventionsauftrag aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) angepasst worden.

Die ZDv 44/2 ist Vorschrift und Hilfe zugleich für den Entscheidungsträger und alle Nutzer. Sie enthält das Wesentliche für die Bundeswehr. Sie kann aber nicht alle arbeitsschutzrelevanten Vorschriften aufnehmen und in Zweifelsfällen nicht den eigenen Blick in das Gesetz oder ein Gespräch mit dem Arbeitsschutzfachpersonal ersetzen.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die grundlegenden **Bestimmungen zur Arbeitssicherheit** im Geschäftsbereich BMVg.

Sie dient dazu, **Sicherheit und Gesundheitsschutz** im Dienst / bei der Arbeit **durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes** zu sichern und zu verbessern. Damit werden gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen und Sachschäden vermieden und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr unterstützt. Sie legt Aufgaben und Ziele des Arbeitsschutzes, Zuständigkeiten und damit Verantwortlichkeiten fest.

2. Diese Dienstvorschrift gehört insbesondere in die Hand von

- Kommandeuren / Kommandeurinnen / Dienststellenleitern / Dienststellenleiterinnen und verantwortlichen Personen (Nr. 121),
- Betriebsärzten / Betriebsärztinnen (Nr. 249) und Fachkräften für Arbeitssicherheit (Nr. 257),
- Strahlenschutzbeauftragten (Nr. 246) und Laserschutzbeauftragten (Nr. 247),
- Unfallvertrauenspersonen[1] (Nr. 275),
- Angehörigen der Zentralen Stellen (Nr. 282),
- Angehörigen der Aufsichtsbehörden (Nr. 403 bis 409),
- Beschäftigten, die befasst sind mit
  - Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung (Nr. 287),
  - Prüfungen von Arbeitsmitteln (Nr.119, 295, 296),
- Personalräten, Vertrauenspersonen nach dem SBG,
- Schwerbehindertenvertretungen,
- Gleichstellungsbeauftragten.

3. In der Dienstvorschrift verwendete **Begriffe** können über das Stichwortverzeichnis und Abkürzungen über das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 22) erschlossen werden.

4. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss sind beteiligt und die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg ist gehört worden.

5. Diese Dienstvorschrift wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

6. Die in dieser Dienstvorschrift verwendeten **Vordrucke** mit der Kennzeichnung "Der Vordruck ist selbst herzustellen" sind in eigener Zuständigkeit herzustellen. Für die **Bearbeitung am PC** stehen im Intranet der Bundeswehr die Vordrucke "Unfallvermerk / Unfallanzeige Soldaten / Beamte" (Bw-2259/V-11.02, Anlage 14) und "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII" (Bw-2211/V-11.02, Anlage 16) unter *Service / Formulare / Bundeswehrformulare / Buchstabe U* als dot-Datei zum Herunterladen zur Verfügung.

7. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem entsprechenden Formular (Änderungsvorschlag) auf dem Dienstweg zu richten an

Streitkräfteamt
Abteilung IV 3 GrpDv
Kommerner Straße 188
53879 Euskirchen

[1] Unfallvertrauenspersonen sind die Sicherheitsbeauftragten im Sinne von § 22 SGB VII.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Allgemeines**	**101 – 127**
I.	**Grundsätze**	**101 – 109**
II.	**Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**	**110 – 116**
III.	**Begriffe und Grundlagen**	**117 – 127**
Kapitel 2	**Verantwortungsbereiche und Aufgaben**	**201 – 299**
I.	**Aufgaben des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin**	**201 – 239**
	a) Allgemeines	201 – 219
	b) Dokumentation	220 – 221
	c) Beseitigung von Mängeln	222 – 225
	d) Übertragung von Pflichten und Aufgaben an weitere Personen	226 – 234
	e) Arbeitsschutzausschuss	235 – 236
	f) Besichtigung durch die Aufsichtsbehörden	237 – 239
II.	**Pflichten und Rechte der Beschäftigten der Bundeswehr**	**240 – 245**
III.	**Strahlenschutzbeauftragte und Laserschutzbeauftragte**	**246 – 248**
IV.	**Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**	**249 – 274**
	a) Betriebsärzte / Betriebsärztinnen	249 – 256
	b) Fachkräfte für Arbeitssicherheit	257 – 269
	c) Zusammenarbeit und Unabhängigkeit der Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit	270 – 273
	d) Zusammenarbeit mit Personalrat, Vertrauensperson, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragten	274
V.	**Unfallvertrauenspersonen**	**275 – 277**
VI.	**Organisation und Aufgaben des Arbeitsschutzes**	**278 – 286**
	a) Grundsätzliche organisationsbereichsübergreifende Aufgaben	278 – 279
	b) Organisationsbereichsbezogene Aufgaben	280 – 281
	c) Zentrale Stellen und zentrale Aufgaben	282 – 286
VII.	**Arbeitsschutz und Betriebssicherheit bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung mit Arbeitsmitteln / Produkten sowie deren Bereitstellung**	**287 – 292**
VIII.	**Arbeitsschutz und Betriebssicherheit bei der Nutzung von Arbeitsmitteln / Produkten**	**293 – 297**
	a) Allgemeines	293 – 294
	b) Beauftragte zugelassener Überwachungsstellen, Sachverständige und befähigte Personen	295 – 297
IX.	**Umgang mit Fremdgerät**	**298**
X.	**Arbeitssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr**	**299**
Kapitel 3	**Bemessungsgrundlagen für den Einsatz von Betriebsärzten / Betriebsärztinnen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Unfallvertrauenspersonen**	**301 – 310**

Kapitel 4	**Öffentlich-rechtliche Aufsicht, Zulassung von Ausnahmen**	**401 – 423**
I.	**Öffentlich-rechtliche Aufsicht**	**401 – 417**
II.	**Zulassung von Ausnahmen**	**418 – 423**
Kapitel 5	**Arbeitsmedizinische Vorsorge**	**501 – 509**
Kapitel 6	**Erste Hilfe**	**601 – 618**
Kapitel 7	**Unfallanzeigen, Unfalluntersuchungen, Unfallstatistik**	**701 – 721**
I.	**Unfallanzeigen**	**702 – 713**
II.	**Unfalluntersuchungen**	**714 – 718**
III.	**Unfallstatistik**	**719 – 721**

Anhang

Anlage 1	Organisationsrahmen des personellen und technischen Arbeitsschutzes	1
Anlage 2	Organisationsrahmen des medizinischen Arbeitsschutzes	2
Anlage 3	Verzeichnis der zu führenden Unterlagen.....	3
Anlage 4	Bestellung zum Betriebsarzt / zur Betriebsärztin	4
Anlage 5	Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	5
Anlage 6	Bestellung zur Unfallvertrauensperson, zum Ersthelfer / zur Ersthelferin, zum Betriebssanitäter / zur Betriebssanitäterin	6
Anlage 7	Betriebsbegehungsheft	7
Anlage 8	Dienstanweisung für den / die "Beauftragten / Beauftragte für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr"	8/1 – 2
Anlage 9	Zentrale Stellen	9
Anlage 10	Weisung für den Umgang mit Fremdgerät	10/1 – 5
Anlage 11	Betriebsartenverzeichnis	11
Anlage 12	Bestellung zur befähigten Person	12
Anlage 13	Verbandbuch	13
Anlage 14	Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten".....	14/1 – 2
Anlage 15	Erläuterungen zum Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten"	15/1 – 2
Anlage 16	Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII"	16/1 – 2
Anlage 17	Erläuterungen zum Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII"	17/1 – 2
Anlage 18	BMVg-Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung	18/1 – 2

Anlage 19 Amtliche Begründung zur BMVg- Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung ..... 19/1 – 6

Anlage 20 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel ..... 20/1 – 5

Anlage 21 Mindestvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ..... 21/1 – 6

Anlage 22 Abkürzungsverzeichnis 22

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Änderungsvorschlag

Kapitel 1

Allgemeines

I. Grundsätze

101. **Ziel** dieser Dienstvorschrift ist es, **Sicherheit und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten der Bundeswehr **im Dienst und bei der Arbeit** durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Die grundlegende Vorschrift, das ”Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)”, gilt gleichermaßen für weibliche und männliche Beschäftigte[1]. Das sind im Geschäftsbereich BMVg Soldaten / Soldatinnen, Beamte / Beamtinnen, Richter / Richterinnen, Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (im Folgenden ”**Beschäftigte der Bundeswehr**”).

102. Arbeitsschutz ist **Führungsaufgabe** und als solche

— von allen Organisationsbereichen und –ebenen

— bei allen Planungen, Weisungen und Befehlen

zu berücksichtigen.

103. Der **Schutz von Leben und Gesundheit** der Beschäftigten der Bundeswehr und anderer Personen hat im **Frieden** grundsätzlich **Vorrang** bei der Erfüllung aller Aufgaben und Aufträge.

104. Die Beschäftigten der Bundeswehr sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie den erhaltenen Unterweisungen im Dienst und bei der Arbeit Sorge zu tragen für

— ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und

— die der von ihren Handlungen und Unterlassungen betroffenen Personen.

105. Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes in den Dienststellen der Bundeswehr ist für eine **geeignete Organisation** unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten zu sorgen. Die erforderlichen Mittel müssen bereitgestellt werden.

106. Personen, die **Fachaufgaben des Arbeitsschutzes** in der Bundeswehr wahrnehmen, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin und andere Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen.

[1] § 2 Abs. 2 ArbSchG.

107. Die **Arbeitsumgebung** ist vom Arbeitgeber (Nr. 121) so zu gestalten, dass im Dienst und bei der Arbeit eine Gefährdung von Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Es sind nur **Arbeitsmittel** (Nr. 119, 287) bereitzustellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten. Ist das in vollem Umfange nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine verbleibende Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Gefahren haben **Vorrang** vor der Anordnung organisatorischer Maßnahmen oder der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung.

108. Die Beschäftigten der Bundeswehr sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz im Dienst und bei der Arbeit **ausreichend und angemessen zu unterweisen** (Nr. 209). Anzuwendende Arbeitsschutzvorschriften sind in der Dienststelle zugänglich zu machen, Betriebsanweisungen und am Arbeitsplatz benötigte Arbeitsschutzvorschriften sind am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

109. Beschäftigte der Bundeswehr haben - unabhängig von ihrem Status - den gleichen **Anspruch auf Schutz** vor Gefahren des Dienstbetriebes und Gefahren an ihren Arbeitsplätzen. Beschäftigte der Bundeswehr erhalten im Dienstbetrieb und an ihren Arbeitsplätzen grundsätzlich einen gleichwertigen Schutz wie in ähnlicher Funktion tätige Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft.

II. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

110. Diese Dienstvorschrift gilt für die im Geschäftsbereich BMVg tätigen Beschäftigten der Bundeswehr.

111. Die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sind **auch** anzuwenden

— bei Einsätzen in einer Krise und im Krieg,

— bei Einsätzen auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen im Frieden, (z.B. KRK- Einsätze),

— bei Einsätzen zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z.B. NATO und Vereinte Nationen),

— bei der Erfüllung von Aufgaben des Dienst- und Ausbildungsbetriebes in bi- und multinationalen Verbänden oder Einrichtungen (z.B. der NATO, der Deutsch-Französischen Brigade, im Deutsch-Niederländischen Korps) auf Grund zwischenstaatlicher Verpflichtungen, soweit dem keine besonderen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen entgegenstehen,

— bei der Erfüllung von Aufgaben, die mit denen der zivilen Dienste (z.B. im Katastrophenschutz, Rettungswesen) oder der Polizei (z.B. im Personenschutz) vergleichbar sind,

— bei Übungen und Hilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland,

soweit das BMVg dafür keine besonderen Regelungen getroffen hat. Besondere Regelungen

enthalten z.B. die Bundesministerium der Verteidigung – Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung (BMVg-ArbSchGAnwV, Nr. 418, Anlage 18), das ”Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden”[1], einschlägige Dienstvorschriften, Einsatzbefehle sowie internationale Verträge und Vereinbarungen (z.B. Status- und Aufenthaltsvereinbarungen).

112. Zum Regelungsumfang dieser Dienstvorschrift gehören **nicht**

— der soziale Arbeitsschutz,

— die Verkehrssicherheit auf Straßen zu Lande, auf See, Schifffahrts- und Wasserstraßen, in Häfen und auf sonstigen Wasserflächen, in der Luft sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Luftfahrzeuge,

— die Beförderung von Gefahrgut,

— der Selbstschutz,

— die sicherheitstechnischen Anforderungen für den Umgang mit bzw. die Lagerung von Explosivstoffen und Munition nach der ZDv 34/ - Reihe,

— der Brandschutz nach dem Baurecht und den Feuerschutzgesetzen der Länder sowie

— die sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Baurecht.

113. **Arbeitsschutzvorschriften** sind vorwiegend niedergelegt[2]

— im staatlichen Arbeitsschutzrecht und

— in den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Arbeitsschutzvorschriften sind aber auch enthalten

— im Arbeits- und Dienstrecht,

— in Tarifverträgen und

— Dienstvereinbarungen.

Unfallverhütungsvorschriften finden sich u. a. im "Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk", z. B. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschriften).

114. **Rechtliche Grundlagen** dieser Dienstvorschrift sind im **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

— § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit der hierzu vom BMI erlassenen Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes[3]

— das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die auf das ArbSchG gestützten Rechtsverordnungen, darunter die

---

[1] AllgUmdr 1/100.

[2] Ein vollständiges Verzeichnis der Arbeitsschutzvorschriften des Bundes enthält als Anlage der vom BMWA jährlich herausgegebene Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland (Unfallverhütungsbericht Arbeit), Bestellung über Tel. 0180 / 5151510, Fax 0180 /5151511, E-Mail: intranet@bmwa.bund.de

[3] GMBl. 1978 S. 114; Änderung GMBl. 1981 S. 516.

+ Arbeitsstättenverordnung,
+ Bildschirmarbeitsverordnung,
+ Biostoffverordnung,
+ Lastenhandhabungsverordnung,
+ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
+ PSA-Benutzungsverordnung,
+ BMVg-Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung (Anlage 18).

Rechtliche Grundlagen dieser Dienstvorschrift sind für die **Unfallverhütung** (Prävention)

— das SGB VII und die auf das SGB VII gestützten Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, darunter die
  + Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund) vom 15. Januar 1998[1].

Rechtliche Grundlagen dieser Dienstvorschrift sind **außerdem** die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im

— Atomgesetz (AtG)
— Chemikaliengesetz (ChemG)
— Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
— Medizinproduktegesetz (MPG)

und in den auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen sowie in der

— Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) nach Maßgabe der Nr. 299,

ferner Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz im

— Soldatengesetz (SG)
— Bundesbeamtengesetz (BBG)
— Arbeits- und Tarifrecht für Beschäftigte der Bundeswehr
— Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)
— Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)
— Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

115. Die vom BMI durch **allgemeine Verwaltungsvorschriften** nach § 115 Abs. 1 Satz 2 SGB VII geregelten Maßnahmen zur Unfallverhütung im Sinne von § 15 Abs. 1 SGB VII gelten auch für die Bundeswehr.

Die bis zum 31. Dezember 1996 an alle obersten Bundesbehörden gerichteten Richtlinien, Hinweise und Rundschreiben des BMI zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und

[1] GMBl. 1998 S. 215.

arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Gestaltung einer wirksamen Ersten Hilfe gelten gemäß § 1 der 1. AVU Bund[1] als allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 115 Abs. 3 Satz 2 SGB VII.

Soweit Vorschriften des BMI nicht bestehen, sind bis zum Erlass weiterer allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß § 3 der 1. AVU Bund die sachlich einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Gemeindeunfallversicherungsverbände entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen sind auch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die nicht für den Geschäftsbereich BMVg oder Teile davon gelten (z.B. im berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk), als Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

116. Die **Fachaufsicht** über die Durchführung dieser Dienstvorschrift obliegt dem BMVg (vgl. Anlage 1 und Anlage 2).

III. Begriffe und Grundlagen

117. Unter **Arbeitssicherheit** wird der Zustand einer Dienst- oder Arbeitsumgebung verstanden, der sich durch das Freisein von Gefährdungen auszeichnet. Arbeitssicherheit ist das Ziel aller Bemühungen im Arbeitsschutz (Nr. 118). Maßnahmen des Arbeitsschutzes führen zur Arbeitssicherheit.

118. Der **Arbeits- und Gesundheitsschutz** umfasst alle Tätigkeiten, Verhaltensweisen, Vorkehrungen und Maßnahmen zur personellen und technischen Sicherheit im Dienstbetrieb, bei der Arbeit, bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsumwelt und -mittel sowie im Rahmen der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung sowie bei der Beschaffung von Liegenschaftsmaterial. Er schließt insbesondere die Unfallverhütung, die arbeitsmedizinischen Maßnahmen sowie den Schutz vor Strahlen, Gefahrstoffen, elektromagnetischen Feldern und die Schiffssicherheit ein.

Unfallverhütung (Prävention) ist die gesetzliche Verpflichtung (§ 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 SGB VII), mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Dabei soll auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgegangen werden.

Unter **Schiffssicherheit** im Sinne dieser Dienstvorschrift werden die Forderungen an Konstruktion, Bau, Ausrüstung, Mindestbesetzung[2] und Betrieb der Schiffe, die den Schutz von Leben und Gesundheit der Besatzungen und anderer Personen sicherstellen sollen, zusammengefasst.

---

[1] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund) vom 15. Januar 1998, GMBl. S. 215.

[2] im Sinne der Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998, BGBl. I S.2577.

119. **Arbeitsmittel** im Sinne der BetrSichV und dieser Dienstvorschrift sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Der Begriff Arbeitsmittel reicht von einfachsten Handgeräten bis hin zur komplexen verfahrenstechnischen Anlage.

Anlagen setzen sich aus mehreren Funktionseinheiten zusammen, die zueinander in Wechselwirkung stehen und deren sicherer Betrieb wesentlich von diesen Wechselwirkungen bestimmt wird; hierzu gehören insbesondere auch die in § 2 Abs. 2a GSG aufgeführten überwachungsbedürftigen Anlagen.

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieser Dienstvorschrift sind nur die in § 1 Abs. 2 BetrSichV aufgeführten Anlagen[1].

Produkte im Sinne des CPM 2001[2], Liegenschafts- und Sanitätsmaterial sind Arbeitsmittel, wenn die Kriterien dafür erfüllt sind.

120. **Maßnahmen** des **Arbeitsschutzes** sind nach den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sowie den ergänzenden speziellen Arbeitsschutzbestimmungen der Bundeswehr durchzuführen. Sie müssen mit den Arbeitsschutzvorschriften (Nr. 113) in Einklang stehen.

Die Dienstvorschrift **entbindet nicht** von der Verpflichtung und Notwendigkeit, die jeweils einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften heranzuziehen und zu beachten.

121. **Arbeitgeber** im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister / der Bundesministerin der Verteidigung.

Neben dem Bundesminister / der Bundesministerin der Verteidigung als Arbeitgeber sind **verantwortliche Personen** im Sinne von § 13 ArbSchG für die Erfüllung der sich aus dem ArbSchG ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten (**Arbeitgeberpflichten**) jeweils ebenengerecht und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse für den ihnen unterstellten oder zugeordneten Bereich

— kraft Gesetzes gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG

  + Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen (Nr. 123),

  + Inspekteure / Inspekteurinnen und Leiter / Leiterinnen der Haupt- / Abteilungen und Stäbe im BMVg,

— auf Grund schriftlicher Beauftragung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG

---

[1] In § 1 Abs. 2 BetrSichV werden aufgeführt
1. Dampfkesselanlagen (mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen),
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. Füllanlagen (Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen),
4. Leitungen mit innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. bestimmte Aufzugsanlagen,
6. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
7. Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen sowie Entleerstellen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden.

Zu den Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

2 Produkt ist nach CPM 2001 definiert: Zusammenfassung aller bisherigen Bezeichnungen wie Wehrmaterial, Ausrüstung, Ausstattung, DV-Produkt. Dabei sind Liegenschaftsmaterial, Verpflegung, hochschulspezifische Geräte sowie Landbeschaffung, Schutzbereich für Liegenschaften und Infrastruktur nicht erfasst.

+ der Beauftragte / die Beauftragte für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr gemäß seiner / ihrer Dienstanweisung (Anlage 8),
+ die Leiter / Leiterinnen der Referate im BMVg und der Zentralen Stellen für Arbeitssicherheit, soweit sie nach Nr. 278 bis 285 verpflichtet sind, durch Organisations- und Geschäftsverteilungsplan oder Dienstpostenzuweisung übertragene Pflichten im Sinne des ArbSchG in eigener Verantwortung wahrzunehmen,
+ der Leiter / die Leiterin OrgStab als "Beauftragter / Beauftragte der Leitung für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst im BMVg"[1] und in seiner / ihrer Vertretung der Referatsleiter / die Referatsleiterin Org 3 für das Ministerium.

Sie sind jeweils im Rahmen der übertragenen Aufgaben dafür verantwortlich, dass alle zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitssicherheit erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffen werden.

Die Verpflichtung aller anderen Vorgesetzen, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu sorgen (Nr. 203), bleibt unberührt.

Der öffentlich-rechtlichen Aufsicht (Nr. 401 bis 417) obliegen keine Arbeitgeberpflichten.

122. Den in Nr. 121 genannten Personen und Stellen obliegt in ihrem Zuständigkeitsbereich auch die Wahrnehmung der dem Unternehmer (= Dienstherrn) nach § 21 SGB VII übertragenen Pflichten zur Organisation und Durchführung von **Präventionsmaßnahmen**.

123. **Dienststellenleiter** / Dienststellenleiterin im Sinne dieser Dienstvorschrift ist, wer eine Dienststelle nach Nr. 124 leitet. Als Dienststellenleiter gilt auch der Dienstälteste Deutsche Offizier in einem militärischen Stab / einer Behörde hinsichtlich der ihm unterstellten Beschäftigten der Bundeswehr.

124. **Dienststellen** gelten als **Betriebe** im Sinne des ArbSchG[2].

Dienststellen im Sinne dieser Dienstvorschrift sind militärische Dienststellen im Sinne der ZDv 1/50[3] und zivile Behörden, wehrtechnische und wehrwissenschaftliche Dienststellen, Universitäten, Akademien, Schulen und Institute der Bundeswehr, die nicht Bestandteil einer anderen Dienststelle sind.

Kann eine Dienststelle aus organisatorischen Gründen die ihr nach dieser Dienstvorschrift obliegenden Aufgaben nicht wahrnehmen, regelt die vorgesetzte Dienststelle die Wahrnehmung dieser Aufgaben.

125. Der **Organisationsrahmen** für den personellen und technischen (ohne sozialen) Arbeitsschutz ergibt sich aus Anlage 1, für den medizinischen Arbeitsschutz aus Anlage 2.

Die Führungsstäbe der Streitkräfte und Haupt- / Abteilungen des Ministeriums stellen sicher, dass die Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen ihres jeweils nachgeordneten Bereichs die

[1] Sts / Org 1 vom 07.07.1979 und Leiter OrgStab vom 22.05.1997.
[2] § 2 Abs. 5 ArbSchG.
[3] ZDv 1/50 ”Grundbegriffe der militärischen Organisation, Unterstellungsverhältnisse, Dienstliche Anweisungen”.

ihnen nach dieser Dienstvorschrift übertragenen Aufgaben erfüllen und ihrer Verantwortung gerecht werden können.

126. Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen (Nr. 123), Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung **arbeiten** bei der Anwendung dieser Dienstvorschrift vertrauensvoll **zusammen**.

Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen stellen sicher, dass bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen der Personalrat nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG und, soweit Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, die Vertrauenspersonen nach § 24 Abs. 6 Nr. 3 SBG **beteiligt** werden. In allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderte Menschen als Gruppe berühren, haben sie die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX **unverzüglich und umfassend zu unterrichten**, vor einer Entscheidung **anzuhören** und ihr die getroffene Entscheidung **unverzüglich mitzuteilen**.

127. Erfordert die Durchführung dieser Dienstvorschrift die Verarbeitung personenbezogener Daten, sind die Bestimmungen des **Bundesdatenschutzgesetzes** (BDSG) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere sind alle beim Umgang mit personenbezogenen Daten erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG einzuhalten.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind diese im Meldeverfahren DATAV[1] zu erfassen.

Soweit im Rahmen der Bestellung, Erfassung und Verfolgung des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Nr. 226), Beauftragten der Technischen Überwachungsstellen der Bundeswehr (Nr. 295), Sachverständigen (Nr. 295), befähigten Personen (Nr. 296), Unfallvertrauenspersonen (Nr. 233) und Ersthelfern / Ersthelferinnen (Nr. 612) personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben die Zentralen Stellen (Anlage 9) die notwendigen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere die nach § 18 Abs. 2 BDSG erforderlichen Festlegungen zu treffen.

[1] AllgUmdr 330 ”Benutzerhandbuch-DATAV”.

Kapitel 2

Verantwortungsbereiche und Aufgaben

I. Aufgaben des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin

a) Allgemeines

201. Der **Dienststellenleiter** / die **Dienststellenleiterin** (Nr. 123) ist im Rahmen seiner / ihrer Aufgaben und Befugnisse für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Dienstvorschrift sowie der Arbeitsschutzvorschriften (Nr. 113) in der Dienststelle **verantwortlich**, soweit in dieser Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Er / sie wird bei der Durchführung dieser Aufgabe durch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin (Nr. 249) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Nr. 257) beraten und unterstützt.

202. Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Nr. 257), Strahlenschutzbeauftragte (Nr. 246), Laserschutzbeauftragte (Nr. 247) und alle Beschäftigten der Bundeswehr können sich in Fragen des Arbeitsschutzes unter Beachtung des Dienstweges von den Zentralen Stellen (Anlage 9) oder von den Aufsichtsbehörden (Nr. 403 bis 409) **beraten** lassen.

Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin kann **zuverlässige und fachkundige Personen**, nicht jedoch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt, schriftlich damit **beauftragen**, die ihm / ihr nach dem ArbSchG und dieser Dienstvorschrift obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin verbleibt jedoch die **Gesamtverantwortung** für den Arbeitsschutz in der Dienststelle.

203. Außer den verantwortlichen Personen (Nr. 121) sind auch alle **Vorgesetzten** im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse verpflichtet, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen (Nr. 113) zu sorgen (Nr. 102). Weitere Unterstützung leisten die weiteren in Nr. 2 der Vorbemerkungen genannten Personen und Angehörigen der Org- und Fachbereiche.

204. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat den **Dienstbetrieb** so zu **gestalten**, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Dazu gehört die Wahrnehmung der ihm / ihr bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln obliegenden Aufgaben (Nr. 287 bis 292).

205. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat durch eine **Beurteilung** der für die Beschäftigten der Bundeswehr mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Beurteilung der Arbeitsbedingungen, § 5 ArbSchG; **Gefährdungsbeurteilung**, § 3 BetrSichV). Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

— die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,

— physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

— Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln / Produkten und Arbeitsstoffen sowie den Umgang damit,

— der Gestaltung von Arbeitsverfahren und -abläufen, der Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,

— unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

oder hervorgerufen werden durch

— Wechselwirkungen der Arbeitsmittel / Produkte untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind die Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und deren Benutzung gemäß Anhang 1 und 2 der BetrSichV (Anlage 20 und Anlage 21) und zentral bereitgestellte Handlungshilfen zu beachten.

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels / Produktes entsprechend § 8 BetrSichV mit einer **besonderen Gefährdung** für die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt.

Messungen im Rahmen von Ermittlungen am Arbeitsplatz zur Abklärung, ob eine Gefährdung gegeben ist, sind unter Beteiligung der Zentralen Stelle (Anlage 9) zu beauftragen (z.B. hinsichtlich Lärm oder gefährlicher Stoffe in der Luft bei einer Lärmmessstelle oder Gefahrstoffmessstelle der Bundeswehr).

Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung auf ihre Wirksamkeit zu **dokumentieren** (Nr. 220). Soweit Art, Umfang und Fristen für Prüfungen prüfbedürftiger Arbeitsmittel (Nr. 119) und für wiederkehrende Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen (Nr. 119, 217) nicht feststehen, hat er / sie sie festzulegen.

206. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen an sich ändernde Gegebenheiten – z. B. auf Grund neuer Erkenntnisse des fortschreitenden Standes der Sicherheitstechnik und der Arbeitswissenschaft sowie Änderungen der Belastbarkeit der Beschäftigten, z. B. infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen, – anzupassen und eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Bei der Änderung von Arbeitsmitteln / Produkten oder Arbeitsplätzen ist die Gefährdungsbeurteilung (Nr. 205) erneut durchzuführen.

207. Lassen sich Unfall- oder Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigen, ist der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin dafür verantwortlich, dass geeignete **persönliche Schutzausrüstung** zur Verfügung steht und in ordnungsgemäßem Zustand ist.

Die Bestimmungen über die arbeitsmedizinische Vorsorge (Kapitel 5) sind unabhängig von der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung anzuwenden.

208. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat sicherzustellen, dass Beschäftigte der Bundeswehr keine Arbeiten verrichten, bei denen sie infolge ihres Gesundheitszustandes einer Gefahr ausgesetzt sind oder andere Personen gefährden können (Nr. 243).

Er / sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass **Beschäftigungsbeschränkungen** und **-verbote** auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Arbeitsschutzgesetz, für Auszubildende: Jugendarbeitsschutzgesetz; Arbeitszeitgesetz; Mutterschutzgesetz; Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), von Rechtsverordnungen (z.B. Arbeitszeitverordnung, Mutterschutzrichtlinienverordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Gefahrstoffverordnung) oder sonstiger Vorschriften (z.B. ZDv 44/3[1], Unfallverhütungsvorschriften) beachtet werden.

209. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat – vorbehaltlich besonderer Vorschriften mit weitergehenden Anforderungen – die Beschäftigten der Bundeswehr arbeitsplatzbezogen[2]

— zu **unterrichten** über

  + die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können und hat dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit den Beschäftigten

    1. angemessene Informationen, insbesondere zu den sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln / Produkten ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen, und

    2. soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache

    zur Verfügung stehen.

  + die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren,

  + die von ihm mit Fachaufgaben im Arbeitsschutz beauftragten Beschäftigten (Nr. 202) und die Beschäftigten, die Aufgaben der Ersten Hilfe (Nr. 603), Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten wahrnehmen,

— ausreichend und angemessen zu **unterweisen** über

  + Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit und dabei die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit

[1] ZDv 44/3 "Schutz gegen Lärm"; zur Zeit in Arbeit.
[2] § 14 ArbSchG, § 9 BetrSichV.

1. die Beschäftigten, die Arbeitsmittel / Produkte benutzen, eine angemessene Unterweisung insbesondere über die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und
2. die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung

erhalten.

+ die für ihre Tätigkeiten geltenden Vorschriften sowie über ihre Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen (Nr. 240).

Die **Unterrichtung** und **Unterweisung** sind vor Beginn der Beschäftigung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vorzunehmen und - sofern nicht in einschlägigen Vorschriften besonders geregelt - entsprechend dem Gefährdungsgrad der jeweiligen Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen - mindestens einmal jährlich - zu wiederholen. Die Unterrichtung / Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (Nr. 220) und, sofern dies in Vorschriften gefordert ist, von den Unterrichteten / Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

210. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat die **Mitwirkung** der Beschäftigten der Bundeswehr beim Arbeitsschutz zu **fördern** und Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nach Nr. 240 bis 244 nachkommen können.

Betriebsärzte / Betriebsärztinnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Strahlenschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Unfallvertrauenspersonen und Personen, die mit Prüfungen von Arbeitsmitteln beauftragt sind, sind zur **Fort-** und **Weiterbildung** verpflichtet. Ihnen ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

211. Werden **Beschäftigte** der Bundeswehr **aus mehreren Dienststellen** gemeinsam an einem Arbeitsplatz / einer Arbeitsstätte tätig, sind die Leiter / Leiterinnen der Dienststellen untereinander verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen und der Beachtung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Dazu haben sie sich gegenseitig und die betroffenen Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren zu unterrichten, die Maßnahmen abzustimmen und sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten die erforderlichen Hinweise und Anweisungen erhalten haben.

Soweit erforderlich kann der Leiter / die Leiterin der Dienststelle, in deren Bereich die Tätigkeiten verrichtet werden, einen geeigneten Angehörigen der Dienststelle – jedoch nicht die Fachkraft für Arbeitssicherheit – als Ansprechpartner und als **Koordinator** aller Arbeitsschutzbelange mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

Dies gilt entsprechend, wenn im Bereich einer Dienststelle **Beschäftigte fremder Arbeitgeber** gemeinsam oder an einem Arbeitsplatz mit Beschäftigten der Bundeswehr tätig werden. In diesem Fall muss sich der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin / der Koordinator je nach Art der Tätigkeit auch vergewissern, dass diese Beschäftigten fremder Arbeitgeber hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit für die Dauer dieser Tätigkeiten angemessene Anweisungen erhalten haben[1].

[1] Vgl. § 8 Abs. 2 ArbSchG.

212. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat zu gewährleisten, dass **Besucher** und andere Personen, die sich zeitweilig in der Dienststelle aufhalten, nicht gefährdet werden und keine Gefahren verursachen.

213. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeit alle von der hausverwaltenden Dienststelle (z. B. der StOV) zur Nutzung überlassenen Objekte, Liegenschaften mit Baubestandteilen und Bauzubehör[1], Arbeitsstätten und Liegenschaftsmaterial den jeweils geltenden Arbeitsschutzvorschriften so einzurichten und zu erhalten, dass die Beschäftigten der Bundeswehr gegen arbeitsbedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren geschützt sind. Das gilt auch für Arbeitsmittel / Produkte in der Nutzung (Nr. 293, 294).

214. Die besondere Zuständigkeit, Befugnis und Verantwortung

— der hausverwaltenden Dienststelle (z.B. nach ZDv 70/1[2]),

— der Bauverwaltungen für Bundeswehrbauten, mit Baubestandteilen und Bauzubehör (z.B. nach RBBau),

— des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) für die zentrale Bedarfsdeckung von Produkten, zentral beschafftes Liegenschaftsmaterial und Schiffe (nach CPM 2001),

— der Materialverantwortlichen / Nutzungsverantwortlichen für Arbeitsmittel / Produkte in der Nutzung (Nr. 293, 294)

bleiben von den Bestimmungen der Nr. 206 und 213 unberührt.

215. Steht dem Leiter / der Leiterin der Dienststelle die Verfügungsbefugnis über Arbeitsmittel / Produkte zu, hat er / sie die Rechte und Pflichten eines **Betreibers** im Sinne von Schutzvorschriften der Geräte- und Betriebssicherheit wahrzunehmen.

216. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist **Strahlenschutzverantwortlicher** / Strahlenschutzverantwortliche für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Störstrahlern (Betreiber, Nr. 230 bis 232) nach Maßgabe der Strahlenschutzbestimmungen ZDv 44/500[3] und ZDv 44/510[4].

217. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin veranlasst im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeit die fristgerechte Durchführung der

— vorgeschriebenen und

— von ihm nach Nr. 205 festgelegten

Prüfungen prüfbedürftiger Arbeitsmittel und überwachungsbedürftiger Anlagen (Nr. 119, 205).

---

[1] Bauliche Anlagen im Sinne dieser Dienstvorschrift schließen technische Ausrüstungen (Betriebstechnik) und Außenanlagen ein.
[2] ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr".
[3] ZDv 44/500 ”Strahlenschutz - Radioaktivität”
[4] ZDv 44/510 ”Strahlenschutz - Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder”

218. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat jeden **Schadensfall**, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen an prüfbedürftigen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen (Nr. 119) versagt haben oder beschädigt worden sind, der Aufsichtsbehörde (Nr. 406) unverzüglich anzuzeigen (§ 18 BetrSichV).

219. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat unverzüglich jeden **Unfall**, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, der Aufsichtsbehörde (Nr. 406 bis 409) anzuzeigen, und ist dafür verantwortlich, dass **Dienst-** und **Arbeitsunfälle** nach Nr. 701 bis 718 gemeldet, erfasst, angezeigt und untersucht werden.

b) Dokumentation

220. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass in der Dienststelle die **Unterlagen** verfügbar sind, die das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (Nr. 205), die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung enthalten. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

221. Darüber hinaus ist der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin dafür verantwortlich, dass in der Dienststelle **weitere Unterlagen**, welche die Arbeitsschutzsituation dokumentieren, entsprechend der Anlage 3 verfügbar sind.

c) Beseitigung von Mängeln

222. Wenn Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen droht, muss der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin **unverzüglich** geeignete **Schutzmaßnahmen** veranlassen.

223. Bauten, Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel / Produkte (Nr. 119), Sanitäts- und Liegenschaftsmaterial sind der Nutzung zu **entziehen**, wenn davon Gefahren für Leben und Gesundheit ausgehen.

Eine uneingeschränkte Wiederinbetriebnahme darf erst nach Beseitigung der Mängel und Durchführung vorgeschriebener sicherheitstechnischer Prüfungen angeordnet werden. Hat die Aufsichtsbehörde die Nutzung untersagt, ist ihre Zustimmung vor der Wiederinbetriebnahme einzuholen.

224. Ist der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin für die Behebung von Mängeln selbst nicht zuständig, hat er / sie die dafür zuständige Stelle über die Mängel zu unterrichten und ihre Beseitigung zu fordern. Diese Stellen (z.B. StOV, der Materialverantwortliche / Nutzungsverantwortliche, Nr. 293) sind für die Beseitigung der Mängel nach den dafür geltenden Bestimmungen verantwortlich.

Die Verantwortung des Leiters / der Leiterin der Dienststelle für den Schutz der Beschäftigten der Bundeswehr sowie die Verpflichtung, gemäß Nr. 223 zu verfahren, bleiben hiervon unberührt.

225. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass eine von der Aufsichtsbehörde (Nr. 406) oder vom Materialverantwortlichen / Nutzungsverantwortlichen angeordnete **Stilllegung** unverzüglich vorgenommen und beachtet wird. Die Wiederinbetriebnahme darf nur durch die oder mit Zustimmung der Stelle erfolgen, welche die Stilllegung angeordnet hat.

Bei Arbeitsmitteln (Nr. 119) darf die Aufhebung einer Anordnung zur Stilllegung nur durch die Aufsichtsbehörde (Nr.415) erfolgen.

d) Übertragung von Pflichten und Aufgaben an weitere Personen

226. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu seiner / ihrer Unterstützung nach den Bemessungsgrundlagen in Kapitel 3 und, soweit dies nach Maßgabe des BPersVG und des SBG erforderlich ist, unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung schriftlich zu bestellen (Anlage 5).

Er / sie überträgt der Fachkraft für Arbeitssicherheit die in den Nr. 257 bis 263 genannten Aufgaben.

Wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit abberufen, ist die Bestellung schriftlich aufzuheben.

227. Als Fachkraft für Arbeitssicherheit dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben **erforderliche Fachkunde** verfügen (Nr. 264).

228. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsärzte / Betriebsärztinnen (Nr. 249) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Nr. 257) ihre Aufgaben erfüllen. Er / sie unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt ihnen insbesondere Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

229. Die Zuweisung und Bestellung hauptamtlicher **Betriebsärzte** / Betriebsärztinnen der Bundeswehr zur regionalen arbeitsmedizinischen Betreuung der Dienststellen erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der §§ 75 Abs. 3 Nr. 10 und 76 Abs. 2 Nr. 4 BPersVG und des § 24 Abs. 5 Nr. 2 SBG zentral durch BMVg – Fü San I 2. Bei entsprechender Zuweisung entfällt die Verpflichtung des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin, den Betriebsarzt / die Betriebsärztin zu bestellen.

Stehen im Einzelfall dafür hauptamtliche Ärzte / Ärztinnen der Bundeswehr nicht zur Verfügung, hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin nach Maßgabe der jeweils geltenden Erlasse[1] überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste zu verpflichten oder freiberuflich tätige Ärzte / Ärztinnen zu bestellen.

[1] VMBl 1980 S. 232; 1982 S. 175.

Bei der Inanspruchnahme eines zivilen arbeitsmedizinischen Dienstes[1] bedarf es keiner Bestellung zum Betriebsarzt / zur Betriebsärztin der Bundeswehr. Verträge mit überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten schließt die WBV auf Antrag der zu betreuenden Dienststelle nach fachlicher Prüfung und Genehmigung durch den Arbeitsschutzarzt (Nr. 409) ab. In den Vertragstext ist die Übertragung der wahrzunehmenden Aufgaben aufzunehmen.

Ausnahmsweise können auch freiberuflich tätige Ärzte / Ärztinnen, die den Anforderungen nach § 4 der Richtlinie[1] entsprechen, vertraglich in gleicher Weise verpflichtet werden. Sie sind nach Abschluss des Vertrages vom Dienststellenleiter / von der Dienststellenleiterin schriftlich unter Übertragung ihrer Aufgaben zu bestellen. Die Bestellung erfolgt gemäß Anlage 4. Bei einer Abberufung ist die Bestellung schriftlich aufzuheben.

Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes oder eines / einer freiberuflich tätigen Arztes / Ärztin ist der Personalrat[2] und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, die Vertrauensperson zu beteiligen und, wenn schwerbehinderte Menschen betroffen sind, die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

230. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat als **Strahlenschutzverantwortlicher** / Strahlenschutzverantwortliche (Nr. 216) für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Störstrahlern nach Maßgabe der Strahlenschutzbestimmungen ZDv 44/500 und ZDv 44/510 und, soweit dies nach Maßgabe des BPersVG und des SBG erforderlich ist, unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung einen oder mehrere **Strahlenschutzbeauftragte** (Nr. 246) und ihre Vertreter / Vertreterinnen schriftlich zu bestellen.

231. In Dienststellen, in denen Lasereinrichtungen betrieben werden, hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin **Laserschutzbeauftragte** (Nr. 247) nach Maßgabe der Lasersicherheitsbestimmungen (Kapitel 3 der ZDv 44/510) und, soweit dies nach Maßgabe des BPersVG und des SBG erforderlich ist, unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung schriftlich zu bestellen.

232. Bestellung und Abberufung von Strahlenschutzbeauftragten und Laserschutzbeauftragten (Nr. 248) sind von dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin der Aufsichtsbehörde (Nr. 406) und der Zentralen Stelle (Anlage 9) anzuzeigen. Strahlenschutzbeauftragte oder Laserschutzbeauftragte sowie deren Vertreter / Vertreterinnen können auch einer anderen Dienststelle angehören. Die Pflichten des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin als Strahlenschutzverantwortlicher der Dienststelle (Nr. 216), für die Laserschutzbeauftragte bzw. Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind, bleiben unberührt.

---

[1] entsprechend der vom BMI herausgegebenen Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes vom 28. 01. 1978, GMBl. S. 114; Änderung GMBl. 1981 S. 33.

[2] § 8 Abs. 3 der Richtlinie des BMI.

233. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin bestellt geeignete Beschäftigte der Bundeswehr als **Unfallvertrauenspersonen**[1] (Nr. 275) schriftlich nach Anlage 6 entsprechend den Richtzahlen (Nr. 308) unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Als Unfallvertrauensperson dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche **Fachkunde** verfügen (Nr. 277).

234. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass für die Beaufsichtigung von Arbeiten, bei denen Aufsichtführende erforderlich sind, nur Personen eingesetzt werden, die zuverlässig, fachkundig und entsprechend eingewiesen sind. Diese Aufsichtführenden haben in ihrem sachlich und zeitlich begrenzten Aufgabenbereich auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

e) Arbeitsschutzausschuss

235. In Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin einen **Arbeitsschutzausschuss** zu bilden.

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus

— dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin oder einem / einer entscheidungsbefugten Vertreter / Vertreterin,

— zwei vom Personalrat bestimmten Personalratsmitgliedern,

— dem Betriebsarzt / Betriebsärztin,

— der Fachkraft für Arbeitssicherheit,

— den Unfallvertrauenspersonen

und – sofern dies jeweils erforderlich ist –

— Strahlenschutzbeauftragten und Laserschutzbeauftragten,

— den Vertrauenspersonen,

— bei Auslandsdienststellen zusätzlich zwei von der Personalvertretung der Ortskräfte bestimmten Vertretern / Vertreterinnen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist einzuladen. Sie hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IX das Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen und kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderte Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die Tagesordnung zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Weiteren Personen (z.B. der hausverwaltenden Dienststelle, befähigten Personen) ist bei Bedarf Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

---

[1] Unfallvertrauenspersonen sind die Sicherheitsbeauftragten im Sinne von § 22 SGB VII.

236. Der Arbeitsschutzausschuss hat die **Aufgabe**, über Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in der Dienststelle zu beraten. Er soll mindestens einmal vierteljährlich zusammentreten. Das Ergebnis der Ausschuss-Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten und den Mitgliedern in je einer Ausfertigung[1] zu überlassen.

f) Besichtigung durch die Aufsichtsbehörden

237. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat den Aufsichtspersonen der Aufsichtsbehörden (Nr. 403 bis 409) die **Besichtigung** aller Bereiche der Dienststelle zu ermöglichen, sie auf Verlangen zu begleiten oder von sachkundigen und weisungsbefugten Beschäftigten begleiten zu lassen.

Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz stehenden **Auskünfte** zu erteilen.

238. Bei einer Besichtigung der Dienststelle durch die Aufsichtsbehörde gibt der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem / der Strahlenschutzbeauftragten, dem / der Laserschutzbeauftragten, der Unfallvertrauensperson, dem Personalrat, den Vertrauenspersonen, der Schwerbehindertenvertretung und bei Bedarf weiteren Personen, z.B. der Gleichstellungsbeauftragten, dem / der Brandschutzverantwortlichen, dem Leiter / der Leiterin der Bundeswehrfeuerwehr, **Gelegenheit zur Teilnahme**.

239. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat von der Aufsichtsbehörde festgestellte **Mängel** fristgerecht unter Beachtung der Bestimmungen der Nr. 223 und 224 zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

II. Pflichten und Rechte der Beschäftigten der Bundeswehr

240. Beschäftigte der Bundeswehr sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des / der Verantwortlichen, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei ihrer Tätigkeit Sorge zu tragen und die sie betreffenden Vorschriften und Anordnungen zum Arbeitsschutz zu befolgen. Dabei haben sie auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei ihrer Tätigkeit betroffen sind.

Beschäftigte der Bundeswehr sind verpflichtet, Arbeitsmittel / Produkte (Nr. 119), Arbeits-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung **bestimmungsgemäß** zu **verwenden**.

[1] Vgl. Nr. 4.10 des Fürsorgeerlasses, VMBl 1998 S. 195.

241. Beschäftigte der Bundeswehr haben jede von ihnen festgestellte **unmittelbare erhebliche Gefahr**[1] für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit / im Dienst sowie jeden an Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich einem / einer Vorgesetzten oder Aufsichtsführenden zu melden. Außerdem können sie die Unfallvertrauensperson, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, ggf. auch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin unterrichten. Der / die Vorgesetzte oder Aufsichtsführende unterrichtet unverzüglich den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin. Dieser / Diese veranlasst die nach Nr. 222 bis 225 erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Personalvertretung und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, die Vertrauenspersonen.

Unbeschadet dieser Pflicht haben Beschäftigte der Bundeswehr gefahrbringende Mängel sofort zu beseitigen, wenn sie dazu sachkundig und befugt sind.

242. Beschäftigte der Bundeswehr haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin dabei zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller Beschäftigten im Dienstbetrieb zu gewährleisten und seine / ihre Pflichten entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften zu erfüllen. Beschäftigte der Bundeswehr haben den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin über alle relevanten Umstände zur Einhaltung von Vorschriften und Bestimmungen (Nr. 113 und 208) zu informieren. Dies gilt insbesondere bei speziellen Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z.B. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

243. Beschäftigte der Bundeswehr haben die zu Nr. 208 und nach Nr. 701 und 703 erforderlichen Meldungen zu machen, insbesondere eine erlittene **Verletzung**

— auf dem Wege zum Dienst / zur Arbeit,

— während des Dienstes / der Arbeit oder

— auf dem Wege von der Dienst- / Arbeitsstelle

und jeden Verdacht auf eine damit zusammenhängende **gesundheitliche Beeinträchtigung** unverzüglich zu **melden**.

244. Beschäftigten der Bundeswehr ist unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit / beim Dienst regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

245. Beschäftigte der Bundeswehr sind berechtigt, dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin auf dem Dienstwege **Vorschläge** zu allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in der Dienststelle zu machen.

[1] z.B. lose Dachziegel, die herabfallen können, verschlossene oder versperrte Notausgänge.

III. Strahlenschutzbeauftragte und Laserschutzbeauftragte

246. **Strahlenschutzbeauftragte** (Nr. 230) sind auf Grund und nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung in den ihnen zugewiesenen Entscheidungsbereichen für die Einhaltung aller den Strahlenschutz betreffenden Vorschriften verantwortlich. Sie beraten den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin und haben gegenüber allen anderen Beschäftigten ihrer Dienststelle auf dem Gebiet des Strahlenschutzes Weisungsbefugnis.

Sind in einer Dienststelle mehrere Strahlenschutzbeauftragte bestellt, erstreckt sich ihr Weisungsrecht jeweils nur auf den ihnen übertragenen Entscheidungsbereich.

247. **Laserschutzbeauftragte** (Nr. 231) sind auf Grund und nach Maßgabe der Lasersicherheitsbestimmungen in ihrer Dienststelle für den sicheren Betrieb von Lasereinrichtungen und für die notwendigen Schutzmaßnahmen verantwortlich.

248. Die Einzelheiten über die Bestellung, die Aufgaben und den Fachkundenachweis der Strahlenschutzbeauftragten und Laserschutzbeauftragten im Übrigen sind in der ZDv 44/500 und der ZDv 44/510 geregelt.

IV. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

a) Betriebsärzte / Betriebsärztinnen

249. **Betriebsärzte** / Betriebsärztinnen (Nr. 228, 229) unterstützen den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin bei der Wahrnehmung der ihm / ihr durch die Arbeitsschutzvorschriften auferlegten Pflichten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere nach den Regelungen in Nr. 250 bis 253.

250. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen haben den Dienststellenleiter/ die Dienststellenleiterin, die von ihm / ihr mit Aufgaben des Arbeitsschutzes beauftragten Personen und die sonst für den Arbeitsschutz in der Dienststelle Verantwortlichen zu **beraten**, vor allem bei

— Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen nach Nr. 205,

— Planung, Ausführung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Betriebsanlagen sowie von sozialen und sanitären Einrichtungen,

— Beschaffung oder eigener Herstellung von Arbeitsmitteln / Produkte (Nr. 119) und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen sowie dem Umgang mit ihnen,

— Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, persönlicher Schutzausrüstung sowie von Arbeits- und Hilfsmitteln,

— Angelegenheiten der Arbeitsphysiologie, -psychologie (ggf. im Zusammenwirken mit dem psychologischen Dienst der Bundeswehr), -pathologie, -toxikologie, -hygiene, der medizinischen Ergonomie und des medizinischen Umweltschutzes,

— Fragen des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

— Fragen des Arbeitsplatzwechsels und der Arbeitsgestaltung, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,

— Fragen der Eingliederung und der stufenweisen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess,

— Maßnahmen und Organisation der Ersten Hilfe in den Dienststellen sowie bei Schulung und Einsatzplanung von Ersthelfern / -helferinnen, Betriebssanitätern / Betriebssanitäterinnen und medizinischem Hilfspersonal,

— Präventivprogrammen und sonstigen gesundheitsfördernden / -schützenden Maßnahmen im Rahmen der Prävention.

251. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen haben die Beschäftigten der Bundeswehr zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten. Das **Untersuchungsergebnis** ist dem / der Beschäftigten mitzuteilen.

Die Untersuchungsergebnisse sind anonymisiert zu erfassen und auszuwerten. Die Jahresmeldung der durchgeführten arbeitsmedizinischen Untersuchungen ist dem / der Leitenden Betriebsarzt / Betriebsärztin vorzulegen.

252. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen haben die **Arbeitsbedingungen** in den Dienststellen unter Gesichtspunkten des medizinischen Arbeitsschutzes zu überprüfen und in diesem Zusammenhang

— die Dienststellen in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – zu begehen und festgestellte Mängel dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin oder den sonst für den Arbeitsschutz Verantwortlichen schriftlich mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

— auf die Erstellung und Auswertung von erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen und deren Umsetzung hinzuwirken,

— auf die Benutzung der Körperschutzmittel und persönlicher Schutzausrüstung hinzuwirken,

— Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse anonymisiert zu erfassen und auszuwerten und dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin Maßnahmen zur Verhütung solcher Erkrankungen und Unfälle schriftlich vorzuschlagen,

— die arbeitsmedizinischen Belange in den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen zu vertreten,

— mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Personalräten, den Vertrauenspersonen und der Schwerbehindertenvertretung in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes und der Umweltmedizin zusammenzuarbeiten.

253. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen haben darauf hinzuwirken, dass sich die Beschäftigten der Bundeswehr den Anforderungen des medizinischen Arbeitsschutzes entsprechend **verhalten**. Sie haben sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Sie wirken bei der Schulung und Einsatzplanung von Ersthelfern / -helferinnen (Nr. 612), Betriebssanitätern / Betriebssanitäterinnen (Nr. 616) und des medizinischen Hilfspersonals mit.

254. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen zeichnen im Schriftverkehr ohne Zusatz.

255. Als Betriebsärzte / Betriebsärztinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen. § 75 Abs. 3 Nr. 10 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 BPersVG sowie § 24 Abs. 5 Nr. 2 SBG sind zu beachten.

256. Ärzte / Ärztinnen erfüllen die Anforderungen für eine Bestellung nach Nr. 255, wenn sie berechtigt sind,

— die Gebietsbezeichnung "Facharzt / Fachärztin für Arbeitsmedizin” / ”Arbeitsmediziner” oder

— die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"

zu führen. Abweichungen davon bedürfen der Einzelprüfung auf Antrag und werden nach Bearbeitung durch den Arbeitsschutzarzt / die Arbeitsschutzärztin (Nr. 409) von BMVg – Fü San I 2 entsprechend § 4 der Richtlinie des BMI[1] entschieden.

b) Fachkräfte für Arbeitssicherheit

257. **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** (Nr. 226 bis 228) haben die Aufgabe, den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

258. Fachkräfte für Arbeitssicherheit **wirken** insbesondere **darauf hin**, dass

— die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen in der Dienststelle entsprechend angewandt werden,

— gesicherte sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden,

— die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

259. Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Nr. 226) **beraten** den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin und die sonst für den Arbeitsschutz Verantwortlichen in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes (Nr. 118), soweit diese Aufgabe nicht zentral wahrgenommen wird, insbesondere bei

[1] vgl. die Fußnote zu Nr. 229.

— Forderungen für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Arbeitsmitteln / Produkten (Nr. 119) und Arbeitsplätzen sowie von sozialen und sanitären Einrichtungen,

— Durchführung der dezentralen Bedarfsdeckung oder eigenen Herstellung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen,

— Einführung von Arbeitsverfahren,

— Verwendung von Arbeitsmitteln / Produkten oder Arbeitsstoffen,

— Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung,

— Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

— Gestaltung des Dienstbetriebs (der Arbeitsplätze, des Dienst- / Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung, Fragen der Ergonomie),

— Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach dem ArbSchG (Nr. 205),

— Präventivprogrammen und allen sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit im Dienst / bei der Arbeit.

Muss in einer Dienststelle kein Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden, berät die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin auch in allgemeinen Fragen des Strahlenschutzes.

260. Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben

— Arbeitsmittel / Produkte (Nr. 119) - nicht aber Bauten -, insbesondere vor der ersten Inbetriebnahme,

— Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung,

darauf zu überprüfen, ob die erforderliche sicherheitstechnische Überprüfung durchgeführt worden ist und deren Ergebnisse vorliegen.

261. Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in der Dienststelle zu **beobachten**, insbesondere

— die Dienststelle in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, vollständig zu begehen,

— Arbeitsbereiche mit einer erhöhten Gefährdung in kürzeren Zeitabständen zu begehen,

— festgestellte Mängel im **Betriebsbegehungsheft** (Anlage 7) - erforderlichenfalls auch in einem Begehungsbericht - festzuhalten und dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin oder den sonst für den Arbeitsschutz Verantwortlichen zu melden,

— Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden,

— auf die Benutzung von Körperschutzmitteln und persönlicher Schutzausrüstung hinzuwirken,

— Ursachen von Unfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse anonymisiert zu erfassen, auszuwerten und dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung vorzuschlagen.

Abgeschlossene Betriebsbegehungshefte sind in der Dienststelle mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

262. Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die für den Brandschutz Verantwortlichen in Angelegenheiten des betrieblichen Brandschutzes.

263. Fachkräfte für Arbeitssicherheit wirken darauf hin, dass die Beschäftigten der Bundeswehr nach Nr. 209 unterwiesen werden und sich entsprechend den Anforderungen des Arbeitsschutzes verhalten. Sie haben die Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen diese im Dienstbetrieb / bei der Arbeit ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit wirken bei der Schulung der Unfallvertrauenspersonen mit.

264. Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche **Fachkunde** verfügen.

Die erforderliche Fachkunde ist nachgewiesen, wenn die Fachkräfte für Arbeitssicherheit den in Nr. 265, Nr. 266 oder Nr. 267 festgelegten Voraussetzungen genügen.

265. **Sicherheitsingenieure** / Sicherheitsingenieurinnen erfüllen die Anforderungen für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne von Nr. 264, wenn sie

— berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur / Ingenieurin zu führen und mindestens zwei Jahre lang eine praktische Tätigkeit als Ingenieur / Ingenieurin ausgeübt haben und

— einen Lehrgang nach Nr. 268 mit Erfolg abgeschlossen haben.

266. **Sicherheitstechniker** / Sicherheitstechnikerinnen erfüllen die Anforderungen für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne von Nr. 264, wenn sie

— eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker / anerkannte Technikerin erfolgreich abgelegt oder eine vergleichbare technische Qualifikation durch eine Ausbildung in der Bundeswehr erworben haben,

— danach in dieser Qualifikation mindestens eine zweijährige praktische technische Tätigkeit ausgeübt haben und

— einen Lehrgang nach Nr. 268 mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker / anerkannte Technikerin mindestens vier Jahre in der Funktion eines Technikers oder als Sicherheitsmeister (Nr. 267) tätig war und einen Lehrgang nach Nr. 268 mit Erfolg abgeschlossen hat.

267. **Sicherheitsmeister** / Sicherheitsmeisterinnen erfüllen die Anforderungen für die Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Sinne von Nr. 264, wenn sie

— die Meisterprüfung in einem technischen Beruf erfolgreich abgelegt oder eine gleichwertige technische Ausbildung in der Bundeswehr absolviert haben,

— danach in dieser Qualifikation mindestens eine zweijährige praktische technische Tätigkeit ausgeübt haben und

— einen Lehrgang nach Nr. 268 mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Anforderungen als Fachkraft für Arbeitssicherheit erfüllt auch, wer ohne Meisterprüfung mindestens vier Jahre in technischer Verwendung entweder in der Funktion eines Meisters / einer Meisterin oder in gleichwertiger Funktion tätig war und einen Lehrgang nach Nr. 268 mit Erfolg abgeschlossen hat.

268. Die in den Nr. 265 bis 267 geforderten **Lehrgänge** sind staatliche, von Unfallversicherungsträgern, einer Ausbildungsstätte der Bundeswehr oder von einem anderen staatlich oder von einem Unfallversicherungsträger anerkannten Träger durchgeführte Lehrgänge für die Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.

269. Die Zentrale Stelle (Anlage 9) kann auf Antrag der Dienststelle im Einzelfall Beschäftigte der Bundeswehr zur Ausbildung zum / Sicherheitsingenieur / zur Sicherheitsingenieurin, -techniker / -technikerin, -meister / -meisterin zulassen, wenn sie

— ein vergleichbares Studium (z.B. Naturwissenschaften) absolviert haben und

— über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Erfüllung der sich aus Nr. 257 bis Nr. 263 ergebenden Aufgaben verfügen.

Sie können nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Nr. 406) zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden (Nr. 226).

c) Zusammenarbeit und Unabhängigkeit der Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

270. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen, insbesondere sollen sie die Dienststelle gemeinsam begehen. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit den anderen in der Dienststelle für Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zuständigen Personen zusammen.

271. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde **weisungsfrei**. Sie dürfen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen sind in Ausübung ihrer ärztlichen Fachkunde nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

272. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstehen in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes **unmittelbar** dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin und haben bei ihm / ihr **unmittelbares Vortragsrecht**. Auf Nr. 201 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

273. Können sich Betriebsärzte / Betriebsärztinnen oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit ihm / ihr nicht einigen, hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin den Vorschlag mit seiner / ihrer Stellungnahme der vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vorzulegen. Die vorgesetzte Dienststelle hat vor Ablehnung eines Vorschlags die Zentrale Stelle (Anlage 9) zu hören.

Die Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle ist dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der / die Vorschlagende, der Personalrat und die Vertrauenspersonen erhalten hiervon je eine Abschrift.

d) Zusammenarbeit mit Personalrat, Vertrauenspersonen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragten

274. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterrichten den Personalrat, die Vertrauenspersonen und die Schwerbehindertenvertretung über Angelegenheiten des Arbeitsschutzes. Sie teilen ihnen den Inhalt eines dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin nach Nr. 273 unterbreiteten Vorschlages mit.

Darüber hinaus **beraten** Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit den Personalrat, die Vertrauenspersonen, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte auf Verlangen in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes.

V. Unfallvertrauenspersonen

275. **Unfallvertrauenspersonen**[1] (Nr. 233) unterstützen den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Insbesondere haben sie

— regelmäßig Betriebsbegehungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen und dabei auf mögliche Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten,

— sich von dem Vorhandensein, dem einwandfreien Zustand und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstung zu überzeugen,

[1] Unfallvertrauenspersonen sind die Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII.

— den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin und Vorgesetzte über bestehende Gefahren und Sicherheitsmängel zu informieren und betroffene Beschäftigte darauf hinzuweisen,

— Beschäftigte darauf hinzuweisen, wenn ihr Verhalten zu einer Gefährdung anderer führen kann, und sie zu einer sicherheitsbewussten Arbeitsweise anzuhalten,

— auf die Beseitigung festgestellter Mängel hinzuwirken und,

— soweit es ihnen im Rahmen ihrer Fachkunde möglich ist, die Ursachen von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu ermitteln und Vorschläge zu deren Verhütung zu machen.

Unfallvertrauenspersonen nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Personalrat, den Vertrauenspersonen und der Schwerbehindertenvertretung wahr.

276. Unfallvertrauenspersonen sind bei Begehungen und Unfalluntersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbereich hinzuzuziehen. Sie dürfen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

277. Unfallvertrauenspersonen müssen **vor** ihrer Bestellung an einem an einer Ausbildungsstätte der Bundeswehr veranstalteten entsprechenden Ausbildungslehrgang teilgenommen haben (Nr. 233). Externe Ausbildungen, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen dürfen, bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit (Anlage 9).

Die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach der Bestellung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren zu ermöglichen.

VI. Organisation und Aufgaben des Arbeitsschutzes

a) Grundsätzliche organisationsbereichsübergreifende Aufgaben

278. **Grundsätzlich** und **organisationsbereichsübergreifend** zuständig im **personellen** und **technischen Arbeitsschutz** sind im BMVg

— **WV IV 6** für das Aufgabengebiet "**Rechts- und Grundsatzangelegenheiten des Arbeitsschutzes**",

— **WV IV 4** für das Aufgabengebiet "**Technischer Schutz am Arbeitsplatz, Strahlenschutz**".

Diese Referate sind – mit Ausnahme des medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes – für alle grundsätzlichen und querschnittlichen, das heißt organisationsbereichsübergreifenden Aufgaben und Problemstellungen von grundsätzlicher Bedeutung und für ihre Koordination zuständig und unterstützen den Beauftragten / die Beauftragte der Bundeswehr für Umweltschutz und Arbeitsschutz bei der Erfüllung der ihm / ihr in der Dienstanweisung (Anlage 8) übertragenen Aufgaben.

Grundsätzliche und organisationsbereichsübergreifende Aufgaben auf den Gebieten **medizinischer Arbeitsschutz, medizinischer Strahlenschutz** und medizinischer Umweltschutz nimmt im BMVg das Referat **Fü San I 2** wahr.

279. **Grundsätzliche** und **organisationsbereichsübergreifende Aufgaben** der Referate **WV IV 4** und **WV IV 6** im personellen und technischen und **Fü San I 2** im medizinischen Arbeitsschutz sind insbesondere

— Beratung der Leitung des BMVg,

— Vertreten der Ressortinteressen gegenüber anderen Ressorts, dem Parlament, sowie auf Bundesebene und bei Einrichtungen / Gremien / Fachausschüssen des Bundes und der Länder,

— Planung, Lenkung und Kontrolle der für die Bundeswehr erforderlichen grundsätzlichen und organisationsbereichsübergreifenden Arbeitsschutzmaßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit. Die Fachaufsicht der Führungsstäbe (wird zentral von Fü S IV 6 wahrgenommen) und Abteilungen in organisationsbereichsspezifischen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Zentralen Stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt.

— Anpassen bundeswehreigener Regelungen an neue Vorschriften durch Erarbeiten von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit, z.B.

  + Rechtsverordnungen, soweit BMVg dazu ermächtigt ist,
  + Dienstvorschriften, Durchführungsbestimmungen,
  + sonstige Erlasse,

— Mitwirken bei Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit in der Bundeswehr durch Einleitung oder Koordinierung organisationsbereichsübergreifender Angelegenheiten,

— Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im BMVg,

— Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI sowie mit der Unfallkasse des Bundes (UKB).

b) Organisationsbereichsbezogene Aufgaben

280. **Organisationsbereichsbezogen** werden im Ministerium Aufgaben wahrgenommen

— im personellen und technischen (ohne sozialen) Arbeitsschutz von

  + dem **Leiter / der Leiterin OrgStab** für das Ministerium als "Beauftragter / Beauftragte der Leitung für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst im BMVg"[1] und in seiner / ihrer Vertretung von dem Referatsleiter / der Referatsleiterin **Org 3,**
  + **Fü S IV 6** für die militärischen Organisationsbereiche,
  + **Rü IV 1** für den Rüstungsbereich,

[1] Sts / Org 1 vom 07.07.1979 und Leiter OrgStab vom 22.05.1997.

+ **WV IV 6** für die Territoriale Wehrverwaltung,

— im medizinischen Arbeitsschutz von

+ **Fü San I 2** für den gesamten Geschäftsbereich des BMVg.

281. Organisationsbereichsbezogene Aufgaben von Fü S IV 6, Rü IV 1, WV IV 6 im personellen und technischen und von Fü San I 2 im medizinischen Arbeitsschutz sind

— Beratung der Führungsstäbe und der Abteilungen des BMVg,

— Planung, Lenkung und Kontrolle der für den Organisationsbereich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit,

— Anpassung organisationsbereichsbezogener Regelungen an neue Vorschriften durch Erarbeiten und Herausgabe von Dienstvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Weisungen für den Arbeitsschutz für eigentümliche Belange des Organisationsbereiches,

— Erarbeiten von Stellungnahmen und Vorlagen; Mitwirkung bei Grundsatzregelungen des BMVg,

— fachliche Beratung in Angelegenheiten des

+ technischen Arbeitsschutzes (technische Sicherheit) und der technischen Ergonomie durch Rü IV 1

+ medizinischen Arbeitsschutzes und der medizinischen Ergonomie durch Fü San I 2 bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung,

— Mitwirkung bei Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit in der Bundeswehr durch Einleitung oder Koordinierung organisationsbezogener Angelegenheiten, insbesondere durch

+ Implementieren des Arbeitsschutzes in die Arbeitssicherheitsorganisation und in die Führungsstruktur des Organisationsbereiches (Aufbauorganisation),

+ fachliche Steuerung der Zentralen Stellen,

+ Berücksichtigung des Arbeitsschutzes bei allen Planungen, Maßnahmen und Tätigkeiten (Ablauforganisation),

+ Mitwirken bei der fachbezogenen Ausbildung (Ziele, Ausbildungsinhalte) des Arbeitsschutzpersonals und des Personals der technischen Überwachung von Arbeitsmitteln,

— Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden im BMVg.

c) Zentrale Stellen und zentrale Aufgaben

282. In den nachgeordneten Organisationsbereichen sind jeweils **Zentrale Stellen für Arbeitssicherheit** eingerichtet (Anlage 9). Sie nehmen zentrale Aufgaben des personellen, technischen (nicht jedoch des sozialen) und des medizinischen Arbeitsschutzes jeweils für ihren Bereich wahr. Für militärische Organisationsbereiche werden die Aufgaben der Zentralen Stelle im Streitkräfteunterstützungskommando und für den Arbeitsschutz auf Wasserfahrzeugen der Marine vom Marineamt wahrgenommen.

283. Die Zentralen Stellen im personellen und technischen Arbeitsschutz stehen unter der Leitung eines / einer "**Leitenden Sicherheitsingenieurs** / Sicherheitsingenieurin" mit Fachausbildung (verantwortliche Person, Nr. 121), der / die direktes Vortragsrecht beim Leiter / der Leiterin seiner Dienststelle hat, und nehmen folgende **Aufgaben** wahr:

— Fachliche Planung, Lenkung und Kontrolle des Arbeitsschutzes und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben,

— Erarbeiten und Herausgabe von Weisungen für den Arbeitsschutz für besondere Belange der Organisationsbereiche,

— Erarbeiten von Stellungnahmen und Vorlagen an das BMVg; Zuarbeit zu Grundsatzregelungen des BMVg,

— Mitprüfung, ggf. Zuarbeit bei der Erarbeitung von Dienstvorschriften, Weisungen, Erlassen, Vorschriften sowie im Rahmen der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung von Arbeitsmitteln / Produkten, von Phasendokumenten hinsichtlich der arbeitsschutzrelevanten Aspekte auf der jeweiligen Ämterebene,

— fachliche Beratung des Projektleiters / der Projektleiterin in den Angelegenheiten des technischen Arbeitsschutzes (technische Sicherheit), der Ergonomie sowie der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften bei der Bedarfsdeckung von Arbeitsmitteln / Produkten,

— Fachaufsicht[1] über die Arbeitssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich (Anlage 9),

— Durchführung von Fachtagungen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Strahlenschutzbeauftragte und Laserschutzbeauftragte,

— Auswerten von Unfalluntersuchungs-, Begehungs- und Zustandsberichten,

— Beratung der Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen (Nr. 202),

— Fachliche Stellungnahme zu Vorschlägen nach Nr. 273,

— Begehungen von Dienststellen, Liegenschaften und Baustellen[2],

— Zusammenarbeit mit den Leitenden Betriebsärzten / Betriebsärztinnen (Nr. 285),

— Umsetzung von Grundsatzregelungen des BMVg für die Organisationsbereiche,

— Vorgaben und Weisungen für die Ausbildung von Arbeitsschutzpersonal der Organisationsbereiche,

— Vorgaben und Weisungen für Ausbildung und Einsatz von Personal der technischen Überwachung von Arbeitsmitteln (Nrn. 295 bis 297),

— Steuerung des Einsatzes, des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung des Arbeitsschutzpersonals und des Personals der technischen Überwachung (Nrn. 295 bis 297).

---

[1] Fachaufsicht auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit bedeutet insbesondere
- das Erarbeiten von fachlichen Weisungen, Arbeitsgrundlagen und Fachinformationen,
- die Kontrolle der Einhaltung der Forderungen des Arbeitsschutzrechts,
- die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Organisationsstrukturen, der zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel sowie der Ausbildung im Arbeitsschutz.

[2] Dienststellen der Bundeswehr sind berechtigt, die Baustellen zu besichtigen. Vorgesehene Besichtigungen sind der Bauverwaltung durch die WBV anzumelden, vgl. Erlass BMVg vom 4. 12. 2001 – WV II 1 – Az 68-03-03/12.

284. Zentrale Aufgaben im **medizinischen Arbeitsschutz**, des medizinischen Strahlenschutzes, der medizinischen Ergonomie und im medizinischen Umweltschutz nimmt im nachgeordneten Bereich die dort eingerichtete Zentrale Stelle (Anlage 9) gemäß Nr. 285 wahr. Auf der Ämterebene werden sie wahrgenommen unter der Leitung des / der "**Leitenden Betriebsarztes** / Betriebsärztin **der Bundeswehr**" (Anlage 2). Er / sie hat direktes Vortragsrecht beim Leiter / der Leiterin seiner / ihrer Dienststelle.

285. Zentrale Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Ergonomie sind insbesondere

— Leitung und fachliche Steuerung des medizinischen Arbeitsschutzes, des medizinischen Strahlenschutzes und des medizinischen Umweltschutzes,

— Sicherstellung des Qualitätsmanagements als Gesamtheit aller Tätigkeiten zur Beschreibung und Beurteilung der Versorgungsziele und der dazu getroffenen Maßnahmen,

— Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

— Begehungen,

— Beratung der Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Laserschutzbeauftragten, Strahlenschutzbeauftragten, Umweltschutzbeauftragten sowie sonstiger für den Arbeitsschutz verantwortlicher Personen auf den genannten Fachgebieten,

— Festlegung und Fortschreibung personeller, materieller und organisatorischer Forderungen im Rahmen der bestehenden Grundsatzregelungen,

— Herausgabe von Durchführungsbestimmungen und fachlichen / fachdienstlichen Weisungen auf den genannten Gebieten, angepasst an die spezifischen Belange innerhalb der Teilstreitkraft oder des Organisationsbereichs,

— fachliche Mitwirkung bei Vertragsangelegenheiten,

— Fachaufsicht über die Betriebsärzte / Betriebsärztinnen / Assistenzpersonal sowie über Vertragsärzte / Vertragsärztinnen, die anstelle von Betriebsärzten / Betriebsärztinnen der Bundeswehr tätig werden,

— Bearbeitung und Entscheidung aller Angelegenheiten auf den Fachgebieten der Arbeitsphysiologie, -psychologie, -pathologie, -toxikologie, -hygiene, der medizinischen Ergonomie und des medizinischen Umweltschutzes,

— fachliche Stellungnahmen zur Vorbereitung von Entscheidungen vorgesetzter Dienststellen (Nr. 273) und bei Personalmaßnahmen unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten,

— anonymisierte Erfassung und Auswertung von Unfalluntersuchungs-, Begehungs- und Zustandsberichten,

— anonymisierte Erfassung und Auswertung der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen,

— anonymisierte Epidemiologie berufsbedingter Erkrankungen,

— Zusammenarbeit mit dem / der Leitenden Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieurin in Fragen des Arbeitsschutzes (Nr. 283).

286. Angelegenheiten der Dienstaufsicht bleiben durch die Bestimmungen der Nr. 278 bis 285 unberührt.

VII. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit bei der Bedarfsermittlung von und der Bedarfsdeckung mit Arbeitsmitteln / Produkten sowie deren Bereitstellung

287. Die **Bereitstellung** von Arbeitsmitteln / Produkten (Nr. 119) umfasst alle Maßnahmen, die die Bundeswehr als Arbeitgeber zu treffen hat, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel / Produkte zur Verfügung gestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet und bei deren bestimmungsgemäßen Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das schließt die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung im Sinne des CPM 2001 und die dezentrale Bedarfsdeckung ein.

Verantwortlich zur Durchführung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin der bereitstellenden Dienststelle, bei der Bedarfsdeckung mit Produkten im Sinne des CPM 2001 der Projektleiter / die Projektleiterin.

288. Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln / Produkten (Nrn. 119, 287) sind

— hinsichtlich deren **Beschaffenheit** die Anforderungen in Rechtsvorschriften (z. B. in Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 GSG) und, wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, die Mindestvorschriften nach dem Anhang 1 der BetrSichV (Anlage 20) zu gewährleisten,

— hinsichtlich deren **Benutzung** die Mindestvorschriften nach dem Anhang 2 der BetrSichV (Anlage 21) einzubeziehen und

— die für die Nutzung erforderlichen **Sicherheitsbestimmungen**, -informationen sowie Prüferfordernisse in die Dienstvorschriften aufzunehmen oder als gerätebegleitende Unterlagen mit dem Arbeitsmittel / Produkt bereitzustellen.

289. Bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung im Sinne des CPM 2001 sind die **Arbeitssicherheit** bei Produkten durch Einhalten der Anforderungen in Rechtsvorschriften und die **Ergonomie** als **Projektelemente** zu realisieren. Das gilt für

— die Auswahl und Einführung von auf dem Markt verfügbaren Produkten und Dienstleistungen, die unverändert oder mit geringfügigen Änderungen verwendet werden können und

— neue Produkte, die unter Verwendung fertig entwickelter Komponenten realisiert werden.

290. Der / die für die zentrale Bedarfsdeckung zuständige **Projektleiter** / Projektleiterin beteiligt die Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit im BWB. Diese unterstützt ihn / sie in Bezug auf die Realisierung der sicherheitstechnischen Anforderungen, bei der Umsetzung von Auflagen sowie bei der Feststellung der betrieblichen Eignung der Arbeitsmittel / Produkte im Rahmen der Abnahme und Einsatzprüfung.

In Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes und der medizinischen Ergonomie ist der / die Leitende Betriebsarzt / Betriebsärztin der Bundeswehr zu beteiligen.

291. Werden bei **ausländischen Streitkräften eingeführte Arbeitsmittel** (vgl. 298, Anlage 10) im Wesentlichen unverändert übernommen, kann auf eigene Untersuchungen zur Beurteilung der technischen Sicherheit ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Unterlagen vorliegen, die erkennen lassen, dass die deutschen Arbeitsschutzvorschriften erfüllt werden. Eine angemessene Unterrichtung und Unterweisung (Nr. 209) der mit der Nutzung beauftragten Beschäftigten ist zu gewährleisten.

292. Für die **Bereitstellung selbst gefertigter Arbeitsmittel** (Nr. 119) sind die Vorschriften über das Inverkehrbringen des GSG und der auf das GSG gestützten Rechtsverordnungen zu beachten. Nr. 288 gilt entsprechend.

VIII. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit bei der Nutzung von Arbeitsmitteln / Produkten

a) Allgemeines

293. Einzelheiten zur Nutzung von Produkten regelt der CPM 2001. Zusätzlich gelten für Arbeitsmittel / Produkte folgende Bestimmungen:

Der / die Materialverantwortliche / Nutzungsverantwortliche hat mit der Übernahme des Arbeitsmittels / Produkts während der Dauer der Nutzung alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten stets gewährleistet sind. Dazu gehören insbesondere

— Untersuchungen von möglichen Gefährdungen und deren Beseitigung,

— Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen, von Nutzungseinschränkungen und erforderlichenfalls Nutzungsverboten,

— Behebung der nach Nr. 224 gemeldeten Mängel,

— Anpassen der Arbeitsmittel / Produkte an die jeweils geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Aktualisierung der dazu gehörenden Produkt- / Materialunterlagen.

294. Die Aufgaben der Dienststellenleiter / Dienstellenleiterin und die Pflichten und Rechte der Beschäftigten in der Nutzung richten sich nach den Nr.201 bis 245.

Die Prüfung von Arbeitsmitteln (Nr. 119) richtet sich nach den Vorschriften der BetrSichV[1].

b) Beauftragte zugelassener Überwachungsstellen, Sachverständige und befähigte Personen

295. **Beauftragte zugelassener Überwachungsstellen** und **Sachverständige** im Sinne dieser Dienstvorschrift sind für

— prüfbedürftige Arbeitsmittel / überwachungsbedürftige Anlagen (Nr. 119) die gemäß Erlass BMVg vom 22. Dezember 1969 – T I 7 – Az 22-31-03 (VMBl 1970 S. 93) zur technischen Überwachung bestellten

— Prüfungen von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern die gemäß ZDv 44/510 ”Strahlenschutz – Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder" bestimmten

Sachverständigen der Bundeswehr.

Beauftragte zugelassener Überwachungsstellen und Sachverständige im Sinne dieser Dienstvorschrift sind jeweils für den in der Bestellung angegebenen Aufgabenbereich auch die von

— Technische Überwachungsstellen der Bundeswehr (TÜBw),

— technischen Überwachungsorganisationen,

— technischen Überwachungsämtern in Hamburg und Hessen,

— zugelassenen Überwachungsstellen nach dem GSG,

— den gewerblichen Berufsgenossenschaften,

— der See-Berufsgenossenschaft,

— dem Germanischen Lloyd oder anderen anerkannten Klassifikationsgesellschaften,

— dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,

— einer Schiffs-Untersuchungskommission,

— dem Verband der Sachversicherer,

— sonstigen Stellen, die zur Vornahme von Prüfungen und Zertifizierungen ermächtigt sind,

beauftragten oder bestellten Sachverständige.

296. **Befähigte Personen**[2] verfügen durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel (z. B. Elektrofachkräfte).

---

[1] Es ist vorgesehen, Durchführungsbestimmungen der Bundeswehr zur BetrSichV zu erlassen.
[2] § 2 Abs. 7 BetrSichV.

Als befähigte Personen gelten auch Beschäftigte, die aufgrund bisher geltender Vorschriften zum Sachkundigen der Bundeswehr bestellt worden sind.

Als befähigte Person darf bestellt werden, wer aufgrund bisher geltender Vorschriften zum Sachkundigen der Bundeswehr bestellt und noch tätig ist oder wer

— auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Erfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit
  + ausreichende Kenntnisse über die zu prüfende Anlage / Einrichtung erworben hat und
  + mit den einschlägigen Bundeswehrvorschriften, staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und technischen Regeln soweit vertraut ist, dass er die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen und den sicheren Zustand der Anlage / Einrichtung beurteilen kann, und
— die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die schriftliche Bestellung (Anlage 12) unter Angabe der nachgewiesenen Qualifikation durch den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen.

Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Ausbildung richten sich nach den Anforderungen der Arbeitsschutzvorschrift, die die Prüfpflicht begründet. Zu Art und Umfang der fachlichen Ausbildung beraten die Zentralen Stellen (Nr. 278).

297. Beauftragte zugelassener Überwachungsstellen, Sachverständige (Nr. 295) und befähigte Personen (Nr. 296) unterliegen hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit **keinen Weisungen** und dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

IX. Umgang mit Fremdgerät

298. Für den Umgang mit Waffen, Munition, Fahrzeugen, Werkzeugen und sonstigem Gerät, das nicht in die Bundeswehr eingeführt ist (**Fremdgerät**), gilt die ”Weisung für den Umgang mit Fremdgerät durch Soldaten der Bundeswehr”[1] (Anlage 10).

IX. Arbeitssicherheit auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr

299. Die für die gewerbliche Schifffahrt geltenden Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln sind, auch wenn sie formal nicht für die Bundeswehr gelten,

[1] Erlass BMVg vom 12.12.1997 – Stabsabteilungsleiter Fü S V / Fü S V 5 – Az 47-40-00.

als Maßstab für den auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr einzuhaltenden **Sicherheitsstandard** zu berücksichtigen und als **Stand der Technik** anzuwenden. Die materiellen Bestimmungen darin festgelegter Standards sind beim Bau, der Ausrüstung und dem Betrieb von Wasserfahrzeugen der Bundeswehr einzuhalten, sofern die Bundeswehr keine eigenen Bestimmungen dazu getroffen hat.

Im Einzelnen sind die spezifischen Besonderheiten für den Arbeitsschutz auf Wasserfahrzeugen durch die zuständigen Organisationsbereiche zu regeln.

Kapitel 3

Bemessungsgrundlagen für den Einsatz von Betriebsärzten / Betriebsärztinnen, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Unfallvertrauenspersonen

301. Als **Bemessungsgrundlage** für die Berechnung der erforderlichen Mindesteinsatzzeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben aus der "Richtlinie für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes"[1] in der Dienststelle gilt für Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit folgende Tabelle:

Gruppe	Art der Dienststelle	Mindesteinsatzzeit (Stunden je Jahr und Beschäftigte) der	
		Betriebsärzte / Betriebsärztinnen	Fachkräfte für Arbeitssicherheit
1	Medizinische Bereiche; technische Bereiche, in denen Beschäftigte der Bundeswehr tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung und Untersuchung in jährlichen oder kürzeren Abständen bedürfen.	1,2	1,5
2	Technische Bereiche, in denen Beschäftigte der Bundeswehr tätig sind, die einer besonderen arbeitsmedizinischen Betreuung bedürfen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch besondere Arbeitserschwernisse besteht oder weil auf Grund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie oder andere Personen vorliegt oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist.	0,6	1,5
3	Technische Bereiche, die nicht von den Gruppen 1 und 2 erfasst werden.	0,25	1,5
4	Bürobereiche (Verwaltung)	0,2	0,3

Maßgebend für die Einordnung der Dienststellen in die Gruppen 1 bis 4 dieser Tabelle ist für Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit das Betriebsartenverzeichnis (Anlage 11). Zur einheitlichen Anwendung dieser Tabelle erarbeitet die zuständige Zentrale

[1] GMBl. 1978 S. 114; Änderung 1981 S. 516

Stelle (Anlage 9) bei Bedarf Anwendungshinweise für den Organisationsbereich. Reisezeiten zwischen Dienststellen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Betriebsarzt / Betriebsärztin oder Fachkraft für Arbeitssicherheit sind keine Einsatzzeit.

Von diesen Einsatzzeiten kann abgewichen werden. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Nr. 406). Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn die Anpassung auf Grund der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bzw. eines überdurchschnittlichen Unfallgeschehens der Dienststelle als Maßnahme der Arbeitsschutzorganisation als erforderlich angesehen wird. Soweit in Ausnahmefällen überdurchschnittliche Unfall- oder Gesundheitsgefahren bestehen, kann die Aufsichtsbehörde höhere Einsatzzeiten festsetzen.

Im Rahmen der Verantwortung für die Arbeitsschutzorganisation kann die Dienststelle in besonderen Einzelfällen unbeschadet der Einsatzzeitenregelung zusätzliches Fachpersonal im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten unter Einbeziehung übergeordneter Dienststellen bereitstellen.

302. Bei der Festsetzung der Einsatzzeiten für Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind alle Beschäftigten einer Dienststelle zu berücksichtigen unter Abzug der Zahl der je Dienststelle durchschnittlich zu Schulen und Lehreinrichtungen abgeordneten / kommandierten Beschäftigten. Als Durchschnittswert gilt ein Fünftel der Zahl der in den letzten fünf Kalenderjahren von einer Dienststelle zu Schulen und Lehreinrichtungen abgeordneten / kommandierten Beschäftigten.

Bei Schulen und sonstigen Lehreinrichtungen sind die Lehrgangsteilnehmer / Schüler entsprechend der durchschnittlichen Teilnehmerzahl, welche durch die jeweilige Schule errechnet wird, pro Jahr zu berücksichtigen. In Bundeswehrkrankenhäusern ist die Bettenzahl maßgebend.

Als Bemessungsgrundlagen dienen die Mindesteinsatzzeiten (Stunden je Jahr und Beschäftigten) in Nr. 301.

303. Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in der Regel hauptamtlich auf dafür eingerichteten Dienstposten (Erst- bzw. Zweitfunktion) zu beschäftigen.

Einsatzzeiten in der Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit von weniger als 20 Prozent der Jahresdienst- / -arbeitszeit sind durch organisatorische Maßnahmen, z.B. die Betreuung von mehreren Dienststellen durch eine gemeinsame Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu vermeiden.

Als rechnerisch verfügbare Dienst- / Arbeitszeit sind für Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei zivilen Dienstposten 1.577 Stunden/Jahr und bei militärischen Dienstposten die jeweils zwischen den Org-Bereichen und Abteilung H vereinbarten Jahresarbeitszeiten zugrunde zu legen.

Die Aufgabe Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in den Organisationsgrundlagen (STAN, OSP, ODP) auszuweisen.

304. Ob die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einer Qualifikation als Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieurin (Nr. 265), Sicherheitstechniker / Sicherheitstechnikerin (Nr. 266) oder Sicherheitsmeister / Sicherheitsmeisterin (Nr. 267) zu bestellen ist, richtet sich nach Art und Umfang der technischen Ausstattung der Dienststelle und dem sich daraus ergebenden Grad der Gefährdung der Beschäftigten der Bundeswehr. Grundsätzlich ist die Ebene Sicherheitsingenieur

/ Sicherheitsingenieurin auszuplanen. Dies gilt insbesondere in Dienststellen mit erhöhten Gefahren und ist bei umfangreichen Arbeitssicherheitsaufgaben und bei dem Auftrag der Fachaufsicht.

über die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Festlegung erfolgt in der Verantwortung der Organisationsbereiche unter Beteiligung des zuständigen Referates im Ministerium (Nr. 280) und der Zentralen Stellen (Anlage 9).

305. Die betriebsärztliche Betreuung nimmt der **betriebsärztliche Dienst** der Bundeswehr wahr. Er ist regional strukturiert und wird grundsätzlich von hauptamtlichen Betriebsärzten der Bundeswehr ausgeübt. Sie unterstehen fachlich / fachdienstlich dem Leitenden Betriebsarzt der Bundeswehr (Nr. 284).

306. Als rechnerisch verfügbare Dienst- / Arbeitszeit sind für hauptamtliche zivile Betriebsärzte 1.577 Stunden / Jahr und bei militärischen Dienstposten die jeweils zwischen den Org-Bereichen und Abteilung H vereinbarten Jahresarbeitszeiten zugrunde zu legen. Von dieser Arbeitszeit sind für die betriebsärztlichen Aufgaben, die nicht auf den Aufgabenkatalog im ASiG, sondern auf andere Rechtsvorschriften (Nr. 113) zurückzuführen sind, und für Aufgaben des medizinischen Umweltschutzes höchstens 20 Prozent in Anrechnung zu bringen.

307. Betriebsärzte / Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen im Rahmen der für sie errechneten Mindesteinsatzzeiten nicht mit tätigkeitsfremden Aufgaben betraut werden.

308. Bei der Bestellung von **Unfallvertrauenspersonen** (Nr. 233) sind folgende Richtzahlen zugrunde zu legen:

— Dienststellen, deren Angehörige überwiegend Bürotätigkeiten ausüben:

+	über 20 bis 200 Beschäftigte	1
+	über 200 bis 500 Beschäftigte	2
+	für bis zu weitere 500 Beschäftigte zusätzlich	1

— Dienststellen, deren Angehörige überwiegend technische, naturwissenschaftliche oder medizinische Tätigkeiten ausüben und Dienststellen, in denen überwiegend militärische Ausbildung stattfindet:

+	bis zu 50 Beschäftigte	1
+	über 50 bis 150 Beschäftigte	2
+	für bis zu weitere 150 Beschäftigte	1

— Auf Wasserfahrzeugen mit einer ständigen Besatzung von

+	über 4 bis 50 Beschäftigte	1
+	über 50 bis 150 Beschäftigte	2
+	über 150 Beschäftigte	3

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (z.B. erhöhte Unfallgefahr durch gefährliche Maschinen, räumliche Trennung der Dienststelle) hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin die Zahl der Unfallvertrauenspersonen zu erhöhen. Für Dienststellen mit bis zu 20 / Wasserfahrzeuge mit bis zu 4 Beschäftigten regelt dies erforderlichenfalls die zuständige Zentrale Stelle.

309. Für jede Unfallvertrauensperson muss ein Vertreter / eine Vertreterin bestellt werden (Anlage 6). Sind mehrere Unfallvertrauenspersonen bestellt, können sich diese gegenseitig vertreten.

310. Name und Rufnummer des Betriebsarztes / der Betriebsärztin, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Unfallvertrauensperson und des Vertreters / der Vertreterin sind in der Dienststelle durch Aushang **bekannt zu machen**.

Kapitel 4

Öffentlich-rechtliche Aufsicht, Zulassung von Ausnahmen

I. Öffentlich-rechtliche Aufsicht

401. Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach dem ArbSchG, AtG, ChemG, GSG und MPG obliegt als staatliche Aufgabe der **öffentlich-rechtlichen Aufsicht**, die als Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Arbeitgeber (Nr. 121) bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten hat.

Außerdem überwacht sie durch Aufsichtspersonen nach §§ 18, 19 SGB VII die Erfüllung der dem Unternehmer (Dienstherrn) obliegenden Pflichten zur Prävention (Nr. 122) nach § 21 SGB VII.

402. Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Aufsicht (Nr. 401) werden, soweit sie der Bundeswehr übertragen sind[1], von eigenen **Aufsichtsbehörden** der Bundeswehr weisungsfrei wahrgenommen. Soweit sie nicht übertragen sind, werden sie von der jeweils zuständigen Behörde wahrgenommen.

Die Dienst- und Fachaufsicht vorgesetzter Dienststellen bleibt hiervon unberührt.

403. **Aufsichtsbehörden** des BMVg sind die Referate WV IV 5 und Fü San I 2.

404. **WV IV 5** ist im Bereich des **personellen und technischen Arbeitsschutzes** zuständig für

— das Erarbeiten von Leitlinien, Zielvorgaben und Programmen für
  + den Vollzug der öffentlich-rechtlichen Aufsicht,
  + die personelle und materielle Ausstattung der Aufsichtsbehörden des nachgeordneten Bereichs,
  + die Aus- und Fortbildung des Aufsichtspersonals.

— die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufsicht im Ministerium und bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (Nr. 111),

[1] Sie obliegen außerhalb der Bundeswehr u.a. der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern, der Unfallkasse des Bundes, den Gewerbeaufsichts-, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzämtern der Länder, den Berufsgenossenschaften, den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, der See-Berufsgenossenschaft im Auftrage des Bundes oder den Schiffs-Untersuchungskommissionen.

— das Erteilen von Genehmigungen und Ausnahmen, soweit sich das BMVg dies vorbehalten hat,

— die Überwachung der Erfüllung der

  + Arbeitgeberpflichten des Dienstherrn nach dem ArbSchG durch die verantwortlichen Personen (Nr. 121) und für ihre Beratung nach den Arbeitsschutzvorschriften,

  + Präventionsmaßnahmen durch den Dienstherrn (Nr. 122) und seine Beratung nach dem SGB VII,

— das Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des SGB VII,

— die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,

— die Zulassung von Technischen Überwachungsstellen der Bundeswehr (TÜBw),

— die Bestellung von Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen und von Sachverständigen,

— die Mitarbeit in Fachgremien von Bund und Ländern,

— die Durchführung von Fachtagungen mit den Aufsichtsbehörden,

— die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörden des nachgeordneten Bereichs.

405. **Fü San I 2** ist im Bereich des **medizinischen Arbeitsschutzes** und medizinischen Umweltschutzes zuständig für

— die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufsicht im BMVg und bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr (Nr. 111), soweit dafür nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist,

— Erarbeiten von bundeswehrspezifischen Leitlinien, Zielvorgaben und Programmen auf Grundlage staatlicher Arbeitsschutzvorschriften,

— die Aufsicht über die Ausführung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften, soweit arbeitsmedizinische Fragen berührt werden,

— die Überwachung der Erfüllung der

  + Arbeitgeberpflichten des Dienstherrn nach dem ArbSchG durch die verantwortlichen Personen (Nr. 121) und für ihre Beratung nach den Arbeitsschutzvorschriften,

  + Präventionsmaßnahmen durch den Dienstherrn (Nr. 122) und seine Beratung nach dem SGB VII,

— das Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des SGB VII,

— die Sicherstellung der personellen und materiellen Voraussetzungen zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Aufsicht,

— die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,

— Erstellung von Kapazitätsgutachten,

— das Erteilen von Ermächtigungen, Genehmigungen und Ausnahmen, soweit BMVg sich dies vorbehalten hat,

— die Vertretung des BMVg in Fachgremien,

— die Fachaufsicht über die Aufsichtsbehörden des medizinischen Arbeitsschutzes und medizinischen Umweltschutzes im nachgeordneten Bereich.

406. Aufsichtsbehörden im nachgeordneten Bereich sind

— für den personellen und technischen Arbeitsschutz

+ die WBV / Außenstelle – Dezernat II 7 – für alle Dienststellen im Wehrbereich einschließlich schwimmendem Gerät auf Binnengewässern,

+ die WBV Nord - Außenstelle Kiel – Dezernat II 7 – auch für in Dienst gestellte, zivil besetzte Wasserfahrzeuge und schwimmendes Gerät im Küstenbereich sowie für außer Dienst gestellte Wasserfahrzeuge, wenn sie durch ziviles Personal der Bundeswehr gewartet, besetzt oder geführt werden,

+ das Marineamt – ML 84 – für in Dienst gestellte Kriegsschiffe und zu Waffensystemen gehörendes schwimmendes Gerät der Marine sowie außer Dienst gestellte Kriegs- und Hilfsschiffe, wenn sie durch militärisches Personal besetzt und geführt werden,

— für den medizinischen Arbeitsschutz / Umweltschutz der Arbeitsschutzarzt / die Arbeitsschutzärztin der Sanitätskommandos I bis IV für die ihm / ihr jeweils zugeordneten Dienststellen (Nr. 409).

407. Örtlich zuständig für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im **personellen und technischen Arbeitsschutz** sind die

— WBV Nord (Hauptsitz) für Dienststellen in Bremen und Niedersachsen,

— WBV Nord - Außenstelle Kiel - für Dienststellen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,

— WBV Ost für Dienststellen in Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,

— WBV Süd (Hauptsitz) für Dienststellen in Baden-Württemberg,

— WBV Süd - Außenstelle München - für Dienstellen in Bayern,

— WBV West (Hauptsitz) für Dienststellen in Nordrhein-Westfalen,

— WBV West - Außenstelle Wiesbaden - für Dienststellen in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

408. Für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im personellen und technischen Arbeitsschutz **im Ausland** ist zuständig

— für **Bundeswehrdienststellen** und die ihnen jeweils zugeordneten Stellen die

  + WBV Nord - Außenstelle Kiel - für Dänemark,
  + WBV West für Belgien und die Niederlande,
  + WBV West - Außenstelle Wiesbaden - für Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kanada, Portugal, Spanien und USA,
  + WBV Ost für Polen,

— für Einheiten der Bundeswehr im Auslandseinsatz BMVg – WV IV 5.

409. **Örtlich zuständig** für die öffentlich-rechtliche Aufsicht im **medizinischen Arbeitsschutz** und medizinischen Umweltschutz sind die Arbeitsschutzärzte / Arbeitschutzärztinnen der Sanitätskommandos I bis IV für die Dienstellen in den folgenden Bereichen:

— Sanitätskommando I für den Wehrbereich Nord und Wasserfahrzeuge der Marine,

— Sanitätskommando II für den Wehrbereich West,

— Sanitätskommando III für den Wehrbereich Ost, Auslandsdienststellen und Einsatzkontingente,

— Sanitätskommando IV für den Wehrbereich Süd.

Arbeitsschutzärzte / Arbeitschutzärztinnen unterstehen in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Aufsicht fachlich direkt BMVg – Fü San I 2.

410. Das Dezernat II 7 der WBV und der Außenstelle der WBV führt im Schriftverkehr die Bezeichnung: ”**Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz**”.

Das Dezernat ML 84 des Marineamtes führt im Schriftverkehr die Bezeichnung: ”**Aufsichtsbehörde für Kriegsschiffe**”.

Der Arbeitsschutzarzt / die Arbeitsschutzärztin im Sanitätskommando führt im Schriftverkehr die Bezeichnung: ”**Arbeitsschutzarzt** / Arbeitsschutzärztin **- Öffentlich-rechtliche Aufsicht für medizinischen Arbeitsschutz / medizinischen Umweltschutz**”. Im besonderen Aufgabenbereich zeichnet er / sie ohne Zusatz.

411. Die Aufsichtsbehörde **berät und unterstützt** die Dienststellen in allen Fragen des Arbeitsschutzes, übernimmt selbst aber keine Arbeitgeberaufgaben.

412. Zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte der Bundeswehr oder andere Personen kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall erforderliche **Maßnahmen** zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Dienststelle verlangen und, wenn dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend entsprochen wird, schriftlich **anordnen**.

413. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Dienststellen während der Dienstzeiten zu **besichtigen** (Nr. 237 – 239). Die Besichtigung kann in begründeten Einzelfällen auch unangekündigt durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Besichtigung jederzeit zulässig. Die Ausführung eines militärischen Auftrages soll dadurch nicht gefährdet werden. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu **prüfen**, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu **untersuchen** und Messungen vorzunehmen.

414. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, die **Beseitigung festgestellter Mängel** und sonstige Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit zu verlangen.

Sie ist insbesondere befugt,

— bei überwachungsbedürftigen Anlagen (Nr. 119) eine außerordentliche Prüfung nach § 16 BetrSichV anzuordnen,

— vom Dienststellenleiter / von der Dienststellenleiterin zu verlangen, dass er / sie einen angezeigten Schadensfall (Nr. 218) durch eine möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmte zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch beurteilen lässt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt.

Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

— worauf der Schadensfall zurückzuführen ist,

— ob sich ein prüfbedürftiges Arbeitsmittel oder eine überwachungsbedürftige Anlage nicht in ordnungsgemäßem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefährdung nicht mehr besteht und

— ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

415. Bei **unmittelbarer Gefahr** für Leben und Gesundheit von Beschäftigten der Bundeswehr können die Aufsichtsbehörden für den technischen bzw. medizinischen Arbeitsschutz gefährliche Betriebsteile und Anlagen stilllegen und die Verwendung von Arbeitsmitteln (Nr. 119) einschränken oder untersagen.

Auflagen für die Wiederinbetriebnahme (Nr. 223) sind der betroffenen Dienststelle schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ggf. sind die vorgesetzte Dienststelle sowie die Zentrale Stelle (Nr. 278) zu beteiligen.

Maßnahmen, die den Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigen, sind im Einvernehmen mit BMVg zu treffen. Das gilt auch für Maßnahmen von überregionaler Bedeutung.

416. Die Aufsichtsbehörde ist - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - berechtigt, Unfälle und Schadensfälle - ausgenommen Bauschäden - zu **untersuchen**, deren Ursachen festzustellen und die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen zu verlangen und erforderlichenfalls anzuordnen. Untersuchungsergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung sind der jeweils zuständigen Zentralen Stelle (Nr. 282, Anlage 9) mitzuteilen.

417. Die Aufsichtsbehörden für den personellen und technischen Arbeitsschutz und für den medizinischen Arbeitsschutz unterrichten sich gegenseitig und stimmen sich ab.

Die Aufsichtsbehörden sind bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben von jedem Beschäftigten der Bundeswehr zu unterstützen und nicht zu benachteiligen oder zu behindern.

II. Zulassung von Ausnahmen

418. **Anträge** von Dienststellen **auf Zulassung von Ausnahmen** von den Bestimmungen dieser Dienstvorschrift oder von Arbeitsschutzvorschriften (Nr. 113) sind schriftlich zu begründen und müssen erkennen lassen, von welchen Einzelbestimmungen abgewichen und wie die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet werden soll.

Die Zulassung von Ausnahmen ist nicht erforderlich, sofern auf Grund der BMVg-ArbSchGAnwV (Nr. 111, Anlage 18, Anlage 19) von den Vorschriften des ArbSchG abgewichen werden darf.

419. Eine Ausnahme **kann zugelassen werden**, wenn

— zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen dies erfordern oder
— die Ausführung der Bestimmungen dieser Dienstvorschrift einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert

und ein ausreichender Schutz von Beschäftigten der Bundeswehr und anderen Personen auf andere Weise gewährleistet ist.

420. Die Dienststelle stellt den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme über die Zentrale Stelle, die ihn an die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde (406 - 409) oder an das BMVg, wenn die Zulassung einer Ausnahme dem BMVg vorbehalten ist, zur Entscheidung weiterleitet. Eine Stellungnahme der Personalvertretung ist beizufügen. Sind Soldaten / Soldatinnen betroffen, ist eine Stellungnahme der Vertrauenspersonen beizufügen. Sind schwerbehinderte Menschen betroffen, ist eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.

421. Haben Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von Bestimmungen dieser Dienstvorschrift oder von Arbeitsschutzvorschriften **grundsätzliche oder überregionale Bedeutung**, legt die Aufsichtsbehörde sie mit ihrer Stellungnahme und einem Vorschlag dem BMVg zur Entscheidung vor.

422. Anträge auf Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der **Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung** mit Produkten im Sinne des CPM 2001 legt der Projektleiter der Zentralen Stelle für Arbeitssicherheit des BWB vor. Die Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit des BWB

— entscheidet auf dem Gebiet der technischen Sicherheit selbst über die Zulassung von Ausnahmen vom berufsgenossenschaftlichen Regelwerk oder von Regeln der Technik,
— legt aber Anträge von grundsätzlicher Bedeutung und Anträge auf Zulassung von Ausnahmen von anderen Vorschriften mit einer sicherheitstechnischen Stellungnahme dem BMVg zur Entscheidung vor.

Vor jeder Entscheidung ist die Verpflichtung zur Beteiligung nach dem BPersVG und / oder dem SBG zu prüfen und ggf. sind erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

423. Ausnahmegenehmigungen für Arbeitsmittel / Produkte (Nr. 119) sind in die gerätebegleitenden Unterlagen aufzunehmen. Ausnahmen, die für den Bau und Umbau von Wasserfahrzeugen genehmigt werden, sind vom BWB auch der für die Nutzungsphase zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Kapitel 5

Arbeitsmedizinische Vorsorge

501. **Arbeitsmedizinische Vorsorge** umfasst die Aufgaben der Betriebsärzte / Betriebsärztinnen, wie sie im ASiG definiert sind und betriebsärztliche Aufgaben, die auf andere Rechtsvorschriften (Nr. 113) zurückzuführen sind. Der Schwerpunkt der betriebsärztlichen Tätigkeit liegt bei der primären Prävention von Erkrankungen und Unfällen (Nr. 249 bis 253).

502. Arbeitsmedizinische Vorsorge im Geschäftsbereich des BMVg umfasst allgemeine und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen[1], Untersuchungen auf Grund von Arbeitsschutzvorschriften (Nr. 113, 115) sowie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde für den medizinischen Arbeitsschutz (Nr. 403, 409).

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben zum Ziel, den Gesundheitszustand der Beschäftigten der Bundeswehr ohne vorliegende gesetzliche Regelungen, aber auf Grund betrieblicher Verhältnisse für Tätigkeiten zu beobachten, für die eine überdurchschnittliche Erschwernis oder ein bestimmtes gesundheitliches Risiko anzunehmen ist.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfolgen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, der ZDv 46/32[2] und anzuwendender berufsgenossenschaftlicher Vorschriften.

503. Hauptamtliche Betriebsärzte / Betriebsärztinnen der Bundeswehr und Vertragsärzte / Vertragsärztinnen, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vornehmen, müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden für den medizinischen Arbeitsschutz einen **Fachkundenachweis** gemäß Nr. 256 führen.

504. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass Beschäftigte der Bundeswehr, die im Rahmen der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge zu untersuchen sind, in einer **Vorsorgekartei** erfasst (Anlage 3) und die Untersuchungen bei dem / der bestellten Betriebsarzt / Betriebsärztin der Dienststelle veranlasst werden. Das Führen der Vorsorgekartei obliegt dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin und gehört nicht zu den Aufgaben des Betriebsarztes / der Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat die Vorsorgekartei so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugang haben.

Die Vorsorgekartei ist Teil der Personalunterlagen und nach den dafür geltenden Bestimmungen und Fristen aufzubewahren. Zur Einsichtnahme berechtigt ist jeder / jede Beschäftigte hinsichtlich der ihn / sie betreffenden Karteikarte sowie die Aufsichtsbehörde (Nr. 403 bis 409), die auch Beiträge zur fachlichen Gestaltung liefert.

---

[1] Durchführungsbestimmungen für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, VMBl 1982, S 133.

[2] ZDv 46/32 "Betriebsärztlicher Dienst".

505. Hat der Betriebsarzt / die Betriebsärztin eine **spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung** vorgenommen, erteilt er / sie eine ärztliche Bescheinigung (Formblatt San/Bw/0410/80/V[1]) entsprechend § 9 BGV A 4[2] und veranlasst, dass das darin enthaltene Untersuchungsergebnis in die Vorsorgekartei (Nr. 504) eingetragen wird. Bei Versetzung oder Ausscheiden von Beschäftigten ist gemäß VMBl 1982, S. 134, Abschnitt C 7 zu verfahren.

506. Halten der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin oder Beschäftigte der Bundeswehr die Bescheinigung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin für unzutreffend, können sie bei dem Arbeitsschutzarzt / der Arbeitsschutzärztin (Nr. 409, 403) eine erneute Begutachtung beantragen. Die dem Antrag zugrunde liegende Vorsorgeuntersuchung ist erst mit dem Bescheid des Arbeitsschutzarztes / der Arbeitsschutzärztin abgeschlossen. Negative Auswirkungen einer ärztlichen Bescheinigung bleiben so lange ausgesetzt. Jedoch kann im Einzelfall, wenn ein Verbleiben am Arbeitsplatz aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht oder nur noch teilweise zugelassen werden darf, der / die zuständige Arbeitsschutzarzt / Arbeitsschutzärztin ein teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot befristet bis zum Abschluss der Begutachtung anordnen.

507. In der ärztlichen Bescheinigung (Nr. 505) kann der Betriebsarzt / die Betriebsärztin gegenüber dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin unter Beteiligung der personalbearbeitenden Dienststelle eine personen- oder arbeitsplatzbezogene oder infrastrukturelle **Empfehlung** aussprechen. Die daraus resultierenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind, soweit sich nach Nr. 506 nicht etwas anderes ergibt, unverzüglich einzuleiten.

Wird dadurch bei Beschäftigten der Bundeswehr ein **Wechsel des Arbeitsplatzes** erforderlich, sind der / die zuständige Truppen- oder Vertrauens- / Personalarzt / -ärztin, der Personalrat, bei Soldaten / Soldatinnen die Vertrauenspersonen und bei schwerbehinderten Menschen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Können Arbeitnehmer im bisherigen oder in einem vergleichbaren Aufgabengebiet nicht weiter verwendet werden, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, sie im Wege der Umsetzung oder Versetzung entsprechend ihrer Eingruppierung und Einreihung weiter zu beschäftigen.

508. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat Beschäftigte der Bundeswehr, die länger als sechs Monate eine Tätigkeit ausüben, bei der die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe nur der Kategorie 1 und 2 überschritten wird, gemäß Nr. 2 des Erlasses über die ”Einrichtung eines Organisationsdienstes für nachgehende Untersuchungen nach Beendigung einer Tätigkeit mit Einwirkung krebserzeugender Arbeitsstoffe in der Bundeswehr (ODIN Bw)”[3] dem

Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
– ODIN Bw / Lungen- und Tbc-Fürsorge –
Aktienstraße 87,
56626 Andernach

zu melden. Bei Umgang mit Asbest während des Einsatzes zu Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind die Grenzwerte gemäß TRGS 519 zu beachten.

---

[1] VMBl 1982 S. 141.
[2] BGV A 4 ”Arbeitsmedizinische Vorsorge” (früher VBG 100).
[3] VMBl 2000 S. 90.

Sind im Übrigen kürzere Meldefristen vorgeschrieben, bleiben sie unberührt.

509. Mit ODIN Bw wird dafür gesorgt, dass Beschäftigte der Bundeswehr auch nach Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit auf ihren Wunsch nachgehende Untersuchungen in Anspruch nehmen können. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres alle Beschäftigten gemeldet werden, die seit 01. Oktober 1984 oder danach die genannten Kriterien erfüllen.

Die gemeldeten Beschäftigten sind über die Meldung zu informieren.

Kapitel 6

Erste Hilfe

601. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin ist dafür verantwortlich, dass

— die für die Erste Hilfe erforderlichen Einrichtungen[1], insbesondere Meldeeinrichtungen, Sanitätsräume, Erste-Hilfe-Material und Rettungstransportmittel,

— die zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit nötigen Einrichtungen, insbesondere Rettungsgeräte und

— das zur Leistung der Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr erforderliche Personal (Ersthelfer / Ersthelferinnen, Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen)

zur Verfügung stehen und

— nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und - wenn nötig - eine ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Einrichtungen und Mittel müssen dem Stand der technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin wird bei der Organisation der Ersten Hilfe durch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützt.

602. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der Ausdehnung und Struktur der Dienststelle, durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass es jederzeit möglich ist, notwendige Hilfe unverzüglich herbeizurufen und an den Einsatzort zu leiten.

603. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin hat dafür zu sorgen, dass Beschäftigte der Bundeswehr vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen werden.

In jeder Dienststelle ist mindestens an einer geeigneten und übersichtlichen Stelle eine Tafel anzubringen, auf der die Erste Hilfe bei wesentlichen betriebsspezifischen Unfällen allgemein verständlich beschrieben und durch entsprechende Abbildungen erläutert wird (Anleitung zur Ersten Hilfe[2]).

In den einzelnen Bereichen der Dienststelle sind darüber hinaus an auffallenden Stellen Tafeln anzubringen, auf denen mindestens vermerkt sind

[1] Vgl. BGV A5 ”Erste Hilfe” (früher VBG 109). Sanitätsräume sind einzurichten, wenn die ärztliche Versorgung und der Transport von Verletzten in eine Sanitätseinrichtung innerhalb der Liegenschaft sonst nicht sicher gestellt werden kann.

[2] Z.B. mit einem Plakat gem. BGI 510-1 (früher ZH 1/144).

— Name, Rufnummer und Arbeitsplatz des / der nächsten Ersthelfers / -helferin,

— Anschrift und Fernsprechnummer

  + der nächsten ärztlichen Unfallmeldestelle,
  + des nächsten Unfallkrankenhauses,
  + des / der zuständigen Durchgangsarztes / Durchgangsärztin (D-Arzt / D-Ärztin) und
  + des / der Betriebs- bzw. Truppenarztes / -ärztin

— Abstellplatz und Rufnummer des Krankenwagens.

Die Hinweise und Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.

604. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin trägt durch fachliche Beratung des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin dazu bei, dass in den einzelnen Bereichen der Dienststelle das notwendige Material zur Hilfeleistung bei Unfällen zur Verfügung steht und eine Rettungskette organisiert wird.

Die Aufbewahrungsorte für das erforderliche Material richten sich nach den Unfallschwerpunkten, der Struktur der Dienststelle und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Das Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen bereitgehalten und rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

605. Hinsichtlich der Anzahl der bereitzustellenden **Verbandkästen** gelten folgende Richtwerte:

— Verwaltungen:

+ 1 bis 50 Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13157 (klein)
+ 51 bis 300 Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13169 (groß) alternativ 2 Verbandkästen DIN 13157
+ 301 bis 600 Beschäftigte	2 Verbandkästen DIN 13169 (groß)
+ für je 300 weitere Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13169 (groß)

— Dienststellen mit überwiegend technischen Aufgaben:

+ 1 bis 20 Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13157 (klein)
+ 21 bis 100 Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13169 (groß) alternativ 2 Verbandkästen DIN 13157
+ 101 bis 200 Beschäftigte	2 Verbandkästen DIN 13169 (groß)
+ für je 100 weitere Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13169 (groß)

Verbandkästen werden auf Anforderung der Dienststelle von der StOV bereitgestellt.
Für Tätigkeiten außerhalb der Liegenschaft sind Verbandpäckchen auszuhändigen oder bei Benutzung eines Kfz der Verbandkasten nach DIN 13164 zu nutzen.

606. Wo die Betriebsverhältnisse es erfordern, sind technische Hilfsmittel zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit, z.B. Krankentragen, Notduschen, Löschdecken, Rettungsgeschirre und Atemgeräte bereitzuhalten. Die StOV bewirtschaftet die dafür zugewiesenen Hilfsmittel nach den für Liegenschaftsgerät geltenden Grundsätzen. Weiteres Sanitätsmaterial hat die Dienststelle bereitzustellen.

Soweit die Handhabung technischer Hilfsmittel besondere Kenntnisse erfordert, muss das sachkundige Personal (Ersthelfer / Ersthelferinnen, Nr. 612) in deren Handhabung zusätzlich aus- und fortgebildet werden.

607. Der Ersthelfer / die Ersthelferin (Nr. 612) ist für das in seinem / ihrem Bereich vorhandene Material verantwortlich. Er / sie hat zu jedem Verbandkasten oder -schrank ein **Verbandbuch**[1] entsprechend der Anlage 13 zu führen. Im Verbandbuch sind alle im Dienst erlittenen Verletzungen zu erfassen, auch wenn die Erstversorgung im Sanitätsbereich erfolgte. Verbrauchsmaterial ist zeitgerecht durch die Dienststelle zu ergänzen.

Die Aufzeichnungen im Verbandbuch dienen der Dokumentation eines betrieblichen Unfallgeschehens, dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Ablaufs der in der Dienstelle organisierten Ersten Hilfe und als Grundlage für Verbesserungen der Vorsorge. Eine lückenlose Dokumentation kann auch als Beweis für einen Arbeits- / Dienstunfall einem / einer Beschäftigten bei der Durchsetzung seiner / ihrer Leistungsansprüche dienen. Aus den Eintragungen müssen Angaben über Zeit, Ort und Hergang des Unfalls / Gesundheitsschadens, Art und Umfang der Verletzung / Erkrankung, Zeitpunkt, Art der Erste-Hilfe-Maßnahme sowie die Namen der Beschäftigten, der Zeugen und der Personen, die Erste Hilfe geleistet haben, hervorgehen.

Abgeschlossene Verbandbücher sind nach der letzten Eintragung fünf Jahre wie Personalunterlagen aufzubewahren und dann zu vernichten.

608. Sanitätseinrichtungen, Sanitätsmaterial und die Aufbewahrungsstellen des Materials für die Erste Hilfe sind durch ein rotes Kreuz in weißem Feld zu kennzeichnen[2].

609. Dienststellen müssen mindestens einen Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung (Sanitätsbereich, Arztgruppe Betriebsmedizin) haben,

— wenn mehr als 1000 Beschäftigte darin tätig sind oder

— bei mehr als 100 Beschäftigten, wenn die Betriebsart und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern.

610. Sanitätsräume und vergleichbare Einrichtungen sind baulich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für medizinisch genutzte Räume zu gestalten und zu kennzeichnen (Nr. 608). Sie müssen leicht mit einer Krankentrage zu erreichen und mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet sein.

---

[1] Vgl. § 16 BGV A 5 ”Erste Hilfe” (früher VBG 109), Durchführungsanweisung zu § 16; sowie BGI 509 "Erste Hilfe im Betrieb", BGI 511-2 ”Großes Verbandbuch”, BGI 511-1 ”Kleines Verbandbuch”.

[2] Dies entspricht den Gepflogenheiten des Internationalen Roten Kreuzes und mit STANAG 2060 der internationalen Vereinbarung auf NATO-Ebene. Die davon abweichenden Kennzeichnungen nach BGV A 8 gelten nicht für die Bundeswehr und sind nicht anzuwenden.

611. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass Beschäftigte der Bundeswehr, die einen Unfall / Gesundheitsschaden erlitten haben, ihren Dienst / ihre Arbeit sofort unterbrechen, dass unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird, und veranlasst, dass sie einem Arzt / einer Ärztin vorgestellt werden, wenn Art und Umfang einer Verletzung / eines Gesundheitsschadens eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen. Das Recht des / der verletzten / geschädigten Beschäftigten, selbst ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Wenn die Verletzung / der Gesundheitsschaden zur Dienst- / Arbeitsunfähigkeit führt oder mit einer Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche zu rechnen ist, veranlasst er / sie unverzüglich eine Untersuchung bei

— Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen durch einen Durchgangsarzt / Durchgangsärztin,

— Beamten / Beamtinnen und Richtern / Richterinnen durch einen Arzt / eine Ärztin eigener Wahl,

— Soldaten / Soldatinnen durch den / die Truppenarzt / Truppenärztin.

612. Für die Erste Hilfe bei Unfällen und die Betreuung von Verletzten bis zur ersten ärztlichen Versorgung hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin **Ersthelfer**, in Dienststellen mit weiblichen Beschäftigten auch Ersthelferinnen, in folgender Zahl schriftlich zu bestellen (Anlage 6): Bei

— bis zu 20 anwesenden Beschäftigten einen / eine,

— mehr als 20 anwesenden Beschäftigten

  + im Verwaltungsbereich 5 Prozent,

  + in vorwiegend technisch ausgerichteten Dienststellen 10 Prozent

  der anwesenden Beschäftigten.

Die Erreichbarkeit von Ersthelfern / Ersthelferinnen während des Dienst- und Ausbildungsbetriebs muss gewährleistet sein. Steht in unmittelbar erreichbarer Nähe eine Sanitätseinrichtung zur Verfügung, die zur Erste-Hilfe-Leistung ständig bereit ist, kann mit Einverständnis des Arbeitsschutzarztes (Nr. 409) auf die Bestellung von Ersthelfern / -helferinnen verzichtet werden.

613. Als Ersthelfer / Ersthelferinnen kommen in Betracht

— in Selbst- und Kameradenhilfe ausgebildete Soldaten / Soldatinnen,

— Helfer / Helferinnen im Sanitätsdienst,

— Kraftfahrer / Kraftfahrerinnen, welche die zusätzliche Sanitätsausbildung für Kraftfahrer / Kraftfahrerinnen erhalten haben,

— sonstige Beschäftigte der Bundeswehr, die einen acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang bei einer anerkannten Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe absolviert haben.

Ersthelfer / Ersthelferinnen sollen die Befähigung haben, am Unfall- oder Notfallort Erste Hilfe zu leisten und Störungen vitaler Funktionen zu erkennen, sowie in der Anwendung der

Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Ein-Helfer-Methode[1] ausgebildet sein. Sie sind im Nebenamt tätig.

614. Neben Ersthelfern / Ersthelferinnen muss mindestens ein Betriebssanitäter / eine Betriebssanitäterin bestellt werden, wenn

— in einer Dienststelle mehr als 1500 Beschäftigte anwesend sind oder

— in einer Dienststelle mehr als 250 Beschäftigte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl von Unfällen den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern.

Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen können abhängig vom Gefährdungspotential in einer Dienststelle eingesetzt werden. Die Stelle ist in der STAN oder dem OSP / ODP auszuweisen.

Bei Dienststellen mit unwesentlichem Unfallgeschehen kann abweichend von Satz 1 mit Genehmigung des Arbeitsschutzarztes auf die Bestellung eines Betriebssanitäters / eine Betriebssanitäterin verzichtet werden.

615. Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen sind durch den Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin und, soweit das nach Maßgabe des BPersVG und des SBG erforderlich ist, unter Mitbestimmung des Personalrats und, wenn Soldaten / Soldatinnen betroffen sind, der Vertrauenspersonen und nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung schriftlich zu bestellen (Anlage 6).

616. Als Betriebssanitäter / Betriebssanitäterin dürfen nur Beschäftigte der Bundeswehr bestellt werden, die bei einer anerkannten Weiterbildungsstelle an der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst und am Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben. Eine der Grundausbildung gleichwertige Ausbildung haben

— Beschäftigte der Bundeswehr, die zum ”Helfer / Helferin im Sanitätsdienst” ausgebildet wurden,

— Sanitätsunteroffiziere,

— Rettungshelfer / Rettungshelferinnen und Rettungssanitäter / Rettungssanitäterinnen,

— Beschäftigte der Bundeswehr mit der Berufsausbildung Krankenpfleger, Krankenschwester oder Rettungsassistent / Rettungsassistentin.

Im Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter / die Betriebssanitäterin mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. In Notfällen hat er entsprechend seiner / ihrer Aus- und Fortbildung im Rahmen der Rettungskette den / die Ersthelfer / -helferin bei der Erste-Hilfe-Leistung abzulösen. Neben den grundlegenden Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrscht er / sie auch den Einsatz und die Verwendung von Geräten, z.B. Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe, Sauerstoffbehandlungsgerät.

617. Fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Zusatzausbildung Herz-Lungen-Wiederbelebung für Ersthelfer / -helferinnen sind spätestens alle zwei Jahre, für Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen spätestens alle drei Jahre durchzuführen.

[1] Durchführungsanweisung zu § 7 Abs. 1 BGV A 5 ”Erste Hilfe”.

Ist bei besonderen Verhältnissen der Dienststelle - insbesondere beim Umgang mit Gefahrstoffen[1] - damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Aus- und Fortbildung sind, ist eine spezielle zusätzliche Ausbildung sicherzustellen. Besondere Verhältnisse liegen auch immer dann vor, wenn fremde Rettungseinheiten nicht schnell genug an den Unfallort geleitet werden können.

Ein Nachweis über die bestellten Ersthelfer / -helferinnen und Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen und deren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist zu führen (Anlage 3).

618. Alle Beschäftigten der Bundeswehr haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie haben sich als Ersthelfer / -helferin ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe (z.B. fehlende körperliche, geistige oder psychische Eignung) entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

[1] Vgl. dazu die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Bundeswehr, VMBl 1996 S. 389, Änderung VMBl 1999 S. 43.

Kapitel 7

Unfallanzeigen, Unfalluntersuchungen, Unfallstatistik

701. Unfallmeldungen, Unfallanzeigen und Unfalluntersuchungen für

— **Soldaten** / Soldatinnen und **Beamte** / Beamtinnen sind nach den Bestimmungen der folgenden Nrn. 702 bis 718,

— **versicherte Personen** nach dem SGB VII sind nach

+ dem Erlass BMVg vom 31. 10. 2002 - PSZ II 4 – Az 22-02-08 "SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung, hier: Anzeigepflicht der Dienststellen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten" und

+ der folgenden Nr. 709

unter Verwendung der dafür bereitgestellten Vordrucke zu erstellen (vgl. Vorbemerkung Nr. 6 sowie Anlage 14 und Anlage 16). Bei Dienst- / Arbeitsaufnahme innerhalb von drei Tagen ist ein **Unfallvermerk**, bei mehr als dreitägiger Abwesenheit eine **Unfallanzeige** zu erstellen.

Die Unfallstatistik richtet sich für alle Beschäftigten nach den Bestimmungen der Nrn. 719 bis 721.

I. Unfallanzeigen

702. Ein **Unfall** im Sinne dieser Dienstvorschrift ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das eintritt

— in Ausübung oder infolge des Dienstes,

— auf einem mit dem Dienst zusammenhängenden Weg zur oder von der Dienststelle (Wegeunfall) oder zum / vom Einsatzort,

— außer Dienst innerhalb von der Bundeswehr genutzter oder mitgenutzter Liegenschaften.

Zum **Dienst** in diesem Sinne gehören

— Einsätze und dienstliche Tätigkeiten am Einsatzort,

— Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Tätigkeiten am Bestimmungsort,

— die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und

— dienstliche Tätigkeiten außerhalb der Bundeswehr.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur oder von der Dienststelle[1].

703. Ein **Unfall** (Nr. 702) ist dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin der Beschäftigungsdienststelle umgehend **zu melden** und von ihm / ihr unverzüglich **zu untersuchen** (Nr. 714).

Zur Meldung verpflichtet ist die verletzte Person und, wenn diese dazu nicht in der Lage ist, wer zuerst von dem Unfall Kenntnis erhält.

Beschäftigungsdienststelle ist die Dienststelle, in der Beschäftigte der Bundeswehr ihren Dienst ständig wahrnehmen. Während der Dauer einer Abordnung / Kommandierung ist dies die aufnehmende Dienststelle. Für zu Dienststellen innerhalb der Bundeswehr abgeordnete / kommandierte Beschäftigte wird die aufnehmende Dienststelle mit Wirksamwerden der Abordnung / Kommandierung Beschäftigungsdienststelle. Erfolgt die Abordnung / Kommandierung zu einer Stelle außerhalb der Bundeswehr, werden die Aufgaben der Beschäftigungsdienststelle nach dieser Dienstvorschrift von der Bundeswehrdienststelle wahrgenommen, der der / die Abgeordnete / Kommandierte unterstellt bleibt, es sei denn, dass in der Abordnung / Kommandierung etwas anderes bestimmt wird.

Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin der Beschäftigungsdienststelle stellt sicher, dass die darin tätigen Beschäftigten der Bundeswehr regelmäßig über ihre Meldepflicht unterrichtet und darauf hingewiesen werden, dass eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Meldung schadensbegründend sein und Nachteile zur Folge haben kann.

704. **Unfallanzeigen** nach Nr. 705 sind unabhängig von anderen Meldeverfahren, z. B. nach

— ZDv 10/13 ”Besondere Vorkommnisse”,

— ZDv 19/6 ”Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern der Bundeswehr”,

— ZDv 43/2 ”Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr”,

— MDv 160/1 Heft 7 ”Meldung nach den Havariebestimmungen der Marine”,

— MDv 450/1 VS-NfD ”Der Taucherdienst der Marine”,

— ”Untersuchung von Taucherunfällen”, VMBl 1980 S. 5; Änderung VMBl 1983 S. 204,

— ”Behandlung von Besonderen Vorkommnissen, Vorfällen und Mängeln mit bzw. an Munition / Waffen sowie Gebrauchseinschränkungen für Munition”, VMBl 1996 S. 245,

— ”Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen – WDB-Erlass”, VMBl 1997 S. 32,

— ”Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr (Schadensbestimmungen)”, VMBl 1980 S. 546, in der jeweils geltenden Fassung

zu erstellen. Die Zuständigkeiten und die Verfahren für die Untersuchungen von Unfällen nach den genannten Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

[1] Vgl. dazu ZDv 20/30 "Versorgung der wehrdienstbeschädigten Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen".

705. Ein Unfall (Nr. 702) ist vom Dienststellenleiter / von der Dienststellenleiterin für die ihm / ihr dienstlich unterstellten Soldaten / Soldatinnen oder Beamten / Beamtinnen mit dem Vordruck ”Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten” (Nr. 713, Anlage 14) anzuzeigen.

Bei mehreren Unfallbeteiligten ist für jede verletzte Person ein Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" (Anlage 14) zu erstellen.

Tödliche und besonders schwere Unfälle sowie Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt worden sind (Massenunfälle), hat der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin außerdem unverzüglich der Aufsichtsbehörde (Nr. 403 bis 409) fernmündlich zu melden, sofern nicht bereits eine fernschriftliche Meldung gemäß ZDv 10/13 erstattet wurde. Diese Meldung entbindet nicht von der Erstellung der Unfallanzeige.

706. Alle Felder des Vordrucks "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" (Anlage 14) sind auszufüllen, insbesondere sind Ursache und Hergang des Unfalls genau zu schildern. Hierzu sind ausführliche Angaben auf dem Vordruck erforderlich, insbesondere über

— den Betriebsteil / Arbeitsbereich, in dem sich der Unfall ereignete (z. B. Büro, Labor, Abfertigungsanlage, Werkstatt, Betriebshof, Schleuse, Maschinenraum, Besprechungsraum),

— die Tätigkeit, die der / die Verletzte zur Zeit des Unfalls ausübte (z. B. Transport von Arbeitsmitteln, Schneiden von Druckvorlagen, Aufbau einer Mikrofonanlage, Kontrolle der Maschine, Personenkontrolle) und

— den Unfallhergang.

Eine längere Schilderung kann auf einem zusätzlichen Blatt fortgesetzt werden.

Es ist auch anzugeben, ob und ggf. welche Abweichungen vom üblichen Arbeitsablauf zum Unfall führten (z.B. beugte sich zu weit zur Seite, verlor das Gleichgewicht und stürzte von der Leiter, schlug gegen die geöffnete Schublade, klemmte sich die Finger in der Tür, rutschte auf dem Boden aus, stolperte an der Treppenstufe).

Außerdem sind möglichst **genaue Angaben** zu machen

— zum unfallauslösenden Gegenstand (z.B. Maschine, Werkzeug, Treppen, Leitern, Fußboden),

— zu den Arbeitsbedingungen (z.B. Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung),

— zu Gefahrstoffen (z.B. Farben, Lacke, Lösemittel, Säure, Reinigungsmittel),

— zur Unfallursache (z.B. Witterungseinflüsse, Übermüdung, Nichtbeachten von Arbeitsschutzvorschriften),

— zu Bewegungen der verletzten Person während des Unfallvorgangs (z.B. anfassen, stolpern, ausrutschen, umknicken, in Ruhe),

— zu Bewegungen eines unfallauslösenden Gegenstandes (z.B. schwingen, fallen, sinken, kippen, explodieren, bersten, strahlen).

707. In den Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" sind keine geheimzuhaltenden Angaben aufzunehmen. Ggf. ist vor Ort vom Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin zu klären, ob und inwieweit ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit der dienstlichen Tätigkeit gegeben ist.

708. Die Verpflichtung der Schiffsführung, Unfälle, die während der Fahrt auf **Wasserfahrzeugen** eintreten oder festgestellt werden, mit der Beschreibung des Unfallgeschehens in das Schiffstagebuch oder einen Anhang einzutragen[1], bleibt unberührt.

709. Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin der Beschäftigungsdienststelle (Nr.703) stellt sicher, dass die erforderlichen **Ausfertigungen** der Vordrucke "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" (Anlage 14) und "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII" (Anlage 16)

— vollständig und unter Beachtung der Ausfüllhinweise in den Erläuterungen (Anlage 15, Anlage 17) sowie

— unter Beteiligung

  + des Personalrates (nicht für Soldaten / Soldatinnen bei militärisch nicht (mit-) besetzten Personalräten) und

  + nach Möglichkeit auch der verletzten Person

binnen drei Tagen erstellt und den zuständigen Stellen übersandt werden.

Der Dienststellenleiter / die Dienststellenleiterin unterrichtet die Unfallvertrauensperson über den Unfall sowie gemäß § 18 Abs. 3 SBG beim Unfall eines Soldaten / einer Soldatin die Vertrauensperson und gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beim Unfall eines schwerbehinderten Menschen die Schwerbehindertenvertretung. Dabei hat er / sie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten. Erklärt die verunfallte Person auf Befragen schriftlich ihr Einverständnis zur Weitergabe personenbezogener Daten, dürfen diese der Vertrauensperson und der Schwerbehindertenvertretung mitgeteilt werden.

710. Zum **Schutz personenbezogener Daten**[2] sind in den für die vorgesetzte Dienststelle, die zuständige Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit und das BWB bestimmten Ausfertigungen 7 bis 9 des Vordrucks "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" die Angaben zu den Feldern 4 (Vorname, Name, Dienstgrad / Amtsbezeichnung), 5 (Personenkennziffer), 8 (Staatsangehörigkeit), 20 (Name, Anschrift von Zeugen) und 21 (Name, Anschrift des erstbehandelnden Arztes / Krankenhauses) **nicht auszufüllen.**

711. Der Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" ist vom Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin der Beschäftigungsdienststelle und, wenn eine Unfallanzeige zu erstellen ist, auch vom örtlichen Personalrat (nicht für Soldaten / Soldatinnen bei nicht militärisch (mit-) besetzten Personalräten) zu **unterschreiben**.

---

[1] z.B. gemäß Nr. 8210 Nr. 5 der MDv 160/1 oder in das Unfalltagebuch nach § 51 UVV-See.
[2] § 15 Bundesdatenschutzgesetz.

712. Der Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" (Anlage 14) ist gemäß den Angaben in der Erläuterung (Anlage 15) auszufüllen und zu versenden.

713. Für die Aufbewahrung des Vordrucks "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" gelten die ZDv 64/3 VS-NfD ”Behandlung und Sicherung von Unterlagen der Bundeswehr im Frieden und bei Alarmierung” sowie die ”Personalaktenrichtlinien für das zivile Personal im Geschäftsbereich des BMVg”[1]. Alle Ausfertigungen des Vordrucks "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

II. Unfalluntersuchungen

714. Unfälle sind vom Dienststellenleiter / von der Dienststellenleiterin aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der Prävention mit dem Ziel zu untersuchen, ihre Ursachen und Umstände zu ermitteln, Mängel und Schwachstellen zu erkennen und ggf. erforderlich werdende Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festzulegen (**Unfalluntersuchung**).

Die Unfalluntersuchung ist unabhängig von einem etwa eingeleiteten polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren durchzuführen

— bei tödlichen und besonders schweren Unfällen,

— bei Unfällen mit mehr als drei Verletzten (Massenunfällen),

— auf Grund besonderer Umstände und Verhältnisse des Unfalls,

— auf ausdrückliches Ersuchen der verletzten Person, der vorgesetzten Dienststelle oder der Zentralen Stelle für Arbeitssicherheit.

Das Ergebnis der Unfalluntersuchung ist schriftlich in dem Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" festzuhalten und in der Dienststelle aufzubewahren (Anlage 3). Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Untersuchung von Unfällen (Nr. 416, 715) bleiben unberührt. Nach dieser Dienstvorschrift sind **nicht zu untersuchen**

— Wege- und Verkehrsunfälle von Beschäftigten der Bundeswehr außerhalb von Bundeswehrliegenschaften; hier sind die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen beizuziehen.

— Unfälle, die bereits nach anderen Bestimmungen im Sinne von Nr. 704 zu untersuchen sind.

715. Tödliche Unfälle und Massenunfälle sind durch die Aufsichtsbehörde (Nr. 403 bis 409) zu untersuchen. Bei der Untersuchung dieser Unfälle ist jede Veränderung des Unfallortes bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft untersagt, es sei denn, dies ist zur Rettung verletzter Personen oder zum Schutze Dritter erforderlich.

Bei tödlichen Unfällen und Massenunfällen leitet die Aufsichtsbehörde ihren Untersuchungsbericht dem BMVg mit Ausfertigungen für die Referate WV IV 5 und Fü San I 2 unter nachrichtlicher Beteiligung der für die Beschäftigungsdienststelle (Nr. 703) zuständigen Zentralen Stelle für Arbeitssicherheit (Anlage 9) zu.

[1] VMBl 1994 S. 63; Änderung VMBl 1994 S. 156.

Die Aufsichtsbehörde kann auch andere Unfälle untersuchen, wenn sie das für erforderlich hält.

716. Alle an einer Unfalluntersuchung beteiligten Stellen unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der ordnungsgemäßen Untersuchung, der Dokumentation und Auswertung des Unfalls.

Bei einer Unfalluntersuchung sollen nach Möglichkeit die folgenden Personen zum Unfallgeschehen befragt werden:

— die verletzte Person,

— am Unfallgeschehen beteiligte Personen[1],

— Zeugen des Unfalles,

— die Unfallvertrauensperson der Beschäftigungsdienststelle,

— der / die Vorgesetzte der verletzten Person.

Zur Klärung von Fragen mit Bedeutung für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung sind erforderlichenfalls Fachstellen innerhalb und bei Bedarf auch außerhalb der Bundeswehr zur Unfalluntersuchung hinzuzuziehen.

717. Ist ein Unfall möglicherweise **durch Dritte verursacht oder mitverursacht** worden, hat sich die Untersuchung auch auf Umstände zu erstrecken, die für die Klärung von Ersatzansprüchen gegen Dritte von Bedeutung sein können. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Wehrbereichsverwaltung – Dezernat II 6 - auf dem Dienstweg zuzuleiten.

718. Kommt in Betracht, dass auf Grund eines Unfalles **Unfallfürsorgeansprüche** nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) entstehen könnten, sind der für die personalbearbeitenden Dienststelle bestimmten Ausfertigung der Unfallanzeige beizufügen oder gegebenenfalls nachzureichen:

— Eine Darstellung des Unfallhergangs unter Angabe der Beweismittel, auf denen die Feststellungen beruhen (z. B. Aussagen der verletzten Person, von Zeugen, Sachverständigen, Ortsbesichtigung),

— ärztliches Attest,

— Unfallanzeige und - soweit dies möglich ist - die Niederschrift über die Befragung der verletzten Person,

— Niederschriften über Zeugenaussagen. Es ist erforderlich, alle Zeugen zu befragen. Hierbei soll im Interesse einer Klärung des Unfalls grundsätzlich jeder Zeuge gesondert angehört und seine Aussage gesondert niedergeschrieben werden. Dies gilt auch für zeitlich vor dem Unfall liegende und für den Unfall bedeutsame Vorgänge (z. B. Arbeit nach Dienstschluss, spätes Verlassen der Dienststelle, Alkoholgenuss),

[1] Eine Beteiligung kann sich auch ergeben, wenn eine Person selbst während des Unfalles nicht anwesend ist, z.B. der Fahrer eines abgestellten Kfz.

— gegebenenfalls Unfallskizze. Eine Unfallskizze ist nicht nur bei Verkehrsunfällen notwendig. Bei Verkehrsunfällen kann es erforderlich sein, neben der Skizze vom Unfallort eine Übersichtsskizze (Ortsplan, Stadtplan) beizufügen, auf der Dienststelle, Wohnung, üblicher Weg, Weg am Unfalltag und für den besonderen Vorgang bedeutsame Punkte vermerkt sind,

— eine polizeiliche Unfallmeldung, wenn diese bei Verkehrsunfällen erstellt wird.

III. Unfallstatistik

719. Das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) ist für alle im Zusammenhang mit der **Unfallstatistik** auszuführenden Arbeiten zuständig. Es ist außerdem querschnittlich verantwortlich für die

— Koordinierung der Unfallerfassung bei den unfallerfassenden Stellen,

— Vorgaben zur Unfallerfassung,

— Schulung der Personen, die die Unfallanzeigen auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen,

— Überwachung und Sicherstellung der Datenqualität und Auswerteobjektivität sowie Entwicklung, Pflege und Verwaltung des Datenbankmoduls für die Unfallerfassung und -auswertung.

720. Unfälle werden von der für den Unfallort zuständigen **Aufsichtsbehörde** (Nrn. 403 bis 409) nach den Vorgaben des BAWV ausgewertet, DV-gerecht aufbereitet, erfasst und dem BAWV zur Weiterverarbeitung übermittelt. Die Aufsichtsbehörde prüft auch die Angaben in den bei ihr eingehenden Unfallanzeigen auf Vollständigkeit und auf Plausibilität aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht. Sie wertet die Unfallanzeigen aus und stellt dem BAWV anonymisiert die für die Erstellung der Unfallstatistik erforderlichen Daten unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz zur Verfügung.

721. Das BAWV speichert die übermittelten Daten, verarbeitet sie nach den Vorgaben des BMVg und stellt den Bedarfsträgern die Ergebnisse in Form von **Statistiken** mit regelmäßiger Berichterstattung oder als statistische Sonderauswertung zur Verfügung. Die Jahresstatistik ist BMVg vorzulegen in Ausfertigungen für

— den / die Beauftragten / Beauftragte für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr und

— die Referate Fü San I 2, WV IV 5 und WV IV 6.

Anlage 1
(Nr. 125)

Organisationsrahmen des personellen und technischen Arbeitsschutzes

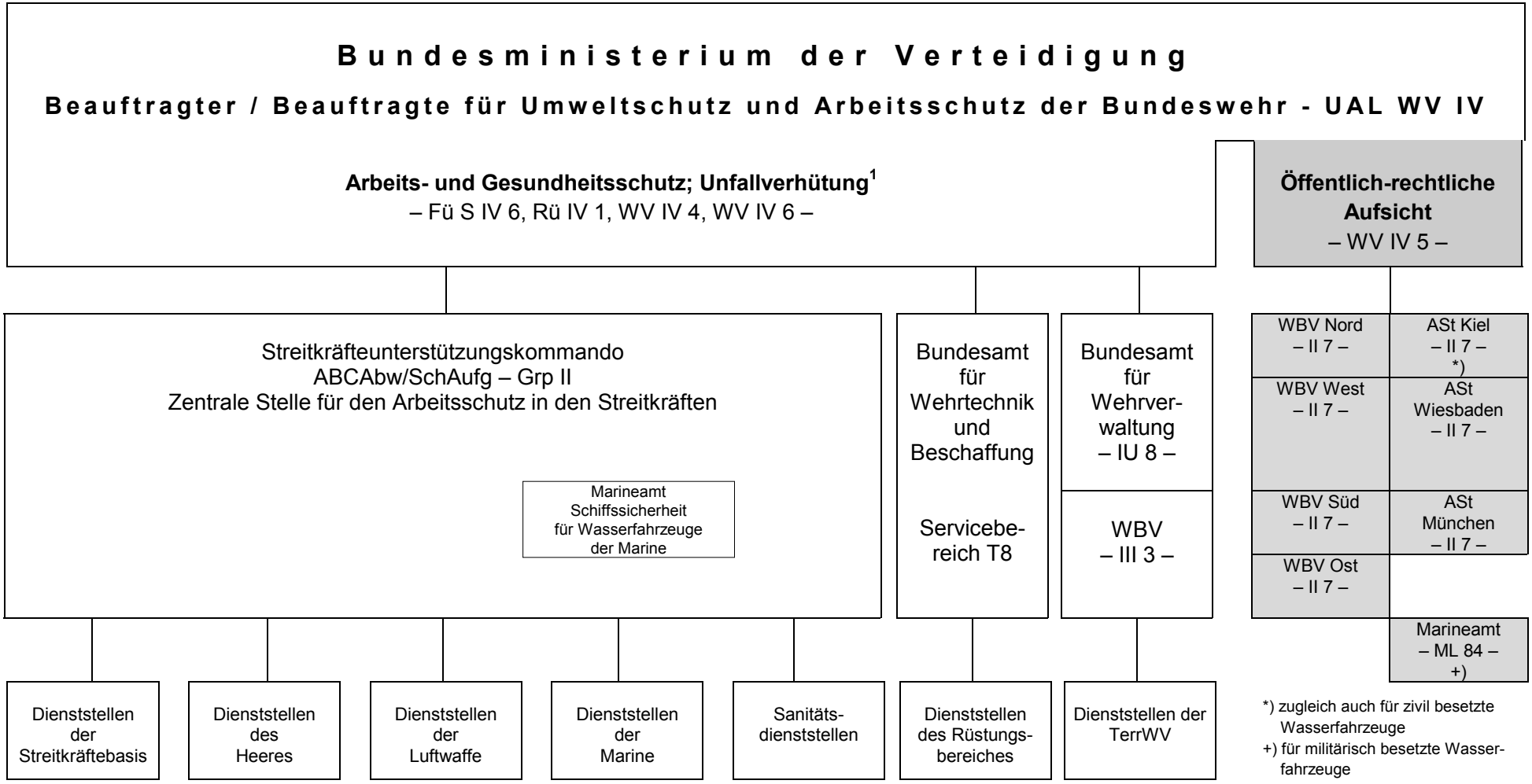

[1] Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben für das Ministerium selbst vgl. Nr. 280.

Anlage 2
(Nr. 125)

Organisationsrahmen des medizinischen Arbeitsschutzes

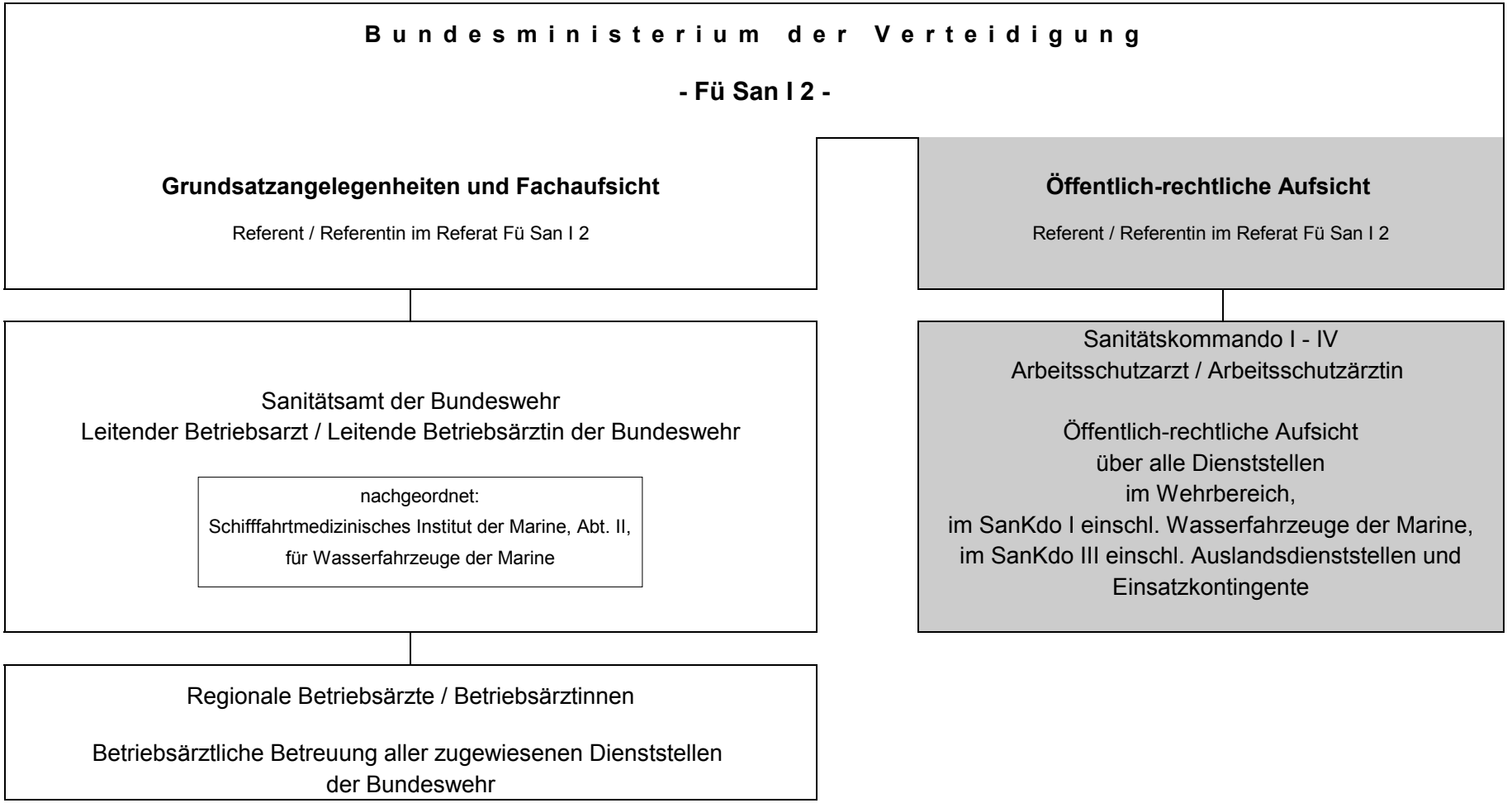

Anlage 3
(Nr. 221)

Verzeichnis der zu führenden Unterlagen

Nr.	Begriff / Unterlage	Grundlage
	a) mindestens	
1	Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze einschließlich der Dokumentation	ZDv 44/2 Nr. 205, 220
2	Nachweis durchgeführter Unterweisungen	ZDv 44/2 Nr. 209
3	Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	ZDv 44/2 Nr. 226
4	Bestellung zum / zur Ersthelfer / -helferin	ZDv 44/2 Nr. 617
5	Bestellung der Unfallvertrauenspersonen mit Vertreter / Vertreterinnen	ZDv 44/2 Nr. 233, 309
6	Niederschrift über Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses	ZDv 44/2 Nr. 236
7	Betriebsbegehungsheft	ZDv 44/2 Nr. 261
8	Ergebnisse von Unfalluntersuchungen	ZDv 44/2 Nr. 714
9	Verbandbuch	ZDv 44/2 Nr. 607
10	Verzeichnis der Gefahrstoffe	GefStoffV
11	Nachweis der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer / -helferinnen und Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen	ZDv 44/2 Nr. 617
12	Vorsorgekartei	ZDv 44/2 Nr. 504, ZDv 46/32, BGV A 4
	b) soweit erforderlich (ggf. handschriftlich zu ergänzen)	
13	Bestellung des / der Strahlenschutzbeauftragten und des Vertreters / der Vertreterin	ZDv 44/2 Nr. 230
14	Bestellung des / der Laserschutzbeauftragten und des Vertreters / der Vertreterin	ZDv 44/2 Nr. 231
15	Terminplan / Fristen zur Prüfung der prüfbedürftigen Arbeitsmittel / überwachungsbedürftigen Anlagen	§ 3 BetrSichV, ZDv 44/2 Nr. 217
16	Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen über die Ergebnisse der Prüfungen nach Nr. 15	§§ 11, 19 BetrSichV
17	Explosionsschutzdokument	§ 6 BetrSichV
18	Bestellung zum Betriebsarzt / zur Betriebsärztin	ZDv 44/2 Nr. 229

Anlage 4
(Nr. 229)

MUSTER

Dienststelle

Ort, Datum

Bestellung zum Betriebsarzt / zur Betriebsärztin

Herr / Frau (akademischer Grad, Vorname, Name)

wird für (Dienststelle)

die Wahrnehmung der Aufgaben eines Betriebsarztes / einer Betriebsärztin im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes nach Nr. 229 der ZDv 44/2 "Arbeitsschutz und Unfallverhütung" übertragen. Soweit darüber hinaus die Wahrnehmung weiterer ärztlicher Aufgaben vertraglich vereinbart ist, bedarf es keiner Bestellung.

Ermächtigungen für folgende spezielle Vorsorgeuntersuchungen liegen vor:

Die Arbeitszeit

☐ richtet sich nach der für hauptamtliche Betriebsärzte / Betriebsärztinnen der Bundeswehr vorgeschrieben Arbeitszeit.

☐ wird wie folgt vereinbart:

(Unterschrift des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin)

(Unterschrift des Betriebsarztes)

Verteiler:

1) Dienststelle
2) Betriebsarzt / Betriebsärztin
3) Fachkraft für Arbeitssicherheit
4) Personalrat
5) Vertrauensperson
6) Schwerbehindertenvertretung
7) Gleichstellungsbeauftragte
8) Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit
9) Aufsichtsbehörde

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Anlage 5
(Nr. 226)

MUSTER

Dienststelle

Ort, Datum

Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

☐ Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieurin

☐ Sicherheitstechniker / Sicherheitstechnikerin

☐ Sicherheitsmeister / Sicherheitsmeisterin

Herr / Frau (Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

---

wird für (Dienststelle, Arbeitsbereich, Teilbereich)

---

die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 226 der ZDv 44/2 übertragen.

Ausbildungslehrgang: durchgeführt bei / von - bis

(Unterschrift des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin)

(Unterschrift der Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Verteiler:

1) Dienststelle
2) Fachkraft für Arbeitssicherheit
3) Betriebsarzt / Betriebsärztin
4) Personalrat
5) Vertrauensperson
6) Schwerbehindertenvertretung
7) Gleichstellungsbeauftragte
8) Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit
9) Aufsichtsbehörde

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Anlage 6
(Nr. 233, 309, 612, 615)

MUSTER

Dienststelle

Ort, Datum

Bestellung

zur Unfallvertrauensperson

zum Ersthelfer / zur Ersthelferin

zum Betriebssanitäter / zur Betriebssanitäterin

☐ **zur Unfallvertrauensperson**
☐ **zum Vertreter / zur Vertreterin einer Unfallvertrauensperson**
☐ **zum Ersthelfer / zur Ersthelferin**
☐ **zum Betriebssanitäter / zur Betriebssanitäterin**

Herr / Frau (Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

---

wird für (Tätigkeitsbereich)

---

die Wahrnehmung der Aufgaben

☐ der Unfallvertrauensperson nach Nr. 233, 275
☐ der Vertretung der Unfallvertrauensperson nach Nr. 233, 275, 309
☐ des Ersthelfers / der Ersthelferin nach Nr. 607, 612
☐ des Betriebssanitäters/ der Betriebssanitäterin nach Nr. 614 bis 617

der ZDv 44/2 übertragen.

(Unterschrift des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin)

(Unterschrift der Unfallvertrauensperson, des / der Ersthelfers / -helferin, des Betriebssanitäters / der Betriebssanitäterin)

Verteiler:

1) Dienststelle
2) Unfallvertrauensperson oder Ersthelfer / Ersthelferin oder Betriebssanitäter / Betriebssanitäterin
3) Betriebsarzt / Betriebsärztin
4) Fachkraft für Arbeitssicherheit
5) Gleichstellungsbeauftragte
6) Personalrat
7) Vertrauensperson
8) Schwerbehindertenvertretung

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Anlage 7
(Nr. 261)

MUSTER

Betriebsbegehungsheft

Abgeschlossene Betriebsbegehungshefte sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren

lfd. Nr.	Tag der Begehung	a) Begangene Betriebsteile und -räume b) Festgestellte Mängel c) Unterschrift des / der Begehenden	Frist für die Beseitigung der Mängel	Erledigungs-vermerk	Sicht-vermerk
1	2	3	4	5	6

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Staatssekretär
Org 1/Org 3 – Az 10-02-05/20

Bonn, Juni 2002

Dienstanweisung
für den
„Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr "

1. Umweltschutz und Arbeitsschutz sind gesetzliche Verpflichtung und wesentliche Elemente bei der Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr. Sie erfordern besondere Beachtung und eine planmäßige Umsetzung. Insoweit sind sie Führungsaufgaben auf allen Ebenen.

2. Wegen der besonderen Bedeutung von Umweltschutz und Arbeitsschutz für die Bundeswehr wird der Leiter der Unterabteilung WV IV zum „**Beauftragten für Umweltschutz und Arbeitsschutz der Bundeswehr**" bestellt. Er hat unmittelbares Vortragsrecht bei dem zuständigen Staatssekretär. Zur Durchführung der mit dieser Dienstanweisung übertragenen Aufgaben stützt er sich auf die Referate seiner Unterabteilung ab.

   Seine Aufgaben als Leiter der Unterabteilung WV IV im BMVg bleiben davon unberührt.

3. Ansprechpartner des Beauftragten im BMVg sind der Hauptabteilungsleiter Rüstung, die Abteilungsleiter, der Chef des Stabes Fü S, die Inspekteure und die Leiter der Stäbe im BMVg.

4. Der Beauftragte unterrichtet die Leitung des Hauses über bedeutsame Sachverhalte des Umweltschutzes und Arbeitsschutzes im Geschäftsbereich.

5. Als **Beauftragter für Umweltschutz** ist er verantwortlich für die Erarbeitung der bereichsübergreifenden Grundsätze. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er jederzeit Auskünfte bei der Hauptabteilung Rüstung, den Abteilungen, den Führungsstäben und den Stäben im BMVg einholen. Hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze des Umweltschutzes und des Umweltrechtes arbeitet er mit diesen zusammen und koordiniert die bereichsübergreifenden Umweltschutzangelegenheiten zwischen diesen Bereichen. Er gibt Hinweise und ggf. Empfehlungen zu Sachverhalten, die nach seiner Meinung einer Prüfung und ggf. Änderung bedürfen. Die genannten Bereiche informieren den Beauftragten für Umweltschutz unaufgefordert über bedeutende Sachverhalte.
   Er berät die Leitung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und vertritt das Bundesministerium der Verteidigung innerhalb dieses besonderen Aufgabenbereichs fachlich nach außen.

6. Als **Beauftragter für Arbeitsschutz** nimmt der Leiter der Unterabteilung WV IV nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 ArbSchG folgende Aufgaben des Arbeitgebers (Leitung BMVg) in eigener Verantwortung wahr:

   - Er veranlasst die Erarbeitung von organisationsbereichsübergreifenden Konzepten und Vorschriften.
   - Er koordiniert organisationsbereichsübergreifende Angelegenheiten des Arbeitsschutzes.
   - Er kontrolliert die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Grundsätze sowie die Umsetzung von konzeptionellen Leitungsvorgaben auf dem Gebiet der Arbeitsschutzes.
   - Er überprüft, ob die organisatorischen Vorkehrungen in allen Bereichen der Bundeswehr den grundsätzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes genügen.

---

[1] ausgenommen sind der soziale und der medizinische Arbeitsschutz sowie der medizinische Umweltschutz

Er überprüft, ob die organisatorischen Vorkehrungen in allen Bereichen der Bundeswehr den grundsätzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes genügen.

7. Zur Durchführung der von ihm wahrzunehmenden Arbeitgeberaufgaben ist der Beauftragte befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese ergehen grundsätzlich nach Abstimmung gem. GO-BMVg und im Einvernehmen mit den betroffenen Bereichen. Lässt sich über eine vom Beauftragten beabsichtigte Maßnahme kein Einvernehmen herstellen, führt er eine Entscheidung durch den zuständigen Staatssekretär herbei. Er wird insoweit von der ihm übertragenen Arbeitgeberverantwortung frei gestellt.

8. Werden dem Beauftragten Sachverhalte bekannt, in denen eine Entscheidung keinen Aufschub duldet und ist die an sich verantwortliche Person (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG) nicht zu erreichen, ist er befugt, die notwendigen Maßnahmen unmittelbar einzuleiten. Der betroffene Bereich ist hierüber umgehend zu informieren.

9. Bei Maßnahmen des Hauptabteilungsleiters Rüstung, der Abteilungsleiter, der Inspekteure und der Leiter der Stäbe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes ist der Beauftragte zu informieren, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind oder Auswirkungen auf andere Bereiche haben.

10. Der Beauftragte kann in Angelegenheiten der von ihm wahrzunehmenden Arbeitgeberverantwortung jederzeit Auskünfte bei der Hauptabteilung Rüstung, den Abteilungen, den Führungsstäben und den Stäben des Ministeriums einholen, sowie sich durch – vorher angekündigte – Besuche in deren Bereichen unmittelbar informieren. Die genannten Bereiche unterstützen den Beauftragten bei seiner Aufgabenwahrnehmung. Über bedeutende Sachverhalte des Arbeitsschutzes unterrichten sie ihn unverzüglich.

11. Durch die Bestellung des Beauftragten als „verantwortliche Person" im Sinne des § 13 Abs. 2 ArbSchG werden die Arbeitgeberaufgaben und –pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die „verantwortlichen Personen" bereits kraft Gesetzes nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG im Ministerium und Geschäftsbereich jeweils für ihren Bereich obliegen, nicht berührt.

Biederbick

Zentrale Stellen

1. Zentrale Aufgaben im personellen und technischen (ohne medizinischen und sozialen) Arbeitsschutz nehmen war

— im Streitkräfteunterstützungskommando

die Abt. ABC-Abwehr / Schutzaufgaben, Gruppe II,
für Dienststellen der militärischen Organisationsbereiche (außer Wasserfahrzeuge der Marine)

— das Marineamt

für Wasserfahrzeuge der Marine

— im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

der Servicebereich T 8 "Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Techn. Sicherheit und Ergonomie”
für den Rüstungsbereich

— im Bundesamt für Wehrverwaltung

das Referat IU 8 ”Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit TerrWV”
für die Territoriale Wehrverwaltung

2. Zentrale Aufgaben im medizinischen Arbeitsschutz nimmt wahr

— im Sanitätsamt

der / die Leitende Betriebsarzt / Betriebsärztin der Bundeswehr
für die unter Nr. 1 angegebenen Organisationsbereiche
nachgeordnet:
Schifffahrtmedizinisches Institut der Marine, Abt. II,
für Wasserfahrzeuge der Marine

Bundesministerium der Verteidigung
Fü S V 5 – Az 47-40-00

Bonn, 12. Dezember 1997
Telefon: (0 18 88) 24- 67 74
Telefax: (0 18 88) 24- 16 34

Verteiler

Hiermit erlasse ich die

Weisung für den Umgang mit Fremdgerät durch Soldaten der Bundeswehr

gez.
Von Horn
Brigadegeneral

Weisung für den Umgang mit Fremdgerät durch Soldaten der Bundeswehr

Bezug: 1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
2. ZDv 44/2 ”Betriebsschutz (Arbeitssicherheit)”

1. Lage

Infolge zunehmend multinationaler Einbindung der Bundeswehr und erweiterter Aufgaben müssen deutsche Soldaten auch mit ”Fremdgerät” umgehen.
Unter den Begriff ”**Fremdgerät”** im Sinne dieser Weisung fallen Waffen und Munition, Fahrzeuge, Werkzeuge und sonstiges Gerät meist anderer Nationen, das nicht in die Bundeswehr eingeführt ist.

Mit dieser Weisung werden Vorgaben und Auflagen für den Umgang mit Fremdgerät

- in multinationalen Verbänden im In- und Ausland
- bei Auslandseinsätzen
- im Rahmen von Verwendungen/Lehrgängen im Ausland
- bei gemeinsamen Übungen mit ausländischen Streitkräften
- bei Vorhaben, die den Umgang mit Fremdgerät erfordern
- im Rahmen von Soldatenaustausch

festgelegt.
Ausgenommen von dieser Weisung ist der Umgang mit Luftfahrzeugen, einschließlich deren Wartung und Instandsetzung.
Diese Weisung gilt nicht für Wehrmaterial im Verfahrenablauf zur Entwicklung und Beschaffung von Wehrmaterial (EBMat). Hierfür sind im Allgemeinen Umdruck Nr. 220 gesonderte Bestimmungen erlassen.

2. Grundsätze

(1) Allgemeines

Der Dienstbetrieb ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden oder möglichst gering gehalten wird.

Der Soldat muss sich darauf verlassen können, dass das Fremdgerät betriebssicher ist und bestimmungsgemäßer Gebrauch keine unbekannte Gefährdung zur Folge hat.

Die Voraussetzungen hierfür sind bereits bei der Planung der Ausbildung des Dienstbetriebes und des Einsatzes zu schaffen.

Hierzu gehört, dass Möglichkeiten und Modalitäten von Änderungen an ausländischem Gerät, die auf Grund der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse (Nr. 3 (2)) erforderlich erscheinen, vor Übernahme des Geräts geklärt werden.

Spätestens bei Aufnahme des Dienstbetriebes muss die betriebssichere Nutzung gewährleistet sein.

(2) Gerätesicherheit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch andere NATO Staaten, insbesondere innerhalb der EU, ihre Soldaten mit betriebssicherem Gerät ausstatten.
Innerhalb der EU wird ein weitgehend einheitlicher Sicherheitsstandard durch Harmonisierung von Rechtsnormen und Regeln der Technik verfolgt.
Bis zur vollständigen Harmonisierung des Sicherheitsstandards wird es notwendig sein, zur Optimierung der Gerätesicherheit zusätzliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Das gilt insbesondere für Gerät aus Ländern außerhalb der EU sowie für deutsches Gerät, das nicht in die Bundeswehr eingeführt ist.

(3) Sicherheit beim Umgang mit Gerät

Hinsichtlich der Frage, ob beim Umgang mit Fremdgerät Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind, sind potentielle Gefährdungen unter Berücksichtigung der Schutzziele deutscher Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, zu analysieren und zu beurteilen. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen durchzuführen und bei Bedarf Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.
Wichtige Ergebnisse und Entscheidungen über Maßnahmen sind dabei zu dokumentieren.
Die Soldaten sind über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu belehren.
Eine anschließende Einweisung, ggf. intensive Ausbildung der Soldaten bis hin zum drillmäßigen Üben bisher ungewohnter Tätigkeiten muss sichergestellt werden.

3. Einzelmaßnahmen

Zusätzlich zu den unter o.a. Nr. 2 festgelegten Grundsätzen sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

(1) Die Ausbildung ist bedarfsorientiert und ggf. entsprechend den Vorgaben des ”Halter-Staates” durchzuführen. Dazu kann es erforderlich sein, die betroffenen Soldaten von entsprechenden ausländischen Ausbildungseinrichtungen ausbilden zu lassen.

(2) Wird nicht in die Bundeswehr eingeführtes Gerät längerfristig vorgesehener Nutzung, z.B. in Stützpunkten im Ausland, an deutsche Dienststellen übergeben, so sind Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen am Gerät vorzusehen, wenn
- eine Gefährdungsanalyse ohne spezielle Fachkunde nicht durchführbar ist oder
- das deutsche Arbeitssicherheitsrecht vor erster Inbetriebnahme und wiederkehrend Sachkundigen- / Sachverständigenprüfungen für vergleichbares in die Bundeswehr eingeführtes Gerät vorschreibt.

Bei längerfristiger oder wiederkehrender Nutzung ist im Rahmen der Sachkundigen- / Sachverständigenprüfung eine kurz gefasste ”Vorläufige Bedienungsanleitung” in deutscher Sprache zu erstellen, die auf die Gefahren / Risiken hinweist.

(3) Vor der Nutzung von Fahrzeugen ist eine Einweisung / Überprüfung entsprechend von deutschen Vorgaben durchzuführen. Bei der Nutzung sind die deutschen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Vor der Nutzung von waffengebundener Munition ist die Überprüfung auf System verträglichkeit durchzuführen.

4. Verantwortlichkeit, Durchführung

(1) Verantwortlich für ausreichende Sicherheit beim Umgang mit Fremdgerät sind die mit der vertraglichen Vereinbarung, Planung, Genehmigung, Anordnung und Nutzung befassten Dienststellen / Vorgesetzten.

(2) In die Verträge (z.B. MoU), Führungs-, Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsbefehle ist ein Element ”Arbeitssicherheit” einzufügen.
In ihm sind – soweit zutreffend – aufzunehmen:
- eine Vereinbarung von Modalitäten zur Herstellung ausreichender Sicherheit
- die Feststellung, dass ausreichende Sicherheit für den Umgang mit Fremdgerät hergestellt ist,
- erforderliche Ausbildungsmaßnahmen,
- Sicherheitsbestimmungen,
- durchzuführende Belehrungen / Einweisungen,
- erforderliche sonstige technische / organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen und
- Verwendungsverbote für Fremdgerät, für das keine Sicherheit hergestellt werden kann.

(3) Bestehen Zweifel, ob ausreichende Sicherheit hergestellt ist, ist die fachliche Beratung / Stellungnahme durch
- die zentrale Stelle für die Arbeitssicherheit / für den medizinischen Arbeitsschutz der Teilstreitkräfte oder
- die zuständige öffentlich-rechtliche Aufsichtsbehörde der Bundeswehr für Arbeitssicherheit / für den medizinischen Arbeitsschutz oder
- das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

einzuholen.
In Fällen von übergeordneter Bedeutung ist das BMVg einzuschalten.

(4) Lagebedingt kann es geboten sein, nach Güterabwägung und Anlegung eines strengen Maßstabes von den Normen der Arbeitssicherheit (einschließlich Strahlenschutz und Umgang mit Gefahrstoffen) abzuweichen. Die Entscheidung über das Abweichen von den Normen und die Nutzung von Fremdgerät trifft der höchste Führer vor Ort. Soweit es möglich ist, hat er bei der Gefahrenbeurteilung Fachpersonal zu hören. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und so früh wie möglich den fachlich zuständigen Stellen zu melden.

Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wurden beteiligt.

Verteiler:

Innenverteiler II

zusätzlich im BMVg:
Fü S I 5, Fü S V 1, Fü S V 2, Fü S V 3, FüZBw
Fü H I 3, Fü H I 8, Fü H II 1, Fü H II 2, Fü H II 3, Fü H II 4
Fü L I 1, Fü L II 3, Fü L III 1
Fü M I 5, Fü M II 1, Fü M III 1
InSan I 4, InSan II 4
P II 1
Rü IV 1
WV IV 4, WV IV 5
R I 1

Hauptpersonalrat
Gesamtvertrauenspersonenausschuss

Außenverteiler
I B
II A
III A
IV A

zusätzlich:
HVOrg Ausland (gem. Außenverteiler 1 C Nr. 2b)
DDO AMF (L) (gem. Außenverteiler 1 C Nr. 12)

BAWV
WBV I-VII
BAkWVT
BWB

Reserve

Anlage 11
(Nr. 301)

Betriebsartenverzeichnis

Betriebsart	Gruppe			
	1	**2**	**3**	**4**
*) Instandsetzungsbetriebe, Marinearsenale	x			
*) Krankenhäuser, Sanitätszentren	x			
*) Medizinische Untersuchungsämter	x			
*) Erprobungsstellen	x	x		
*) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr, schwimmendes Gerät	x	x		
*) Hochschulen (außer Kliniken), Akademien, Truppenschulen	x	x	x	x
Druckereien		x		
Laboratorien (außer in Hochschulen) U-Ämter (außer med.)		x		
*) Depotanlagen, Untertageanlagen		x	x	
*) Flugplätze, -bereitschaften, -sicherung		x	x	
*) Marinestützpunkte		x	x	
*) Kommando- und Fernmeldedienststellen		x	x	x
Küchenbetriebe, Heime			x	
Mess-, Prüf- und Beschussstellen			x	
Archive, Bibliotheken				x
Bürobereiche (Verwaltung), Kassen				x
Schulen (außer Truppenschulen)				x
*) militärische Einsatz- / Ausbildungseinheiten	x	x	x	

*) Für diese Dienststellen ist eine eindeutige Zuordnung in eine bestimmte Gruppe nicht möglich. Die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Dienststellen. Maßgebend für die Zuordnung sind die Merkmale der Tabelle in Nr. 301. Bei Zweifeln über die richtige Zuordnung ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Anlage 12
(Nr. 296)

MUSTER

Dienststelle

Ort, Datum

Bestellung zur befähigten Person

Herr / Frau (Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

---

wird hiermit zur befähigten Person im Sinne von § 2 Abs. 7 BetrSichV bestellt für
(Anlagen / Geräte)

Er / sie ist befugt, Prüfungen durchzuführen gemäss (Rechtsgrundlage)

Die Qualifikation ist nachgewiesen durch

(Unterschrift des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin)

(Unterschrift der befähigten Person)

Verteiler:

1) Dienststelle
2) Befähigte Person
3) Fachkraft für Arbeitssicherheit
4) Personalrat
5) Vertrauensperson

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Anlage 13
(Nr. 607)

Muster

Dienststelle

Verbandbuch

lfd. Nr.	Name des / der Verletzten / Erkrankten	Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens			
		Datum und Uhrzeit	Ort / Dienststellenteil	Hergang	Namen der Zeugen
1	2	3	4	5	6

Art und Umfang der Verletzung	Erste Hilfe-Leistung		
	Datum, Uhrzeit	Art und Weise der Maßnahmen	Ersthelfer / -helferin
7	8	9	10

Anlage 14/1
(Nr.705, 712)

1 Ungekürzte und genaue Dienststellenbezeichnung der Beschäftigungsdienststelle

☐ **Unfallvermerk** (Bei Dienstaufnahme **innerh. 3 Tagen**)
☐ **Unfallanzeige** (Bei mehr als 3-tägiger Abwesenheit)
☐ **Beamte** ☐ **Soldaten**

2 Dienststellennummer der Beschäftigungsdienststelle

3 Empfänger **(handschriftlich zu befüllen!)**

☐ **3.1** Beschäftigungsdienststelle
☐ **3.2** Öffentl.-rechtl. Aufsicht (technisch und personell)
☐ **3.3** Öffentl.-rechtl. Aufsicht (medizinisch)
☐ **3.4 Bei Beamten:** Personalbearb. Dienststelle/ **Bei Soldaten:** Truppenärztin/Truppenarzt
☐ **3.5** Verletzte Person
☐ **3.6** Örtl. Personalrat (entfällt für Soldaten / Soldatinnen bei nicht militärisch (mit-) besetzten Personalräten)
☐ **3.7 Nur bei Soldaten:** Vorgesetzte Dienststelle
☐ **3.8** Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit des OrgBereiches
☐ **3.9 Nur bei Unfällen mit Waffen/Munition:** BWB-AT II 3

Angaben zur verletzten/getöteten Person

4.1 Name, Vorname

4.2 DGrad/ABez

5 Personenkennziffer

6.1 Beamtin/Beamter
☐ des nichttechnischen Dienstes ☐ des technischen Dienstes

6.1.1
☐ der einfachen Laufbahn ☐ der mittleren Laufbahn ☐ der gehobenen Laufbahn ☐ der höheren Laufbahn

6.2 Soldatin/Soldat mit dem Status
☐ GWDL ☐ SaZ ☐ BS

6.2.1 der Dienstgradgruppe
☐ Msch ☐ Uffz ☐ Offz

7 Geschlecht
☐ männlich ☐ weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Beschäftigungsverhältnis der Beamtin/des Beamten
☐ Vollzeit ☐ Teilzeit

10 Beamtin/Beamter auf Widerruf
☐ Ja ☐ Nein

11 Eine Sofortmeldung an die Aufsichtsbehörde (Nr. 3.2)
☐ ist erfolgt ☐ ist nicht erfolgt

12 Der Unfall ereignete sich
a) im Geschäftsbereich des BMVg
☐ im Dienst ☐ außerhalb des Dienstes
b) ☐ **im Dienst außerhalb des Geschäftsbereich des BMVg**
c) ☐ **als Wegeunfall**

13 Die Verletzung wird/wurde
☐ ambulant behandelt ☐ stationär behandelt ☐ nicht behandelt

14 Tödlicher Unfall
☐ Ja ☐ Nein

15 Unfallzeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
Tag | Monat | Jahr | Stunde | Minute

16 Unfallort (Straße, evtl. Haus-Nr., PLZ, Ort)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Bezeichnung des Betriebsteils, Verlauf, ggf. im Zusammenhang mit Gegenständen, Maschinen, Gerät, Gefahrstoffen u. a.)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ der verletzten Person. ☐ anderer Personen. ☐ Weitere Angaben in Nr. 32

18 Verletzte Körperteile –	**19 Art der Verletzung**
a)	**a)**
b)	**b)**
c)	**c)**

. . .

Anlage 14/2

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis erhalten (Name, Anschrift des Zeugen)**?**

War diese Person Augenzeuge?
☐ Ja ☐ Nein

21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

22 Regelm. tägl. Dienstzeit
Beginn (Uhrzeit) | Ende (Uhrzeit)

23 Zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt/tätig
☐ im Büro/ Verwaltung ☐ im techn. Bereich ☐ im Labor/ in der Forschung ☐ im allgem. Truppendienst ☐ als Lehrgangsteilnehmer/-in

24 Ausübung dieser Tätigkeit seit
Monat | Jahr

25 Der gemeldete Unfall ereignete sich bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne der nachfolgend anzukreuzenden Felder **(Mehrfachnennungen möglich)**

☐ beim Auslandseinsatz ☐ beim Hilfseinsatz (z. B. Katastrophe) ☐ beim Wach- und Ordnungsdienst ☐ beim Sport
beim Manöver/bei einer Übung ☐ im Inland ☐ im Ausland

im Straßenverkehr als ☐ Zivil-/Militärkraftfahrer/-in ☐ Fahrer/-in von Dienst-Kfz
auf einem Seeschiff ☐ zivil besetzt ☐ militärisch besetzt
auf einem Binnenwasserfahrzeug ☐ zivil besetzt ☐ militärisch besetzt

beim Umgang mit ☐ Waffen/ Munition ☐ radioaktiven Gegenständen
durch ☐ Lärmeinwirkung beim Schießen ☐ Erschütterungen

und wurde durch ☐ Dritte verursacht

26 Hat die verletzte Person den Dienst eingestellt?
Nein ☐ | Ja, sofort ☐ | Ja, später ☐ **am** (Tag) (Monat) um (Stunde) (Minute)

27 Hat die verletzte Person den Dienst wieder aufgenommen?
Nein ☐ | Ja, ☐ **am** (Tag) (Monat) (Jahr)

28 Eingeschränkt verwendungsfähig (z. B. Innendienstkrank)**?**
Nein ☐ Ja ☐

29 Technische Schutzeinrichtungen oder Maßnahmen waren
a) vorhanden und wurden benutzt ☐ | nicht benutzt ☐
b) nicht vorhanden ☐
c) nicht vorgesehen ☐

30 Welche pers. Schutzausrüstung hat die verletzte Person benutzt?

31 Welche Maßnahmen wurden/werden getroffen, um solche oder ähnliche Unfälle in Zukunft zu vermeiden?
Mängelbeseitigung ☐ Unterweisung ☐ Keine Maßnahmen erforderlich

Sonstige Maßnahmen (freie Beschreibung)

32 Weitere Schilderung des Unfallhergangs (Fortsetzung aus Nr. 17)

☐ Fortsetzung auf zusätzl. Blatt.

33 Meldung gemäß anderer Vorschriften
Nein. ☐ | Ja, (Angabe der Vorschrift)

34 Dienststellenleiter/-in o. V. i. A. (Datum, Unterschrift)	**35** Personalrat* (Datum, Unterschrift) *entfällt für Soldaten / Soldatinnen bei nicht militärisch (mit-) besetzten Personalräten	**36** Ansprechperson bei Rückfragen (Name in Druckbuchstaben, Bw-Kz, Tel.-Nr.)
(Name in Druckbuchstaben)	(Name in Druckbuchstaben)	

Erläuterungen zum Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten"

I. Allgemeines

Die Angaben in dem Vordruck "**Unfallvermerk/Unfallanzeige Beamte/Soldaten**" werden für Präventionszwecke benötigt. Des Weiteren dient er der Untersuchung von Unfällen auch der Klärung versorgungsrechtlicher Fragen. Weitergehende Anzeigepflichten - insbesondere nach dienstrechtlichen Vorschriften - bleiben unberührt. Die Felder **4, 5, 8, 20 und 21 enthalten personenbezogene Daten**, die aus datenschutzrechtlichen Gründen in der 7. bis 9. Ausfertigung zu anonymisieren sind.

Ein Unfall**vermerk** ist zu fertigen, wenn die verletzte Person

- den **Dienst** nach dem Unfall **nicht** einstellt,
- den **Dienst** infolge des Unfalls **eingestellt** hat oder teilweise dienstunfähig (z.B. **innendienstkrank**) ist und die Dienstaufnahme binnen **drei Tagen** erfolgt.

Eine Unfall**anzeige** ist zu fertigen, wenn die verletzte Person

- den **Dienst** infolge des Unfalls **eingestellt** hat und die **Dienstaufnahme erst nach dem dritten Tag** erfolgt, unabhängig davon, ob die verletzte Person nach dieser Dienstaufnahme voll oder teilweise dienstunfähig (z.B. innendienstkrank) ist.

Für die Berechnung der **Drei-Tages-Frist** zählen der Unfalltag und der Tag der Dienstaufnahme nicht mit.

Wer hat den Unfallvermerk / die Unfallanzeige zu erstellen?

Im Regelfall die **Beschäftigungsdienststelle**, mit Wirksamwerden einer Abordnung / Kommandierung die **aufnehmende Dienststelle**.

Wann ist ein Unfallvermerk / eine Unfallanzeige zu erstellen?

Jeder Unfall ist mit diesem Vordruck zu erfassen. Dies gilt für alle Unfälle, bei denen die verletzte Person

- in Ausübung oder infolge des Dienstes / Einsatzes,
- auf einem mit dem Dienst / Einsatz zusammenhängenden Weg nach der oder von der Dienst- / Einsatzstelle (Wegeunfall) oder bei einer Dienstreise oder
- außer Dienst, aber innerhalb von Liegenschaften, die von der Bundeswehr genutzt werden

verletzt oder getötet worden ist.

Wer erhält den Unfallvermerk / die Unfallanzeige?

Ein Unfallvermerk wird maximal in sechs, eine Unfallanzeige maximal in neun Ausfertigungen erstellt. **Davon erhalten** die

1. Ausfertigung	die Beschäftigungsdienststelle mit Nebenabdruck für die Fachkraft für Arbeitssicherheit **(FAS)** und die **Betriebsärztin /** den **Betriebsarzt** der Beschäftigungsdienststelle,
2. Ausfertigung	die für den **personellen und technischen** Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde der Beschäftigungsdienststelle (WBV, bei Unfällen im Ministerium und im Ausland BMVg – WV IV 5)
3. Ausfertigung	die für den **medizinischen** Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde der Beschäftigungsdienststelle (SanKdo, bei Unfällen im Ministerium BMVg – Fü San I 2 und im Ausland SanKdo III)
4. Ausfertigung	• bei Beamtinnen / Beamten nach Abschluss der Unfalluntersuchung mit den nach ZDv 44/2 Nr. 718 zu fertigenden Unterlagen die **personalbearbeitende Dienststelle** (nur sofern Unfallfürsorgeansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz entstehen könnten), • bei Soldatinnen / Soldaten die **Truppenärztin /** der **Truppenarzt.**
5. Ausfertigung	die **verletzte Person.**
6. Ausfertigung	der örtliche **Personalrat** (entfällt für Soldaten / Soldatinnen bei nicht militärisch (mit-) besetzten Personalräten).

Bei Erstellung einer **Unfallanzeige** erhalten **zusätzlich** die

7. Ausfertigung	(anonymisiert) die vorgesetzte **Dienststelle** (nur bei Soldatinnen / Soldaten)
8. Ausfertigung	(anonymisiert) die für die Beschäftigungsdienststelle zuständige **Zentrale Stelle** für Arbeitssicherheit im jeweiligen Organisationsbereich.
9. Ausfertigung	(anonymisiert) das **BWB – Referat AT II 3 –** (nur bei Unfällen mit Waffen / Munition)

. . .

Innerhalb **welcher Frist** ist der Unfallvermerk / die Unfallanzeige zu erstellen?	Die Beschäftigungsdienststelle erstellt den Unfallvermerk / die Unfallanzeige **binnen drei Tagen,** nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Für die Berechnung der Drei-Tages-Frist zählen der Unfalltag und der Tag der Dienstaufnahme nicht mit.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, besonders schwere Unfälle und solche mit mehr als drei verletzten Personen sind **unverzüglich** der für den technischen und personellen Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde fernmündlich oder per Telefax **zu melden,** sofern nicht bereits gem. ZDv 10/13 eine fernschriftliche Meldung erfolgte. **Diese Meldungen entbinden nicht von der Erstellung einer Unfallanzeige.**

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen in dem Vordruck

2 Anzugeben ist die Dienststellennummer der Beschäftigungsdienststelle gemäß eingeführtem Schlüssel.

12 Der Geschäftsbereich des BMVg umfasst das Ministerium sowie die Bundeswehr, bestehend aus Streitkräften, Rüstungsbereich und der Territorialen Wehrverwaltung. Nicht zum Geschäftsbereich BMVg gehören z. B. Firmen der gewerblichen Wirtschaft oder Schulungseinrichtungen in anderer öffentlicher oder privater Trägerschaft.

17 **Hier sind ausführliche Angaben erforderlich:**

- Anzugeben ist der Betriebsteil / Arbeitsbereich, in dem sich der Unfall ereignete.
  (z.B. *Büro, Labor, Abfertigungsanlage, Druckerei, Werkstatt, Betriebshof, Shelter, Panzer, Schleuse, Maschinenraum, Besprechungsraum*).
- Schilderung der Tätigkeit, die die verletzte Person zur Zeit des Unfalls ausübte.
  (z. B. *Transport von Arbeitsmitteln, Schneiden von Druckvorlagen, Aufbau einer Mikrofonanlage, Kontrolle einer Maschine, Personenkontrolle*).
- Schilderung des Unfallhergangs. Es ist wichtig zu beschreiben, welche Abweichungen vom üblichen Arbeitsablauf zum Unfall führten.
  (z.B. *beugte sich zu weit zur Seite, verlor das Gleichgewicht und stürzte von der Leiter, schlug gegen die geöffnete Schublade, klemmte sich die Finger in der Tür, rutschte auf dem Boden aus, stolperte an der Treppenstufe*).
- Dabei ist zu beachten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen nur für die Unfallschilderung unverzichtbare personenbezogene Daten dokumentiert werden.

Außerdem sind möglichst genaue Angaben zu machen

- zum unfallauslösenden Gegenstand (z. B. *Maschine, Werkzeug, Treppen, Leitern, Fußboden*),
- zur Bewegung des unfallauslösenden Gegenstandes zum Zeitpunkt des Unfalls
  (z.B. *schwingen, pendeln, fallen, sinken, kippen, explodieren, bersten, strahlen*),
- zur Bewegung der verletzten Person zum Zeitpunkt des Unfalls
  (z.B. *hineingreifen, anfassen, stolpern, umknicken, ausrutschen, in Ruhe*),
- zu den Arbeitsbedingungen (z. B. *Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung*),
- zu Gefahrstoffen (z. B. *Farben, Lacke, Lösemittel, Säure, Reinigungsmittel*),
- zur Unfallursache (z. B. *Witterungseinflüsse, Übermüdung, Nichtbeachtung von Arbeitsschutzvorschriften*).

Der Unfallhergang ist auf der zweiten Seite des Vordrucks zu schildern und kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.

18 Beispiele für verletzte Körperteile: *"Rechter Unterarm"* oder *"Linker Fuß und rechte Kopfseite"*

19 Beispiele für die Art der Verletzung: *"Prellung", "Verstauchung", "Knochenbruch", Verbrennung"*

20, 21 Aus Gründen des **Datenschutzes** (§ 15 des Bundesdatenschutzgesetzes) sind die Angaben zu den Feldern "Name und Anschrift des Zeugen" und "Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes / Krankenhauses" in den für die vorgesetzte Dienststelle, die zuständige Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit und das BWB bestimmten Ausfertigungen (7. bis 9. Ausfertigung) **zu anonymisieren**.

23, 24 Hier ist nur ein Feld anzukreuzen: – Büro / Verwaltung – technischer Bereich – Forschung / Labor – beim Sport – Einsatztätigkeit – allgemeiner Truppendienst – Lehrgangsteilnehmer / -in. Gefragt ist zudem nach dem Datum, seit dem die verletzte Person die zu Ziffer 23 angegebene Tätigkeit ausübt.

27 Kann das Datum der Wiederaufnahme des Dienstes bei Erstellung des Unfallvermerks / der Unfallanzeige noch nicht angegeben werden, ist es von der Beschäftigungsdienststelle an die für den personellen und technischen Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde (WBV) nachzumelden.

35 Die Unterschrift **des Personalrates** ist nur erforderlich, wenn eine **Unfallanzeige** erstellt wird. Sie entfällt für Soldaten / Soldatinnen bei nicht militärisch (mit-)besetzten Personalräten.

. . .

ZDv 44/2

Anlage 16/1
(Nr. 701)

1 Name und Anschrift des Unternehmens

☐ **Unfallvermerk** (bei Arbeitsaufnahme innerhalb drei Tagen)
☐ **Unfallanzeige** (bei mehr als dreitägiger Abwesenheit)

für Versicherte nach dem SGB VII

2 Dienststellen-Nr
1 0 0 0

3 Empfänger

4 Name, Vorname der/des Versicherten

5 Personenkennziffer
Geburtsdatum

6 Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Ort

7 Geschlecht
männlich ☐ weiblich

8 Staatsangehörigkeit

9 Leiharbeitnehmerin/Leiharbeitnehmer
☐ Ja ☐ Nein

10 Auszubildende/Auszubildender
Ja ☐ Nein

11

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für
Wochen

13 Krankenkasse der/des Versicherten (Name, PLZ, Ort)

14 Tödlicher Unfall
Ja ☐ Nein

15 Unfallzeitpunkt
Tag | Monat | Jahr | Stunde | Minute

16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)

17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)

Die Angaben beruhen auf der Schilderung ☐ der/des Versicherten. ☐ anderer Personen.

18 Verletzte Körperteile

19 Art der Verletzung

20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)

War diese Person Augenzeuge?
☐ Ja Nein

21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses

22 Arbeitszeit der/ des Versicherten
Beginn: Stunde | Minute
Ende: Stunde | Minute

23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als

24 seit
Monat | Jahr

25 In welchem Teil des Unternehmens ist die/der Versicherte ständig tätig?

26 Hat die/der Versicherte die Arbeit eingestellt?
Nein ☐ Sofort ☐ Später, am: Tag | Monat | Stunde

27 Hat die/der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?
Nein ☐ Ja, am: Tag | Monat | Jahr

28 Datum, Unterschrift Dienststellenleiterin/Dienststellenleiter o.V.i.A.

Personalrat

Bw-Kennzahl, Telefon-Nr für Rückfragen (Ansprechpartner)

29 Der gemeldete Unfall ereignete sich bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne der nachfolgend anzukreuzenden Felder **(Mehrfachnennungen möglich)**

☐ beim Auslands-einsatz ☐ beim Hilfseinsatz (z. B. Katastrophe) ☐ beim Wach- und Ordnungsdienst ☐ beim Sport

beim Manöver/bei einer Übung ☐ im Inland ☐ im Ausland

im Straßenverkehr als ☐ Zivil-/Militär-kraftfahrer/-in ☐ Fahrer/-in von Dienst-Kfz

auf einem Seeschiff ☐ zivil besetzt ☐ militärisch besetzt

auf einem Binnenwasserfahrzeug ☐ zivil besetzt ☐ militärisch besetzt

beim Umgang mit ☐ Waffen/ Muniti-on ☐ radioaktiven Gegenständen

durch ☐ Lärmeinwirkung beim Schießen ☐ Erschütte-rungen

und wurde durch ☐ Dritte verursacht.

30 Technische Schutzeinrichtungen oder Maßnahmen waren

a) vorhanden und wurden ☐ benutzt ☐ nicht benutzt

b) ☐ nicht vorhanden

c) ☐ nicht vorgesehen

31 Welche pers. Schutzausrüstung hat die verletzte Person benutzt?

32 Welche Maßnahmen wurden/werden getroffen, um solche oder ähnliche Unfälle in Zukunft zu vermeiden?

☐ Mängelbeseitigung ☐ Unterweisung ☐ Keine Maßnahmen erforderlich

Sonstige Maßnahmen (freie Beschreibung)

33 Weitere Schilderung des Unfallhergangs (Fortsetzung aus Nr. 17)

☐ Fortsetzung auf zusätzl. Blatt.

34 Meldung gemäß anderer Vorschriften

☐ Nein.

☐ Ja, (Angabe der Vorschrift)

Erläuterungen zum Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII"

I. Allgemeines

Jeder **Arbeitsunfall** von versicherten Personen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), der infolge einer versicherten Tätigkeit eintritt, ist anzuzeigen. Die Angaben in dem Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII" werden für Präventions- und Zwecke der Unfallstatistik benötigt. Weitergehende Anzeigepflichten, insbesondere nach arbeitsrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt. Die Felder 4, 5, 6, 8, 20 und 21 enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen in der 8. und 9. Ausfertigung anonymisiert sind.

Versicherte Personen sind beschäftigte Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer und Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung. Daneben besteht ein Unfallschutz auch für Personen u.a. während des Besuchs von Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchswerbung und der Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind. Der Versicherungsschutz besteht während des Aufenthalts dieser Personen auf dem örtlich begrenzten Veranstaltungsgelände.

Wer hat den Unfallvermerk / die Unfallanzeige zu erstellen?

Im Regelfall die Beschäftigungsdienststelle, mit Wirksamwerden einer Abordnung die aufnehmende Dienststelle (ZDv 44/2 Nr. 703).

Wann ist ein Unfallvermerk / eine Unfallanzeige zu erstatten?

Jeder Unfall ist mit diesem Vordruck zu erfassen. Dies gilt für alle Unfälle, bei denen eine versicherte Person

- in Ausübung oder infolge ihrer betrieblichen Tätigkeit,
- auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach oder von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall) oder bei einer Dienstreise,
- bei Gemeinschaftsveranstaltungen, Betriebsausflügen, Zusammenkünften kameradschaftlicher Art und Betriebssport, wenn und solange diese Veranstaltungen von der Dienststelle getragen werden oder mit Billigung der Dienststellenleiterin / des Dienststellenleiters stattfinden und im wesentlichen nur von Angehörigen der Dienststellen besucht werden sowie dem Ausgleich und der Betriebsverbundenheit dienen, oder
- als Besucher

verletzt oder getötet worden ist.

Wer erhält den Unfallvermerk / die Unfallanzeige?

Wenn die versicherte Person getötet oder so verletzt wird, dass sie arbeitsunfähig ist, erhalten die

1. Ausfertigung	die **Unfallkasse des Bundes** in 26380 Wilhelmshaven, wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod zur Folge hat. Für die Berechnung der **Drei-Tages-Frist** zählen der Unfalltag und der Tag der Dienstaufnahme nicht mit.
2. Ausfertigung	die Beschäftigungsdienststelle mit Nebenabdruck die Fachkraft für Arbeitssicherheit (**FAS**) und die **Betriebsärztin /** den **Betriebsarzt** der Beschäftigungsdienststelle.
3. Ausfertigung	die für den **personellen und technischen** Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde der Beschäftigungsdienststelle (bei der WBV, bei Unfällen im Ministerium und im Ausland BMVg – WV IV 5).
4. Ausfertigung	die für den **medizinischen** Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde der Beschäftigungsdienststelle (SanKdo, bei Unfällen im Ministerium BMVg – Fü San I 2 und im Ausland SanKdo III).
5. Ausfertigung	die **personalbearbeitende Dienststelle**.
6. Ausfertigung	die **verletzte Person**.
7. Ausfertigung	der **Personalrat**.
8. Ausfertigung	(anonymisiert) die für die Beschäftigungsdienststelle zuständige **Zentrale Stelle** für Arbeitssicherheit des jeweiligen Organisationsbereiches.
9. Ausfertigung	(anonymisiert) das **BWB - Referat AT II 3 -** (nur bei Unfällen mit Waffen / Munition).

Innerhalb **welcher Frist** ist der Unfallvermerk / die Unfallanzeige zu erstatten?

Die Beschäftigungsdienststelle erstellt den Unfallvermerk / die Unfallanzeige **binnen drei Tagen**, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

Was ist bei schweren Unfällen / Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?

Tödliche Unfälle, besonders schwere Unfälle und solche mit mehr als drei verletzten Personen sind **unverzüglich** der für den technischen und personellen Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde fernmündlich oder per Telefax zu melden, sofern nicht bereits eine fernschriftliche Meldung gem. ZDv 10/13 erstattet wurde.

Diese Meldungen entbinden nicht von der Erstellung einer Unfallanzeige.

II. Erläuterungen zu einzelnen Fragen in dem Vordruck

2 Anzugeben ist die Dienststellennummer der Beschäftigungsdienststelle gemäß eingeführtem Schlüssel.

13 Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügen Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z.B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).

17 Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angaben der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen:

- Anzugeben ist der Betriebsteil / Arbeitsbereich, in dem sich der Unfall ereignete (z.B. *Büro, Labor, Abfertigungsanlage, Druckerei, Werkstatt, Betriebshof, Schleuse, Maschinenraum, Besprechungsraum*).
- Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte (z.B. *... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud einen Lieferwagen, ... reparierte eine Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr*).
- Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet. Z.B. *... beugte sich weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte aus 3 Meter in die Tiefe,... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall / Schmutz / Öl / Dung aus.*
- Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen können?
- Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen können?

Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.

18 Beispiel für verletzte Körperteile: *"Rechter Unterarm"* oder *"Linker Fuß und rechte Kopfseite"*.

19 Beispiel für Art der Verletzung: *"Prellung", "Verstauchung", "Knochenbruch", "Verbrennung", "Platzwunde", "Schnittverletzung"*.

20, 21 Aus Gründen des **Datenschutzes** (§ 15 des Bundesdatenschutzgesetzes) werden die Angaben in den Feldern "Name und Anschrift des Zeugen" und "Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes / Krankenhauses" in den für die Personalvertretungen, die zuständige Zentrale Stelle für Arbeitssicherheit und das BWB bestimmten Ausfertigungen (8. und 9.) **anonymisiert**.

23 Beispiele für zum Unfallzeitpunkt beschäftigt / tätig als: *Elektroinstallateur, Tischler, Verwaltungsfachangestellte usw.;* nicht "Arbeiter" oder "Angestellter".

25 Beispiele für in welchem Teil des Unternehmens ist die Versicherte/der Versicherte tätig: *Büro, Lager, Schlosserei, Labor*

27 Kann das Datum der Wiederaufnahme der Arbeit bei der Erstellung des Unfallvermerks / der Unfallanzeige noch nicht angegeben werden, ist es von der Beschäftigungsdienststelle an die für den **personellen und technischen** Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde (WBV) nachzumelden (s. Empfänger der 3. Ausfertigung)

28 Die Unterschrift des **Personalrats** ist nur erforderlich, wenn eine **Unfallanzeige** erstellt wird.

1850 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 2002

Verordnung über die modifizierte Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (Bundesministerium der Verteidigung – Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung – BMVg-ArbSchGAnwV)

vom 3. Juni 2002

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), der durch Artikel 210 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 2

Pflichten des Arbeitgebers

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, ist verpflichtet, die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsschutzgesetzes für die in § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes genannten Beschäftigten in seinem Geschäftsbereich auch dann zu erreichen, wenn die Ausübung der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten nicht ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes möglich ist.

§ 3

Tätigkeiten

Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung üben Beschäftigte in Dienststellen der Bundeswehr im Rahmen der diesen nach dem Grundgesetz oder durch ein anderes Gesetz zugewiesenen Aufgaben

1. als Einsatztätigkeiten bei unmittelbaren Einsätzen im Verteidigungs- und Spannungsfall, bei Verwendungen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie beim Vollzug sonstiger gesetzlicher Aufgaben, insbesondere Gefechts-, Aufklärungs- und Überwachungshandlungen sowie Wach- und Sicherungsaufgaben,
2. als Einsatzunterstützungstätigkeiten bei den Maßnahmen zur Sicherstellung unmittelbarer Einsätze, insbesondere logistischer Unterstützung, Führungs- und Fernmeldeunterstützung, Erbringung von Leistungen zur Betreuung und Fürsorge sowie administrativer Unterstützung, und
3. als Einsatzvorbereitungstätigkeiten bei allen auf den Einsatz- und die Einsatzunterstützung bezogenen, diesen vorausgehenden Handlungen, insbesondere Übungen und Ausbildungen,

aus.

§ 4

Voraussetzungen für ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes

(1) Soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, kann bei Tätigkeiten nach § 3 ganz oder zum Teil von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden. Ein Abweichen ist nur so lange gestattet, wie diese Voraussetzung gegeben ist.

(2) Zwingende öffentliche Belange, die ein Abweichen nach Absatz 1 erfordern, sind dann gegeben,

wenn die Ziele der Einsätze oder die Sicherheit der Einsatzkräfte ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes nicht erreicht werden können. Dies wird durch das Bundesministerium der Verteidigung, bei Gefahr im Verzuge durch den Dienststellenleiter, festgestellt.

§ 5

Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

(1) Die bei Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Schutzvorkehrungen müssen einen den Umständen nach größtmöglichen Schutz der Beschäftigten gewährleisten. Einschränkungen des nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgesehenen Schutzniveaus sind nach Art, Umfang und Dauer auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

(2) Sofern von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen werden muss, sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 zu gewährleisten.

(3) Ist das Abweichenmüssen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes voraussehbar, sind mögliche Gefährdungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durch das Bundesministerium der Verteidigung oder den jeweiligen Dienststellenleiter zu ermitteln, unter Berücksichtigung der Schutzziele des Arbeitsschutzgesetzes zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vorzusehen. Das bestellte Fachpersonal für Arbeitssicherheit ist zu hören. Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind insbesondere die Gestaltung, Auswahl und Nutzung von tätigkeitsspezifischen Schutzeinrichtungen, Fahrzeugen und Geräten sowie Schutzvorkehrungen, das Bereitstellen eines angemessenen Informations-, Schulungs- und Trainingsangebots, das Festlegen von Eignungsvoraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten. Die festgelegten Maßnahmen sind im Einzelnen zu beschreiben und nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes zu dokumentieren.

(4) Ist das Abweichenmüssen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes nicht voraussehbar, trifft der höchste örtliche Vorgesetzte (z. B. Führer Gefechtsverband, Dienststellenleiter, Kommandeur, Kompanie-, Batteriechef, Staffelkapitän, Leiter einer Außenstelle, Zugführer, Staffelführer oder Truppführer) die Entscheidung über das Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes. Dieser soll bei der Gefährdungsbeurteilung Fachpersonal hören und hat die anerkannten sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Standards zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist regelmäßig zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 2002

Der Bundesminister der Verteidigung

Rudolf Scharping

Amtliche Begründung zur BMVg-ArbSchGAnwV

A. Allgemeiner Teil

Durch § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ArbSchG ist das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die für bestimmte, in seinem Zuständigkeitsbereich liegende, Tätigkeiten eine Nichtanwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ermöglichen. Die Verordnung dient auch der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Mit der vorliegenden Verordnung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium des Innern ergeht, macht das Bundesministerium der Verteidigung von der erteilten Ermächtigung Gebrauch.

Die Ziele der vorliegenden Verordnung bestehen darin, für den Geschäftsbereich des Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Tätigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ArbSchG zu bestimmen, bei denen ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zulässig ist.
§ 20 Abs. 2 Satz 3 ArbSchG verpflichtet das BMVg, bei Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zugleich festzulegen, wie die Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Aus diesem Grund werden durch die Verordnung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der im Geschäftsbereich des BMVg Beschäftigten auch bei solchen Tätigkeiten gewährleistet, die ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zwingend erfordern.

Die Verordnung ist am Konzept des Arbeitsschutzgesetzes ausgerichtet, das Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen vorgibt, jedoch keine abschließenden Verhaltensvorgaben enthält.

Dasselbe Prinzip der Festlegung eines bestimmten Schutzzieles prägt auch § 20 Abs. 2 ArbSchG, der die Grundsatzregelung über die möglichen Ausnahmen bei der Anwendung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes bei bestimmten Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes enthält.

Im Falle eines Abweichens sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes ”auf andere Weise” zu gewährleisten, ohne dass das Gesetz die „andere Weise“ näher bestimmt.

Zur Konkretisierung des § 20 Abs. 2 ArbSchG bedarf es eines mehrstufigen Prozesses, der mit der Beschreibung der Tätigkeiten in der Verordnung eingeleitet wird. Die hier vorgenommene Beschreibung stellt in Rechnung, dass die im Geschäftsbereich des BMVg erfassten Tätigkeiten einerseits so differenziert sind, dass ihre verallgemeinerte Beschreibung einen hohen Abstraktionsgrad erfordert, und andererseits in den verschiedenen Aufgabenbereichen so vielgestaltig und veränderlich sind, dass eine abschließende Aufzählung in einer Verordnung nicht möglich ist. Auf die konkretisierende Beschreibung der betroffenen Tätigkeiten im jeweiligen Aufgabenbereich kann jedoch nicht verzichtet werden. Sie erfolgt im Rahmen der nach § 5 der Verordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung. Dasselbe Verfahren gilt auch bezüglich der Darstellung des Schutzzieles und der Verhaltensanforderungen.

Der beschriebene Konkretisierungsprozess erfordert außer dem starren Element der vorgegebenen Norm auch ein flexibles Element, das eine Reaktion auf unerwartete Ereignisse und Konstellationen zulässt. Dieses wird durch die Entscheidungskompetenz des höchsten örtlichen Vorgesetzten eingeführt. Dies entspricht militärischen Notwendigkeiten, die es lagebedingt erfordern können, zur Erfüllung des militärischen Auftrages von den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes abzuweichen.

Die Verordnung enthält somit Zielvorgaben, die im Geschäftsbereich des BMVg vor Aufnahme einer Tätigkeit nach § 3 der Verordnung näher auszugestalten sind. Dadurch wird in einer Ausnahmesituation ein der konkreten Gefährdungssituation angepasstes Verhalten ermöglicht.

Das Abweichen vom Arbeitsschutzgesetz ist gemäß § 20 Abs. 2 ArbSchG nur für solche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes vorgesehen, bei denen die strikte Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes mit der ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben in Konflikt kommen könnte.

Im Geschäftsbereich des BMVg ist das bei den in § 3 der Verordnung genannten Tätigkeiten denkbar. Obwohl die von Beschäftigten der Bundeswehr auszuübenden Tätigkeiten ihrer Natur nach besonderen Anforderungen unterliegen, und der Soldat zur besonderen Gefahrtragung verpflichtet ist, unterliegen auch seine Tätigkeiten den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes. Ein Abweichen von einzelnen Vorschriften setzt nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG voraus, dass die betreffende öffentliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann.

Ab wann ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zwingend erforderlich wird, kann allgemein nicht bis in Detail geregelt werden, sondern ergibt sich erst aus der konkreten Situation bei der Durchführung der Aufgabe.

Das Abweichen ist nur solange gestattet, wie diese Sachlage gegeben ist. Das Handeln der Beschäftigten der Bundeswehr ist aus dem grundgesetzlichen Auftrag heraus auf Ausnahme- und Krisensituationen angelegt. Aus diesem Grund bedarf es auch bei der Anwendung des Arbeitsschutzes flexibler Elemente, die ein Handeln ohne Rechtsverstoß in jeder Lage zulassen müssen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt als Geltungsbereich der Verordnung den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fest. Durch die Festlegung des Geltungsbereichs auf den Geschäftsbereich des BMVg und nicht schlicht auf die Bundeswehr, wird deutlich, das alle Teile des Verantwortungsbereichs des Bundesministers der Verteidigung als Mitglied der Bundesregierung und Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt erfasst sind. Der Geschäftsbereich des BMVg umfasst das Ministerium (als Teil des öffentlichen Dienstes des Bundes), die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung. Für diesen Bereich (Geschäftsbereich BMVg), ist dem Bundesministerium der Verteidigung die Verordnungsermächtigung gemäß § 20 Abs. 2 ArbSchG grundsätzlich erteilt worden.

Die konkrete sachliche Geltung der Verordnung im Geschäftsbereich des BMVg wird im Zusammenhang mit der Charakterisierung der Tätigkeiten, bei denen es zu einer Abweichung von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes kommen kann, in § 3 geregelt.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass auch für die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, die Zielvorgaben des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten sind.

Demzufolge müssen im BMVg, in Arbeitgeberfunktion, Überlegungen angestellt und Maßnahmen getroffen werden, wie die Beschäftigten den Besonderheiten der Tätigkeit entsprechend ausreichend geschützt werden können. Beschäftigte sind die in § 2 Abs. 2 ArbSchG genannten Personen, auch Soldaten.

Bei den zu treffenden Maßnahmen sind die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 Bundespersonalvertretungsgesetz und § 24 Abs. 6 Nr. 3 Soldatenbeteiligungsgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 3

§ 3 beschreibt in abstrakt genereller Form die im Geschäftsbereich des BMVg auszuübenden Tätigkeiten, bei denen ein Abweichen von Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zulässig sein kann.

Bei diesen Einsatztätigkeiten handelt es sich zwingend um notwendige Handlungen, deren Rechtsgrundlage der Bundeswehr entweder von der Verfassung unmittelbar zugewiesenen oder auf Grund Gesetzes als Vollzug sonstiger gesetzlicher Aufgaben (z. B. Wach- und Sicherungsaufgaben) übertragen sind.

Bei Einsätzen im Verteidigungs- und Spannungsfall oder Verwendungen im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z. B. Einsätze auf der Grundlage von Entscheidungen des Deutschen Bundestages nach Beschlüssen der Vereinten Nationen), bei Naturkatastrophen (z. B. Einsatz bei Flutkatastrophen) oder bei einem besonders schweren Unglücksfall handelt es sich um der Bundeswehr nach dem Grundgesetz zugewiesene Einsatztätigkeiten.

Tätigkeiten zum Vollzug sonstiger gesetzlicher Aufgaben sind z.B. solche zur Wahrnehmung von Wach- und Sicherheitsaufgaben durch Soldaten oder zivile Wachpersonen auf Grund des UZwGBw oder Tätigkeiten zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufsicht.

Die als wahrzunehmende Einsatzunterstützungstätigkeiten angeführten Beispiele, logistische Unterstützung, Führungs- und Fernmeldeunterstützung, die Erbringung von Leistungen zur Betreuung und Fürsorge, sowie die administrative Unterstützung, dienen der Verdeutlichung. Es handelt sich um Tätigkeiten, die zwar nicht unmittelbare Einsatztätigkeit sind, ohne die aber der Einsatz nicht geführt werden kann. Aus diesem Grunde ist z. B. die logistische oder die Führungsunterstützung auch wenn sie nicht im Krisengebiet selbst, sondern in Deutschland oder einer sichereren Region erbracht für die Einsatzkräfte erbracht wird mit einzubeziehen.

Unter die Einsatzvorbereitungstätigkeiten fallen insbesondere die für spätere Einsätze und Einsatzunterstützung oder im Zusammenhang mit einem konkreten Einsatzfall und seiner Unterstützung durchzuführenden Übungen, einschließlich der den Einsätzen vorangehenden Ausbildungsmaßnahmen.

Dies gilt auch für Übungen mit verbündeten Streitkräften unter vom nationalen Sicherheitsstandard abweichenden Bedingungen, z.B. Umgang mit fremden Wehrmaterial, Nutzung ungewohnter Infrastruktur. Übungen müssen unter einsatzähnlichen Bedingungen gestaltet werden (z.B. Alarmübungen), um den eigentlichen Einsatz qualifiziert durchführen zu können. In vielen Fällen ist es erforderlich, die Einsatzbedingungen zu simulieren, um die betreffende Tätigkeit für den Einsatz zu trainieren. Dazu gehört es auch, die Ausführung von Tätigkeiten auf eine Art und Weise zu üben, die von der unter Einhaltung der üblichen Arbeitsschutzvorschriften vorgenommenen abweicht, beim Einsatz aber erforderlich sein könnte (z.B. das Überwinden von Hindernissen oder das Arbeiten in großer Höhe).

Dieses Üben ist vom Standpunkt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von besonderer Bedeutung. Abweichungen von den unter normalen Arbeitsschutzbedingungen üblichen Gefährdungen sind insbesondere durch praktisches und realitätsnahes Training und besondere Unterweisungen für die betreffende Aufgabe von den Trainierenden am ehesten zu kompensieren. Das Training unter Einsatzbedingungen dient insofern dem besonderen Schutz der betreffenden Beschäftigten, da es sie für die Einsatztätigkeit speziell befähigt. Diese Qualifizierung der Beschäftigten gehört im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 5 ArbSchG zu den Grundpflichten des Dienstherrn, der die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ermitteln und entsprechende Schutzmaßnahmen vornehmen muss.

Die Gefährdungen bei den Tätigkeiten nach § 3 resultieren aus der besonderen Situation bei der Erfüllung dieser spezifischen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes. Sie sind durch nicht berechenbare Einwirkungen Dritter sowie durch verschiedenartige Gefahren, z.B. wechselnde Aufgaben, Arbeitsdauer und Arbeitsorte, außergewöhnliche Bedingungen usw., charakterisiert. Die Tätigkeiten sind nur bedingt planbar und stellen zum Teil ganz unterschiedliche und/oder nicht vorhersehbare Anforderungen an die Beschäftigten. Militärisches Handeln ist häufig Handeln in ungewissen Lagen und zunehmend auch in unbekannten Gelände.

Veranlassung für eine von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes vorgesehene Abweichungsmöglichkeit bei den beschriebenen, im Geschäftsbereich des BMVg auszuübenden Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten ist die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe. Das Erfordernis des Vollzuges dieser Aufgabe ist daher ein weiteres Merkmal, das diesen Tätigkeiten innewohnt. Es besteht einerseits in der Verpflichtung zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, andererseits in der besonderen Fürsorge des Vorgesetzten denjenigen gegenüber, die die öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

Von der besonderen Regelung für Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten sind im Geschäftsbereich des BMVg Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 2 ArbSchG betroffen.
Zu den Tätigkeiten, die diese Beschäftigten ausführen, gehören z.B. solche, die unter extremen oder ungewöhnlichen und physisch wie psychisch besonders belastenden Bedingungen durchgeführt werden, z.B. Mangel an Hilfseinrichtungen und Gerätschaften, behelfsmäßige Arbeitsstätten, extreme Witterungsbedingungen, Bewegungseinschränkungen, Umgang mit fremdem Wehrmaterial, Tätigkeiten bei Nacht in unbekanntem Gelände oder unbekannter, unsicherer Infrastruktur. Hierbei kann es situationsbedingt zu verschiedenartigen und unvorhersehbaren Gefährdungen (wie z.B. Überschreiten des Geräuschpegels trotz Gehörschutzes, Absturz- und Rutschgefahr beim Aufspringen auf Fahrzeuge, Berührung mit elektrischen Anlagen oder mit Gefahrstoffen) kommen, die möglicherweise auch kumulativ auftreten.

Zu § 4

§ 4 regelt die Voraussetzungen für ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes. Die Vorschrift führt aus, dass wenn die Voraussetzungen für ein Abweichen gegeben sind, dieses Abweichen von den üblichen Arbeitsschutzvorschriften zwar möglich, aber an die weitere Bedingung gebunden ist, dass öffentliche Belange ein Abweichen zwingend erfordern.
Der Satz 2 unterstreicht den außergewöhnlichen Charakter einer Abweichung.

Zwingend muss das Abweichen insofern sein, als die betreffende Tätigkeit bei Einhaltung der normalen Arbeitsschutzbedingungen nicht ausgeführt werden könnte.

Absatz 2
Absatz 2 definiert die Voraussetzungen der zwingenden öffentliche Belange, unter denen ein Abweichen nach Absatz 1 erforderlich ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff muss anhand des mit dem Einsatz oder der Einsatzvorbereitung verfolgten Zweckes inhaltlich bestimmt werden. Die Voraussetzungen sind dann gegeben, wenn die Ziele der Einsätze und Verwendungen oder die Sicherheit der Einsatzkräfte ohne ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden können. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch das Bundesministerium der Verteidigung, bei Gefahr im Verzuge durch den einsatzleitenden Dienststellenleiter festgestellt. Dadurch wird die Kompetenz Abweichungen zu verfügen grundsätzlich auf das BMVg begrenzt und lediglich zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Einsatzkräfte in Gefahrensituationen eine Notzuständigkeit geschaffen. Das Bundesministerium der Verteidigung wird seine Feststellung regelmäßig in den Grundsatzbefehlen für den Einsatz treffen.

Zu den vom Bundesminister der Verteidigung zu vertretenen öffentlichen Belangen gehören auch solche außergewöhnlichen, wie sie die Bundeswehr gemäß Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG (Hilfe bei Naturkatastrophen sowie in besonders schweren Unglücksfällen) und gemäß Art 24 Abs. 2 GG (Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen) wahrnimmt.

Zu § 5

§ 5 gibt die Zielsetzung eines dem Arbeits- und Gesundheitsschutz entsprechenden Verhaltens bei Tätigkeiten an, bei denen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird: Es sollen - in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 Satz 3 ArbSchG - die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Ausübung der Tätigkeiten auf andere Weise gewährleistet werden.

Der Forderung des § 20 Abs. 2 Satz 3 ArbSchG entsprechend, werden in den folgenden Absätzen die allgemeinen Vorgaben dafür festgelegt, wie im Falle eines Abweichens von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes das Bundesministerium der Verteidigung verfahren muss, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise zu gewährleisten. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dafür ist, ob ein Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes voraussehbar ist oder nicht. Daher werden die an die Regelung der Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Falle eines Abweichens gestellten Anforderungen durch das Kriterium der Voraussehbarkeit differenziert.

Absatz 2
Wie in jedem anderen Fall der Leistung von Arbeit – ist auch das Bundesministerium der Verteidigung als Arbeitgeber/Dienstherr bei Einsatz- und Einsatzvorbereitungstätigkeiten für den Arbeitsschutz verantwortlich. Es kann jedoch bei diesen Tätigkeiten, soweit hierbei von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes abgewichen wird, nicht uneingeschränkt auf übliche Verfahrensweisen zum Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit zurückgreifen.

Absatz 3
Ist bei Einsatz-, Einsatzunterstützung- oder Einsatzvorbereitungstätigkeiten die Notwendigkeit zum Abweichen von einzelnen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes voraussehbar, bleiben für die betreffende Tätigkeit dennoch die anderen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes unverändert anwendbar. Insbesondere ist nach § 5 ArbSchG die Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, auf Grund derer die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen, zu beschreiben und im Sinne von § 6 ArbSchG zu dokumentieren sind. Welche Maßnahmen das sein können, ist beispielhaft aufgeführt (Gestaltung, Auswahl und Nutzung tätigkeitspezifischer Schutzeinrichtungen, Fahrzeuge, Gerät und Schutzvorkehrungen sowie angemessene Informations-, Schulungs- und Trainingsangebote). Dass der Dienstherr bei diesen Tätigkeiten möglicherweise das Vorhandensein besonderer Eignungsvoraussetzungen auf Seiten der Beschäftigten festschreibt, korrespondiert mit seiner Pflicht gemäß § 7 ArbSchG, wonach er auch die Befähigung der Beschäftigten zur Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Die Belehrung der Beschäftigten über mögliche Gefahren und Schutzmaßnahmen korrespondiert mit § 4 Ziffer 7. Arbeitsschutzgesetz, wonach den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen sind. Eine ggf. erforderliche intensive Ausbildung und das Üben ungewohnter Tätigkeiten korrespondiert mit § 4 Ziffer 1. sowie § 9 Abs. 2 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz, wonach die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird und bei besonderen Gefahren Vorkehrungen zu treffen sind, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind.

Im Rahmen der Ausbildung ist den Beschäftigten zu vermitteln, dass sie bei unmittelbarer Gefahr für ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist.

Absatz 4
Die Art der bei einem Einsatz oder einer Einsatzvorbereitung von Beschäftigten zu leistenden Tätigkeiten sind nicht in jedem Fall voraussehbar. Die dabei anzuwendenden üblichen oder auf andere Weise gestalteten Arbeitsschutzvorschriften sind damit nicht im Voraus festlegbar. Es können situationsbedingte Entscheidungen erforderlich sein.

Das trifft auch für an sich voraussehbare Abweichungen bei Einsatztätigkeiten zu.

Der Absatz 4 umfasst drei verschiedene Situationen:

1. Bei Einsatztätigkeiten ist die Notwendigkeit zum Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes objektiv nicht voraussehbar.
2. Bei Einsatztätigkeiten ist die Notwendigkeit zum Abweichen von Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes subjektiv, durch den grundsätzlich zur Entscheidung Berufenen nicht voraussehbar.
3. Eine Dienstanweisung oder ein Befehl beschreibt einzelne bei einem Einsatz konkret zu leistende Einsatztätigkeiten nicht.

Der nicht voraussehbare und daher vorher nicht regelbare Fall 1. des Abweichens bei Ausübung einer Einsatztätigkeit kann insbesondere durch unerkannte, ungewöhnliche oder neuartige Situationen im Laufe eines Einsatz eintreten.
Es ist aber andererseits auch möglich, dass bei objektiv voraussehbaren Situationen im Fall 2. der zur Entscheidung berufenen Vorgesetze subjektiv die Notwendigkeit zum Abweichen nicht erkannt hat, aber in der konkreten Situation ein flexibles Reagieren erforderlich ist, das nur durch eine Entscheidung des höchsten örtlichen Vorgesetzten gewährleistet werden kann.

Für die im Laufe eines Einsatzes eingetretene Situation im Fall 3 gibt es (noch) keine Beschreibung der zu leistenden Einsatztätigkeit in einer Dienstanweisung oder einem Befehl.

Der höchste örtliche Vorgesetzte muss die Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen treffen und muss dabei die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Standards berücksichtigen. Er ist verpflichtet vor dieser eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierzu ist, wenn immer möglich Fachpersonal durch ihn zu hören. Ist Fachpersonal nicht erreichbar, nimmt er die Gefährdungsbeurteilung ausschließlich selbst vor.

Dieser Möglichkeit bedarf es aus der militärischen Notwendigkeit heraus Entscheidungen lagebedingt treffen zu müssen.
Dienstvorschriften stehen für solche Situation nur im beschränkten Maße zur Verfügung. Es ist vielmehr dass Können des militärischen Führers, dass den Erfolg in diesen Lagen bewirkt. Die notwendige Befähigung ist den Vorgesetzen durch Unterrichtungen zu vermitteln. Diese Besonderheiten des militärischen Einsatzes begründen die Abweichungen von den Bestimmungen des ArbSchG.

Zu § 6

§ 6 folgt dem üblichen Verfahren des Inkrafttretens.

Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2
(Anhang 1 der BetrSichV, BGBl. Teil I 2002, S. 3789 – 3793)

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe dieser Verordnung in den Fällen, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, wenn

a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder

b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

2. Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsmittel

2.1 Befehlseinrichtungen von Arbeitsmitteln, die Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Befehlseinrichtungen müssen außerhalb des Gefahrenbereichs so angeordnet sein, dass ihre Betätigung keine zusätzlichen Gefährdungen mit sich bringen kann.

Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

Vom Bedienungsstand aus muss sich das Bedienungspersonal vergewissern können, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten oder befinden.

Ist dies nicht möglich, muss dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System wie zum Beispiel ein System zur Personenerkennung oder mindestens ein akustisches oder optisches Warnsignal vorgeschaltet sein.

Beschäftigte müssen ausreichend Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Ingangsetzen des Arbeitsmittels zu entziehen oder das Ingangsetzen zu verhindern.

Die Befehlseinrichtungen müssen sicher sein. Bei ihrer Auslegung sind die vorhersehbaren Störungen, Beanspruchungen und Zwänge zu berücksichtigen.

2.2 Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.

Dies gilt auch

– für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand, und

– für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (zum Beispiel der Geschwindigkeit oder des Druckes),

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für das Wiederingangsetzen oder die Änderung des Betriebszustandes während des normalen Programmablaufs im Automatikbetrieb.

Verfügt das Arbeitsmittel über mehrere Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen, so dürfen diese nicht gleichzeitig das Ingangsetzen freigeben.

2.3 Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit einer Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.

Jeder Arbeitsplatz muss mit Befehlseinrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile stillsetzen lassen, um das Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand zu versetzen.

Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muss den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein.

Nach dem Stillsetzen des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muss die Energieversorgung des Antriebes unterbrochen werden können.
Sind die Befehlseinrichtungen nach Nummer 2.1 gleichzeitig die Hauptbefehlseinrichtungen nach Nummer 2.13, dann gelten die dortigen Forderungen sinngemäß.

2.4 Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit mindestens einer Notbefehlseinrichtung versehen sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.
Ihre Stellteile müssen schnell, leicht und gefahrlos erreichbar und auffällig gekennzeichnet sein.
Dies gilt nicht, wenn durch die Notbefehlseinrichtung die Gefährdung nicht gemindert werden kann, da die Notbefehlseinrichtung entweder die Zeit bis zum normalen Stillsetzen nicht verkürzt oder es nicht ermöglicht,
besondere, wegen der Gefährdung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

2.5 Ist beim Arbeitsmittel mit herabfallenden oder herausschleudernden Gegenständen zu rechnen, müssen geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden sein.
Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten von ihm ausströmender Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Stäube versehen sein.

2.6 Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege gegen eine unbeabsichtigte Positions- und Lageänderung stabilisiert sein.

2.7 Die verschiedenen Teile eines Arbeitsmittels sowie die Verbindungen untereinander müssen den Belastungen aus inneren Kräften und äußeren Lasten standhalten können.
Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, so müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein.

2.8 Arbeitsmittel müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.
Die Schutzeinrichtungen
– müssen stabil gebaut sein,
– dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
– dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
– müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
– dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
– müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

2.9 Die Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche des Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.

2.10 Sehr heiße oder sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass die Beschäftigten die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen.

2.11 Warneinrichtungen und Kontrollanzeigen eines Arbeitsmittels müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.

2.12 Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können.
Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können oder die Instandsetzung und Wartung muss außerhalb des Gefahrenbereichs erfolgen können.
Sind Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten unter angehobenen Teilen oder Arbeitseinrichtungen erforderlich, so müssen diese mit geeigneten Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert werden können.
Können in Arbeitsmitteln nach dem Trennen von jeder Energiequelle in Systemen mit Speicherwirkung noch Energien gespeichert sein, so müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen diese Systeme energiefrei gemacht werden können. Diese Einrichtungen müssen gekennzeichnet sein.

Ist ein vollständiges Energiefreimachen nicht möglich, müssen entsprechende Gefahrenhinweise an Arbeitsmitteln vorhanden sein.

2.13 Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen (zum Beispiel Hauptbefehlseinrichtungen) aus-gestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können.
Beim Wiederingangsetzen dürfen die betreffenden Beschäftigten keiner Gefährdung ausgesetzt sein.
Diese Vorrichtungen (zum Beispiel Hauptbefehlseinrichtungen) müssen gegen unbefugtes oder irrtümliches Betätigen zu sichern sein; dabei ist die Trennung einer Steckverbindung nur dann ausreichend, wenn die Kupplungsstelle vom Bedienungsstand überwacht werden kann.
Diese Vorrichtungen, ausgenommen Steckverbindungen, dürfen jeweils nur eine ”Aus”- und ”Ein”-Stellung haben.

2.14 Arbeitsmittel müssen zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten mit den dazu erforderlichen Kennzeichnungen (zum Beispiel Hersteller, technische Daten) oder Gefahrenhinweisen versehen sein.

2.15 Bei Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein.
An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

2.16 Arbeitsmittel müssen für den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen ausgelegt werden, die in Arbeitsmitteln erzeugt, verwendet oder gelagert werden.

2.17 Arbeitsmittel müssen so ausgelegt sein, dass jegliche Explosionsgefahr, die von den Arbeitsmitteln selbst oder von Gasen, Flüssigkeiten, Stäuben, Dämpfen und anderen freigesetzten oder verwendeten Substanzen ausgeht, vermieden wird.

2.18 Arbeitsmittel müssen mit einem Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile ausgelegt sein.

2.19 Arbeitsmittel müssen gegen Gefährdungen aus der von ihnen verwendeten nicht elektrischen Energie (zum Beispiel hydraulische, pneumatische, thermische) ausgelegt sein.
Leitungen, Schläuche und andere Einrichtungen zum Erzeugen oder Fortleiten dieser Energien müssen so verlegt sein, dass mechanische, thermische oder chemische Beschädigungen vermieden werden.

3. Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel

3.1 Mindestvorschriften für mobile Arbeitsmittel, die selbstfahrende oder nicht selbstfahrende sind

3.1.1 Mobile Arbeitsmittel müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefährdungen für die mitfahrenden Beschäftigten während der Fortbewegung reduziert sind.
Dies gilt auch für die Gefährdungen durch Kontakt der Beschäftigten mit Rädern und Ketten und durch Einklemmen durch diese.

3.1.2 Sofern durch das plötzliche Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen zwischen mobilen Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern spezifische Gefährdungen entstehen können, müssen diese Arbeitsmittel so ausgerüstet oder umgestaltet werden, dass ein Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen verhindert wird.
Sofern sich ein solches Blockieren nicht vermeiden lässt, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Folgen für die Beschäftigten zu verhindern.

3.1.3 Sofern die Vorrichtungen zur Energieübertragung zwischen mobilen Arbeitsmitteln beim Schleifen auf dem Boden verschmutzen oder beschädigt werden können, sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen.

3.1. Für mitfahrende Beschäftigte sind unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung die Gefährdungen aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zu begrenzen, und zwar durch

– eine Einrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt,
– eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um mitfahrende Beschäftigte erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder

– eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

Diese Einrichtungen sind nicht erforderlich, wenn die Schutzwirkung durch die Konstruktion des Arbeitsmittels selbst gegeben ist.

Diese Einrichtungen sind nicht erforderlich, sofern das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder wenn ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels auf Grund der Bauart unmöglich ist.

Besteht die Gefährdung, dass ein mitfahrender Beschäftigter bei einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels zwischen Teilen der Arbeitsmittel und dem Boden eingequetscht wird, ist ein Rückhaltesystem für die mitfahrenden Beschäftigten einzubauen.

3.1.5 Flurförderzeuge mit aufsitzendem Beschäftigten bzw. aufsitzenden Beschäftigten sind so zu gestalten oder auszurüsten, dass die Gefährdungen durch ein Kippen der Flurförderzeuge begrenzt werden, zum Beispiel

– durch Verwendung einer Fahrerkabine,
– mit einer Einrichtung, die verhindert, dass Flurförderzeuge kippen,
– mit einer Einrichtung, die gewährleistet, dass bei kippenden Flurförderzeugen für die aufsitzenden Beschäftigten zwischen Flur und Teilen der Flurförderzeuge ein ausreichender Freiraum verbleibt, oder
– mit einer Einrichtung, die bewirkt, dass die Beschäftigten auf dem Fahrersitz gehalten werden, so dass sie von Teilen umstürzender Flurförderzeuge nicht erfasst werden können.

3.1.6 Mobile selbstfahrende Arbeitsmittel müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Sie müssen gegen unerlaubtes Ingangsetzen gesichert werden können.
b) Sie sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, durch die die Folgen eines möglichen Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden.
c) Sie sind mit einer Brems- und Feststelleinrichtung zu versehen; sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muss eine über leicht zugängliche Befehlseinrichtungen oder eine Automatik ausgelöste Notbremsvorrichtung das Abbremsen und Anhalten im Fall des Versagens der Hauptbremsvorrichtung ermöglichen.
d) Reicht die direkte Sicht des Fahrers nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, sind geeignete Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht anzubringen.
e) Sofern sie für den Einsatz bei Nacht oder in unbeleuchteter Umgebung vorgesehen sind, müssen sie mit einer den durchzuführenden Arbeiten entsprechenden Beleuchtungsvorrichtung versehen werden und ausreichend Sicherheit für die Beschäftigten bieten.
f) Sofern durch sie selbst oder ihre Anhänger oder Ladungen eine Gefährdung durch Brand besteht, sind sie mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten, außer wenn diese am Einsatzort an ausreichend nahe liegenden Stellen vorhanden sind.
g) Sofern sie ferngesteuert sind, müssen sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Steuerung herausfahren.
h) Sofern sie automatisch gesteuert sind und unter normalen Einsatzbedingungen mit Beschäftigten zusammenstoßen oder diese einklemmen können, sind sie mit entsprechenden Schutzvorrichtungen auszurüsten, es sei denn, dass andere geeignete Vorrichtungen die Gefährdung eines Zusammenstoßes in Grenzen halten.

3.1.7 Wenn sich Beschäftigte im Gefahrenbereich aufhalten müssen, dann müssen Befehlseinrichtungen der Arbeitsmittel so beschaffen sein, dass die Arbeitsmittel beim Loslassen der Einrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.

3.1.8 Die Geschwindigkeit des durch Mitgänger geführten Arbeitsmittels muss durch den Mitgänger erforderlichenfalls selbst angepasst werden können.

Die Befehlseinrichtungen von durch Mitgänger geführten Arbeitsmitteln müssen so beschaffen sein, dass sie

beim Loslassen der Einrichtungen selbsttätig unverzüglich zum Stillstand kommen.

3.1.9 Einrichtungen zur Verbindung von mobilen Arbeitsmitteln müssen so beschaffen sein, dass sie
– gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind und
– sich gefahrlos und leicht betätigen lassen.

3.2 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

3.2.1 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, ihre Lastaufnahmeeinrichtungen und gegebenenfalls abnehmbare Teile müssen mit ausreichender Standsicherheit und Festigkeit ausgelegt sein, sowohl im Betrieb als auch außer Betrieb unter vorgesehenen Witterungsbedingungen, während des Transportes, des Auf- und Abbaus, bei vorhersehbaren Ausfällen, bei vorgesehenen Prüfungen, auch mit Prüflast. Soweit erforderlich müssen Arbeitsmittel mit einer Einrichtung versehen sein, die ein Überschreiten der zulässigen Tragfähigkeit verhindert.
Hierbei sind insbesondere die Belastungen der Aufhängepunkte oder der Verankerungspunkte an den tragenden Teilen zu berücksichtigen.

3.2.2 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit und gegebenenfalls mit einem Schild versehen sein, auf dem die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände angegeben ist.
Lastaufnahmeeinrichtungen sind so zu kennzeichnen, dass ihre für eine sichere Benutzung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind.
Arbeitsmittel zum Heben von Beschäftigten müssen entsprechend deutlich und sichtbar gekennzeichnet sein.

3.2.3 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen insbesondere verhindern, dass die Lasten
a) sich ungewollt gefährlich verlagern oder im freien Fall herabstürzen oder
b) unbeabsichtigt ausgehakt werden.
Befehlseinrichtungen zur Steuerung von Bewegungen müssen nach ihrer Betätigung von selbst in die Nullstellung zurückgehen und die eingeleitete Bewegung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt von
Beschäftigten im Gefahrenbereich sicher verhindert ist.

3.2.3.1 Die maximalen Fahrgeschwindigkeiten flurgesteuerter Arbeitsmittel müssen für den steuernden Beschäftigten selbst angemessen sein.

3.2.3.2 Hub-, Fahr- und Drehbewegungen müssen abgebremst und ungewollte Bewegungen müssen verhindert werden können.

3.2.3.3 Kraftbetriebene Hubbewegungen müssen begrenzt sein. Schienenfahrbahnen müssen mit Fahrbahnbegrenzungen ausgerüstet sein.

3.2.3.4 Können beim Betreiben von Arbeitsmitteln Personen gefährdet werden und befindet sich die Befehlseinrichtung nicht in der Nähe der Last, müssen die Arbeitsmittel mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

3.2.3.5 Der Rückschlag von Betätigungseinrichtungen handbetriebener Arbeitsmittel muss begrenzt sein.

3.2.4 Arbeitsmittel zum Heben oder Fortbewegen von Beschäftigten müssen so beschaffen sein, dass
a) die Gefährdung durch Absturz des Lastaufnahmemittels, sofern ein solches vorhanden ist, mit geeigneten Vorrichtungen verhindert wird;
b) das Herausfallen der Beschäftigten aus dem Personenaufnahmemittel des Arbeitsmittels verhindert ist;
c) die Gefährdung des Quetschens oder des Einklemmens der Beschäftigten oder des Zusammenstoßes mit den Beschäftigten, insbesondere infolge eines unbeabsichtigten Kontakts mit Gegenständen, minimiert wird;
d) die Sicherheit der bei einer Störung im Personenaufnahmemittel festsitzenden Beschäftigten gewährleistet und ihre Befreiung ermöglicht wird.
Können wegen des Standorts und des Höhenunterschieds die unter Buchstabe a genannten Gefährdungen durch keinerlei Sicherheitsvorrichtungen vermieden werden, muss das Arbeitsmittel einen erhöhten Sicherheitskoeffizienten aufweisen.

Mindestvorschriften bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
(Anhang 2 der BetrSichV, BGBl. Teil I 2002 S. 3793 - 3798)

Anhang 2
Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln

1. Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen zur Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sind bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 einzubeziehen.

2. Allgemeine Mindestvorschriften

2.1 Der Arbeitgeber beschafft die erforderlichen Informationen, die Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel geben. Er wählt die unter den Umständen seines Betriebs für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel bedeutsamen Informationen aus und bezieht sie bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ein. Er bringt den Beschäftigten die erforderlichen Informationen zur Kenntnis.

Diese sind bei der Benutzung der Arbeitsmittel zu beachten.

2.2 Die Arbeitsmittel sind so bereitzustellen und zu benutzen, dass Gefährdungen für Beschäftigte durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen vermieden werden.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

– Arbeitsmittel nicht für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die sie entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nicht geeignet sind,
– der Auf- und Abbau der Arbeitsmittel entsprechend den Hinweisen des Herstellers sicher durchgeführt werden kann,
– genügend freier Raum zwischen beweglichen Bauteilen der Arbeitsmittel und festen oder beweglichen Teilen in ihrer Umgebung vorhanden ist und
– alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Materialien sicher zugeführt und entfernt werden können.

Können Gefährdungen für Beschäftigte bei der Benutzung von Arbeitsmitteln nicht vermieden werden, so sind angemessene Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

2.3 Bei der Benutzung der Arbeitsmittel müssen die Schutzeinrichtungen benutzt werden und dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

2.4 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

– bei der Benutzung der Arbeitsmittel eine angemessene Beleuchtung gewährleistet ist;
– die Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Mängel überprüft werden und während der Benutzung soweit möglich Mängelfreiheit gewährleistet ist. Bei Feststellung von Mängeln, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Beschäftigten haben, dürfen die Arbeitsmittel nicht benutzt werden. Werden derartige Mängel während der Benutzung festgestellt, dürfen die Arbeitsmittel nicht weiter benutzt werden.
– Änderungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten nur bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden. Das Arbeitsmittel und seine beweglichen Teile sind während dieser Arbeiten gegen Einschalten und unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Ist es nicht möglich, die Arbeiten bei Stillstand des Arbeitsmittels durchzuführen, so sind angemessene Maßnahmen zu treffen, welche die Gefährdung für die Beschäftigten verringern. Maßnahmen der Instandsetzung und Wartung sind zu dokumentieren; sofern ein Wartungsbuch zu führen ist, sind die Eintragungen auf dem neuesten Stand zu halten.
– zur Vermeidung von Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln an den Arbeitsmitteln oder in der Umgebung angemessene, verständliche und gut wahrnehmbare Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise angebracht werden. Diese müssen von den Beschäftigten beachtet werden.

– die Benutzung von Arbeitsmitteln im Freien angepasst an die Witterungsverhältnisse so erfolgt, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

2.5 Die Benutzung der Arbeitsmittel bleibt dazu geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Beschäftigten vorbehalten. Trifft dies für Beschäftigte nicht zu, dürfen diese Arbeitsmittel nur unter Aufsicht der Beschäftigten nach Satz 1 benutzt werden.

2.6 Die Arbeitsmittel sind so aufzubewahren, dass deren sicherer Zustand erhalten bleibt.

2.7 Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln müssen angemessene Möglichkeiten zur Verständigung sowie Warnung bestehen und bei Bedarf genutzt werden, um Gefährdungen für die Beschäftigten abzuwenden. Signale müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein. Sie sind gegebenenfalls zwischen den beteiligten Beschäftigten zu vereinbaren.

3. Mindestanforderungen für die Benutzung mobiler selbstfahrender und nicht-selbstfahrender Arbeitsmittel

3.1 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

– das Führen selbstfahrender Arbeitsmittel den Beschäftigten vorbehalten bleibt, die im Hinblick auf das sichere Führen dieser Arbeitsmittel eine angemessene Unterweisung erhalten haben und dazu geeignet sind;

– für die Benutzung mobiler Arbeitsmittel in einem Arbeitsbereich geeignete Verkehrsregeln festgelegt und eingehalten werden;

– verhindert wird, dass sich Beschäftigte im Gefahrenbereich selbstfahrender Arbeitsmittel aufhalten. Ist die Anwesenheit aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, sind Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen der Beschäftigten zu verhindern.

– mobile Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotor oder mit anderen kraftbetriebenen Einrichtungen nur benutzt werden, wenn die Zufuhr gesundheitlich zuträglicher Atemluft in ausreichender Menge sichergestellt ist;

– Verbindung und Trennung mobiler Arbeitsmittel mit anderen mobilen Arbeitsmitteln oder Zusatzausrüstungen ohne Gefährdung für die Beschäftigten erfolgt. Verbindungen müssen ausreichend bemessen sein und dürfen sich nicht unbeabsichtigt lösen können.

– mobile Arbeitsmittel so abgestellt und beim Transport sowie der Be- und Entladung so gesichert werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Arbeitsmittel vermieden sind.

3.2 Das Mitfahren von Beschäftigten auf mobilen Arbeitsmitteln ist nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Die Geschwindigkeit ist zu verringern, falls Arbeiten während des Fahrens durchgeführt werden müssen.

4. Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten

4.1 Allgemeine Forderungen

4.1.1 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

– die demontierbaren und mobilen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten so aufgestellt und benutzt werden, dass die Standsicherheit des Arbeitsmittels gewährleistet ist und dessen Kippen, Verschieben oder Abrutschen verhindert wird. Die korrekte Durchführung der Maßnahmen ist zu überprüfen.

– das Heben von Beschäftigten nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erfolgt. Das Heben von Beschäftigten durch hierfür nicht vorgesehene Arbeitsmittel ist ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, welche die Sicherheit gewährleisten und eine angemessene Überwachung sicherstellen.

– beim Heben von Beschäftigten mit Arbeitsmitteln während ihrer Anwesenheit auf der Lastaufnahmeeinrichtung der Steuerstand ständig besetzt ist. Es müssen sichere Mittel zur Verständigung zur Verfügung stehen. Eine Bergung im Gefahrenfall ist im Voraus zu planen.

– hängende Lasten nicht über ungeschützte Arbeitsplätze geführt werden und sich keine Beschäftigten unter hängenden Lasten aufhalten. Sofern im Rahmen des reibungslosen Ablaufs der Arbeiten, die Anwesenheit von Beschäftigten unter hängenden Lasten nicht vermieden werden kann, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und anzuwenden. Hierbei dürfen kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nicht verwendet werden.

– Lasten sicher angeschlagen werden und sich die Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können. Die Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, den Einhakvorrichtungen, den Witterungsbedingungen sowie der Art und Weise des Anschlagens auszuwählen. Bei der Benutzung von Lastaufnahme- und Anschlagmitteln müssen den Beschäftigten angemessene Informationen über deren Eigenschaften zur Verfügung stehen. Verbindungen von Anschlagmitteln sind deutlich zu kennzeichnen, sofern sie nach der Benutzung nicht getrennt werden.
– das Lastaufnahmemittel nach Anhang 1 Nr. 3.2.4 Buchstabe a auf seinen einwandfreien Zustand arbeitstäglich überprüft wird.

4.1.2 Die Lastaufnahme- und Anschlagmittel sind so aufzubewahren, dass ihre Beschädigung und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausgeschlossen sind.

4.2 Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten

4.2.1 Sind zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten an einem Arbeitsplatz so aufgebaut oder montiert, dass sich ihre Aktionsbereiche überschneiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße zwischen Lasten und Bauteilen der Arbeitsmittel zu verhindern.

4.2.2 Kann der Beschäftigte, der ein Arbeitsmittel zum Heben von Lasten bedient, die Last über den gesamten Weg weder direkt, noch durch Zusatzgeräte beobachten, ist er durch einen anderen Beschäftigten einzuweisen. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße mit der Last zu verhindern, die Beschäftigte gefährden können.

4.2.3 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, damit

– der Arbeitsablauf so gestaltet wird, dass Lasten sicher von Hand ein- und ausgehängt werden können. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass die betreffenden Beschäftigten direkt oder indirekt den Vorgang steuern.
– alle Hebevorgänge mit nichtgeführten Lasten ordnungsgemäß geplant und so durchgeführt werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist. Wenn eine Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel angehoben werden soll, ist ein Verfahren festzulegen und zu überwachen, das die Zusammenarbeit sicherstellt.
– solche Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten eingesetzt werden, die diese Lasten auch bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall sicher halten, andernfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Beschäftigte daraus herrührenden Gefährdungen ausgesetzt werden. Hängende Lasten dürfen nicht unüberwacht bleiben, es sei denn, dass der Zugang zum Gefahrenbereich verhindert wird, die Last sicher eingehängt wurde und sicher im hängenden Zustand gehalten wird.
– die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten im Freien eingestellt wird, sobald die Witterungsbedingungen die Funktionssicherheit des Arbeitsmittels so beeinträchtigen, dass die Beschäftigten hierdurch Gefährdungen ausgesetzt sind. Es müssen die vom Hersteller des Arbeitsmittels vorgegebenen Maßnahmen getroffen werden, die insbesondere das Umkippen des Arbeitsmittels verhindern.

5. Mindestanforderungen für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden

5.1 Allgemeine Mindestvorschriften

5.1.1 Diese Vorschriften finden Anwendung bei der Benutzung einschließlich des Auf-, Um- und Abbaus von Gerüsten sowie bei der Benutzung von Leitern und von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden.

5.1.2 Wenn zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus verrichtet werden können, sind Arbeitsmittel auszuwählen, die am geeignetsten sind, um während ihrer Benutzung sichere Arbeitsbedingungen auf Dauer zu gewährleisten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden. Das ausgewählte Arbeitsmittel

muss der Art der auszuführenden Arbeiten und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und eine gefahrlose Benutzung erlauben.
Die Auswahl der geeignetsten Zugangsmittel zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen, an denen zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden, hat unter Berücksichtigung des zu überwindenden Höhenunterschieds sowie der Dauer und der Häufigkeit der Benutzung zu erfolgen. Diese Auswahl muss auch die Flucht bei drohender Gefahr ermöglichen. Beim Zugang zum hoch gelegenen Arbeitsplatz und umgekehrt dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen.

5.1.3 Alle Einrichtungen, die als Zugänge oder zeitweilige hoch gelegene Arbeitsplätze Anwendung finden, müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände und der gesamten Nutzungszeit standsicher sein.

5.1.4 Die Benutzung einer Leiter als hoch gelegener Arbeitsplatz ist auf Umstände zu beschränken, unter denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Benutzung oder der vorhandenen baulichen Gegebenheiten, die der Arbeitgeber nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

5.1.5 Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewandt werden, wenn die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist, und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann.

5.1.6 Je nach Art des Arbeitsmittels, das auf der Grundlage der vorstehenden Nummern gewählt wird, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die mit diesem Arbeitsmitteltyp verbundenen Gefahren für die Beschäftigten so gering wie möglich zu halten. Erforderlichenfalls ist die Anbringung von Absturzsicherungen vorzusehen. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und so beschaffen sein, dass Abstürze verhindert und Verletzungen der Beschäftigten so weit wie möglich vermieden werden. Die kollektiven Absturzsicherungen dürfen nur an Zugängen zu Leitern oder Treppen unterbrochen werden.
Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen kollektive Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle kollektive Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein.

5.1.7 Wenn es für die Ausführung einer besonderen Arbeit erforderlich ist, eine kollektive Absturzsicherung vorüber-gehend zu entfernen, müssen wirksame Ersatzmaßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten getroffen werden. Die Arbeit darf erst ausgeführt werden, wenn diese Maßnahmen getroffen wurden. Sobald diese besondere Arbeit endgültig oder vorübergehend abgeschlossen ist, müssen die kollektiven Absturzsicherungen unverzüglich wieder angebracht werden.

5.1.8 Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen dürfen mittels der unter Nummer 5.1.1 genannten Arbeitsmittel nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte die Gefahr besteht, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

5.2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

5.2.1 Kann das gewählte Gerüst nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche des Gerüsts eine Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.

5.2.2 Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte, befähigte Person hat die nach Komplexität des gewählten Gerüsts einen Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen. Dabei kann es sich um eine allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung handeln, die durch Detailangaben für das jeweilige Gerüst ergänzt wird.

5.2.3 Die Standsicherheit des Gerüsts muss sichergestellt sein. Gerüste, die freistehend nicht standsicher sind, müssen verankert werden. Die Ständer eines Gerüsts sind vor der Gefahr des Verrutschens durch Fixierung an der Auflagefläche, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch ein anderes, gleichwertiges Mittel zu schützen. Die belastete Fläche muss eine ausreichende Tragfähigkeit haben. Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von Fahrgerüsten während der Arbeiten an hoch gelegenen

Arbeitsplätzen muss durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden. Während des Aufenthalts von Beschäftigten auf einem Fahrgerüst darf dieses nicht fort-bewegt werden.

5.2.4 Die Abmessungen, die Form und die Anordnung der Gerüstbeläge müssen für die auszuführende Arbeit geeignet sein. Die Gerüstbeläge müssen an die zu erwartende Beanspruchung angepasst sein und ein gefahrloses Begehen erlauben. Die Gerüstbeläge sind dicht aneinander und so zu verlegen, dass sie bei normaler Benutzung nicht wippen und nicht verrutschen können. Zwischen den einzelnen Gerüstbelägen und dem Seitenschutz darf kein gefährlicher Zwischenraum vorhanden sein.

5.2.5 Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit sind – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus – sind diese Teile mit dem Verbotszeichen ”Zutritt verboten” zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

5.2.6 Gerüste dürfen nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, die speziell für diese Arbeiten eine angemessene Unterweisung gemäß § 9 erhalten haben, die sich insbesondere auf Folgendes erstreckt:

a) Verstehen des Plans für den Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
b) sicherer Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts,
c) vorbeugende Maßnahmen gegen die Gefahr des Absturzes von Personen und des Herabfallens von Gegenständen,
d) Sicherheitsvorkehrungen für den Fall, dass sich die Witterungsverhältnisse so verändern, dass die Sicherheit des betreffenden Gerüsts und der betroffenen Personen beeinträchtigt sein könnte,
e) zulässige Belastungen,
f) alle anderen, mit dem Auf-, Ab- oder Umbau gegebenenfalls verbundenen Gefahren.

Der die Gerüstarbeiten beaufsichtigenden, befähigten Person und den betreffenden Beschäftigten muss die in Nummer 5.2.2 vorgesehene Aufbau- und Verwendungsanleitung mit allen darin enthaltenen Anweisungen vorliegen.

5.3 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern

5.3.1 Der Arbeitgeber darf Beschäftigten nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

5.3.2 Leitern müssen während der Benutzung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein. Leitern müssen zusätzlich gegen Umstürzen gesichert werden, wenn die Art der auszuführenden Arbeit dies erfordert. Tragbare Leitern müssen so auf einem tragfähigen, unbeweglichen und angemessen dimensionierten Untergrund stehen, dass die Stufen in horizontaler Stellung bleiben. Hängeleitern sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen zu sichern. Sie müssen sicher und – mit Ausnahme von Strickleitern – so befestigt sein, dass sie nicht verrutschen oder in eine Pendelbewegung geraten können.

5.3.3 Das Verrutschen der Leiterfüße von tragbaren Leitern ist während der Benutzung dieser Leitern entweder durch Fixierung des oberen oder unteren Teils der Holme, durch eine Gleitschutzvorrichtung oder durch eine andere, gleichwertige Lösung zu verhindern. Leitern, die als Aufstieg benutzt werden, müssen so beschaffen sein, dass sie weit genug über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben. Aus mehreren Teilen bestehende Steckleitern oder Schiebeleitern sind so zu verwenden, dass die Leiterteile unbeweglich miteinander verbunden bleiben. Fahrbare Leitern sind vor ihrer Benutzung sicher zu arretieren.

5.3.4 Leitern sind so zu verwenden, dass die Beschäftigten jederzeit sicher stehen und sich sicher festhalten können. Wenn auf einer Leiter eine Last getragen werden muss, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.

5.4 Besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen

5.4.1 Bei der Verwendung eines Zugangs- und Positionierungsverfahrens unter Zuhilfenahme von Seilen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Das System umfasst mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile, wobei eines als Zugangs-, Absenk- und Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient.
b) Die Beschäftigten erhalten und verwenden einen geeigneten Auffanggurt, über den sie mit dem Sicherungsseil verbunden sind.

c) In dem System ist ein Sitz mit angemessenem Zubehör vorzusehen, der mit dem Arbeitsseil verbunden ist.
d) Das Arbeitsseil wird mit sicheren Mitteln für das Aufseilen und Abseilen ausgerüstet. Es umfasst ein selbst-sicherndes System, das in den Fällen, in denen Beschäftigte die Kontrolle über ihre Bewegungen verlieren, einen Absturz verhindert. Das Sicherungsseil ist mit einer bewegungssynchron mitlaufenden, beweglichen Absturzsicherung auszurüsten.
e) Werkzeug und anderes Zubehör, das von den Beschäftigten benutzt werden soll, ist an deren Auffanggurt oder Sitz oder unter Rückgriff auf andere, angemessene Mittel zu befestigen.
f) Die Arbeiten sind sorgfältig zu planen und zu überwachen, damit den Beschäftigten bei Bedarf unmittelbar Hilfe geleistet werden kann.
g) Die betreffenden Beschäftigten haben gemäß § 9 eine angemessene und spezielle Unterweisung in den vorgesehenen Arbeitsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Rettungsverfahren, zu erhalten.

5.4.2 Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Verwendung eines zweiten Seils eine größere Gefährdung bei den Arbeiten bewirken würde, ist die Verwendung eines einzigen Seils zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

Anlage 22
(Vorbem. 3)

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
Ast	Außenstelle
AtG	Atomgesetz
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen)
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit; (mit Buchstabe und Nr.) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (früher VBG)
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVg-ArbSchGAnwV	BMVg-Arbeitsschutzgesetzanwendungsverordnung
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BWB	Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
CPM 2001	Customer, Product, Management 2001; Erlass Sts vom 17. 12. 2001 – Org 1 – Az 72-01-01/20
DATAV	Dateienerfassungs- und Auswerteverfahren
ChemG	Chemikaliengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
MDv	Marinedienstvorschrift
MPG	Medizinproduktegesetz
ODP / OSP	Organisationsdienstpostenplan / Organisationsstellenplan
ODINBw	Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen der Bundeswehr
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
RöV	Röntgenverordnung
SBG	Soldatenbeteiligungsgesetz
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweisung
STANAG	Standardization Agreement
StOV	Standortverwaltung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TÜBw	Technische Überwachungsstelle der Bundeswehr
UKB	Unfallkasse des Bundes
VBG	s. BGV
WBK	Wehrbereichskommando
WBV	Wehrbereichsverwaltung
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZH 1/ ...	Zentraler Hinweis (mit Nr.), Loseblattsammlung im Sammelordner der Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Stichwortverzeichnis

Das Zeichen ⇒ verweist auf ein weiteres, ähnliches Stichwort

A

Abordnung 703
Anlagen (⇒ Arbeitsmittel) 205, 230, 250, 415
— Begriff **119**
— überwachungsbedürftige A. **119,** 217, 218, 411, 413, 414
— zur Erzeugung ionisierender Strahlen 216
Arbeitgeber
— für Beschäftigte der Bundeswehr 107**, 121**, 287, 401
— Beschäftigte fremder A. **211**
Arbeitnehmer ⇒ Beschäftigte
— Arbeitsunfähigkeit 611
— Umsetzung 507
— Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII **701**, **Anlage 16**, Anlage 17
Arbeitsablauf (⇒ Arbeitsverfahren)
— Abweichen vom üblichen A. 706
— Gestaltung 204, 205, 250, 259
— Untersuchung durch Aufsichtsbehörde 413
Arbeitsbedingungen 287
— arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren 115, 118, 213
— arbeitsbedingte Erkrankungen und Unfälle 252, 275
— Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Beurteilung der A. 259
— Beurteilung durch Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin **205**
— Beurteilung durch Betriebsarzt 244, 250, 252
— Beurteilung durch die Zentrale Stelle 285
Arbeitsgestaltung 250
Arbeitshygiene ⇒ Hygiene
Arbeitsmedizin (⇒ Arbeitspathologie, ⇒ Arbeitsphysiologie, ⇒ Arbeitspsychologie, ⇒ Arbeitsschutzarzt, ⇒ Arbeitstoxikologie, ⇒ Betriebsarzt, ⇒ Ergonomie, ⇒ Hygiene, ⇒ Vorsorgeuntersuchung)
— arbeitsmedizinische Maßnahmen 118, 229, 273
— arbeitsmedizinische Regeln 113
— Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene 115
— überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste 229
Arbeitsmedizinische Untersuchung (⇒ Vorsorgeuntersuchung) 244, **251**, 502
— anonymisierte Erfassung und Auswertung des Ergebnisses 251
Arbeitsmedizinische Vorsorge (⇒ Vorsorgeuntersuchung) 207, **501 – 509**
— Begriff **501**
— ärztliche Bescheinigung **505**
Arbeitsmittel (⇒ Anlagen, ⇒ Arbeitsstoffe, ⇒ Produkte) 107, 205, 223, 287, 288, 415, 706
— Änderung 206
— Anpassung an geltende Vorschriften 293
— ausländische 291, **298**, **Anlage 10**
— Ausnahmen für A. 422, 423
— Begriff **119**
— Bereitstellung 107, 204, **287, 288, 292**
— bestimmungsgemäße Verwendung 240, 287
— Beschaffung und Herstellung 250, 259
— Betreiberpflichten 215
— betriebliche Eignung 290
— Betriebsanweisungen, gerätebegleitende Unterlagen 108, 209, 423
— Einführung neuer A. 209

— Mindestvorschriften für A. 205, 259, **Anlage 20**
— Mindestvorschriften für die Benutzung von A. 205, **Anlage 21**
— Nutzungsentziehung 223
— Prüfungen von A. ⇒ Prüfungen
— prüfbedürftige 217, 218, 281, 283, 414
— selbst gefertigte 292
— Unterrichtung / Unterweisung **209**
— Wechselwirkungen 205
Arbeitspathologie (⇒ Arbeitsmedizin) 250, 285
Arbeitsphysiologie (⇒ Arbeitsmedizin) 250, 285
Arbeitsplatz (⇒ Arbeitsbedingungen, ⇒Arbeitsstätten, ⇒ Arbeitsumgebung)
— Änderung 206
— arbeitsplatzbezogene betriebsärztliche Empfehlung 507
— arbeitsplatzbezogene Unterrichtung / Unterweisung **209**
— Bedingungen am A. 107, 287, 287
— Betriebsanweisungen am A. 108
— Gefahren am A., Gefährdungsbeurteilung 109, **205**
— gemeinsamer 211
— Gestaltung 205, 250, 259
— Messungen am A. 205
— Nutzungsentziehung 223
— Schutz am A. **278**
— Unterhaltung 259
— Verbleiben am A. 506
— Wechsel 250, 507
Arbeitspsychologie (⇒ Arbeitsmedizin) 250, 285
Arbeitsprozess, Eingliederung / stufenweise Wiedereingliederung 250
Arbeitsrhythmus 250
Arbeitsschutz (⇒ Arbeitsschutzvorschriften, ⇒ Arbeitssicherheit, ⇒ Gesundheitsschutz, ⇒Schiffssicherheit, ⇒ Unfallverhütung)
— auf Wasserfahrzeugen 282, **299**
— Begriff **118**
— bei Fehlen bundeswehreigener Regelungen **115**
— BMVg-ArbSchGAnwV 111, 418, Anlage 18
— Führungsaufgabe 102
— Gesamtverantwortung für A. 202
— Maßnahmen des A. ⇒ Arbeitsschutzmaßnahmen
— medizinischer A. ⇒ Arbeitsmedizin, ⇒ Arbeitsschutzarzt, ⇒ Betriebsarzt, ⇒ Gesundheitsschutz
— Mitwirkung der Beschäftigten 210, 244, 263
— Organisation 105**, 278 - 286**
— Organisationsrahmen 125, **Anlage 1**, **Anlage 2**
— personeller und technischer **278 – 280**, 283
— Rechtsgrundlagen **114**
— Rechts- und Grundsatzangelegenheiten **278**
— sozialer 112
— Unterlagen zur Arbeitsschutzsituation, zu führende und verfügbare 221, **Anlage 3**
— verantwortliche Personen **121**
Arbeitsschutzarzt / Arbeitsschutzärztin (⇒ Aufsichtsbehörde) **406, 409**, 506
— Aufgaben (⇒ medizinischer Arbeitsschutz) 256, **409,** 506
— Begutachtung nach Vorsorgeuntersuchung 506
— Bezeichnung **410**
— für Auslandsdienststellen und Einsatzkontingente **409**
— Verträge mit überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten 229
— öffentlich-rechtliche Aufsicht **409**, Anlage 2
— örtlich zuständiger **409**
— Verzicht auf Bestellung von Betriebssanitäter / Betriebssanitäterin 614
— Verzicht auf Bestellung von Ersthelfer / Ersthelferin 612
Arbeitsschutzausschuss **235, 236**
— arbeitsmedizinische Belange 252
— Beratung 236

— Tagungsturnus 236
— Sitzungsniederschrift 236
Arbeitsschutzmaßnahmen 1, 101, **120**, **205**, **222**, 507
— an gemeinsamen Arbeitsplätzen 211
— Anpassen an veränderte Gegebenheiten 206
— Auskunft über A. 237
— Beobachten der Durchführung 261
— Bereitstellen von zusätzlichem Fachpersonal 301
— Beschäftigte fremder Arbeitgeber 211
— Dokumentation der festgelegten A. 220, 221, Anlage 3
— Vorschläge für A. 245, 261, 273, 275, 283
— Wirksamkeit von A. überprüfen **206**, 258
Arbeitsschutzvorschriften (⇒ Betriebsanweisung, ⇒ Strahlenschutzbestimmungen, ⇒ Unfallverhütungsvorschriften) 113, 120
— Anwenden in der Dienststelle **201**, 258
— Befolgen durch Beschäftigte 240
— Bereitstellen in der Dienststelle / am Arbeitsplatz 108, 209, **288**
— Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote **208**
— BMVg-ArbSchGAnwV 111, 418, Anlage 18
— Verwaltungsvorschriften des BMI 115
Arbeitssicherheit (⇒ Arbeitsschutz) 1
— als Projektelement 289
— auf Wasserfahrzeugen **299**
— Begriff **117**
Arbeitsstätte (⇒ Arbeitsplatz, ⇒ Arbeitsumgebung) 213
— Gestaltung und Einrichtung 205, 213
— gemeinsame 211
— Nutzungsentziehung 223
Arbeitsstoffe (⇒ Arbeitsmittel, ⇒ Gefahrstoffe)
— Einführen / Einsatz 205, 250
— Herstellen / Verwenden 240, 259
— krebserzeugende 508
Arbeitstoxikologie 250, 285
Arbeitsumgebung (⇒ Arbeitsplatz, ⇒ Arbeitsstätte) **107**, 117, 205, 209, 250, 259
Arbeitsunfähigkeit 611
Arbeitsunfall (⇒ Unfall) 115, 219, 275, **701, Anlage 16**
Arbeitsverfahren (⇒ Arbeitsablauf) 205
— Einführung 250, 259, 260
— Fachkräfte für Arbeitssicherheit 259, 260
— Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde 413
Arbeitswissenschaft 115, 206
Arbeitszeit 205, 209, 250
ArbSchGAnwV ⇒ BMVg-ArbSchGAnwV
Asbest 508
Aufbewahrungsfrist
— Betriebsbegehungsheft 261
— Verbandbuch 607
— Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten 713
— Vorsorgekartei 504
Aufsichtsbehörden (⇒ Arbeitsschutzarzt, ⇒ öffentlich-rechtliche Aufsicht) **401 - 417**
— Aufgaben **401**
— Anordnen von Arbeitsschutzmaßnahmen und Prüfungen 225, 412, 414 – 416
— Beratung 401, 411
— Besichtigungen **237 – 239, 413**
— Bezeichnung **410**
— Einsicht in Vorsorgekartei 504
— für Auslandsdienststellen 408**,** 409
— für Einsätze im Ausland 404, 405, 408, 409
— für Kriegsschiffe **406,** 410
— für personellen und technischen Arbeitsschutz **404, 406 - 408, 410**

— für zivil besetzte Wasserfahrzeuge 406
— im medizinischen Arbeitsschutz **405, 406, 409, 410**
— Messungen 413
— örtlich zuständige 407 - 409
— sicherheitstechnische Beurteilung 414
— Stilllegung bei unmittelbarer Gefahr 225, **415**
— Unfallauswertung 720
— Untersuchungen, Untersuchungsbericht 413, **416**, **715, 716**
— Unterstützung durch Beschäftigte 417
— Verlangen einer Überprüfung **414**
— Verzicht auf Bestellung Betriebssanitäter / Betriebssanitäterin 614
— Weisungsfreiheit 402
— Zulassung von Ausnahmen **418 - 422**
— Zusammenarbeit mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung 404, 405
— Zusammenarbeit untereinander 417
— Zustimmung zum Abweichen von Einsatzzeiten 301
— Zustimmung zur Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 269

Aufsichtsführende (⇒ Vorgesetzte) **234**, 241
Auslandsdienststellen
— Arbeitsschutzausschuss 235
— zuständige Aufsichtsbehörden 408, 409
Auslandseinsätze 111, 408, 409
Ausnahmen **418 - 423**
Ausscheiden von Beschäftigten 505

B

Baustellen 283
Baubestandteile und Bauzubehör 213, 214
Bauten, Nutzungsentziehung 223
Bauverwaltung 214
Beamte / Beamtinnen (⇒ Beschäftigte)
— Dienstunfähigkeit 611
— Unfallvermerk / Unfallanzeige 701, 705 - 713, **Anlage 14**, **Anlage 15**

Beauftragte (⇒ Koordinator, ⇒ verantwortliche Personen)
— der Bundeswehr für Umweltschutz und Arbeitsschutz 121, 278, **Anlage 8**
— der Leitung für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst im BMVg 121, 280
— des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin 202, 209
— zugelassener Überwachungsstellen nach GSG 295, 297, 404

Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung
— dezentrale Bedarfsdeckung 259, 287
— im Sinne des CPM 2001 214, 287, 289
— medizinischer Arbeitsschutz 281
— medizinische Ergonomie 281
— technischer Arbeitsschutz 283
— technische Ergonomie 283
— Zulassung von Ausnahmen 422

befähigte Personen (§ 2 Abs. 7 BetrSichV) 235, **296, Anlage 12**
— Weisungsfreiheit **297**

Begehung (⇒ Besichtigung)
— Betriebsbegehungsheft 261, **Anlage 7**
— durch Betriebsarzt / Betriebsärztin 251
— durch Fachkraft für Arbeitssicherheit 261
— durch Unfallvertrauensperson 275, 276
— durch Zentrale Stellen 283, 285

Benutzung von Arbeitsmitteln ⇒ Mindestvorschriften
Beratung
— Arbeitsschutzausschuss 236
— durch die Aufsichtsbehörde 202, 401, 404, 405, 411
— durch Betriebsarzt / Betriebsärztin 201, 250, 251, 274, 285, 601, 604

— durch Fachkraft für Arbeitssicherheit **259**, 274, 601
— durch Personen mit Fachaufgaben im Arbeitsschutz 106
— durch Strahlenschutzbeauftragte 246
— durch Zentrale Stellen 202, 283, 285
— in allgemeinen Fragen des Strahlenschutzes 259
Bereitstellen von zusätzlichem Fachpersonal 301
Bereitstellung
— Arbeitsmittel / Produkte 107, 204, **287, 288, 292**
— Arbeitsschutzvorschriften 108, **288**
— Begriff **287**
— selbst gefertigte Arbeitsmittel (⇒ Fremdgerät) 292
— Arbeitsmittel ausländischer Streitkräfte 291, **298**, **Anlage 10**
Berufsgenossenschaften 115, 295
— BG-Vorschriften (⇒ Unfallverhütungsvorschriften) 113
Berufskrankheiten 115, 275
— Anzeigepflicht der Dienststelle 701
Beschaffung ⇒ Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung
Beschäftigte der Bundeswehr
— arbeitsmedizinische Untersuchung 244, **251**, 502
— ärztliche Hilfe 611
— Ausbildung zum Ersthelfer / zur Ersthelferin 618
— Begriff **101**
— besonders schutzbedürftige 208, 242
— Einsicht in Vorsorgekarte 504
— Information über Meldung an ODIN Bw 509
— Meldepflichten **241, 243, 703**
— Mitwirkung beim Arbeitsschutz **210**
— Pflichten und Rechte **104**, 209, **240 - 245**
— Schutzanspruch **109**
— Unterstützen von Erste-Hilfe-Maßnahmen 618
— Vorschlagsrecht 245
Beschäftigte fremder Arbeitgeber **211**
Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote 208
Beschäftigungsdienststelle 709, 711, 715
— Begriff **703**
Besichtigung durch die Aufsichtsbehörde **237- 239, 413**
Besondere Vorkommnisse 704, 705
Besucher der Dienststelle 212
Betreiber **215**, 216
Betriebsanweisung
— Bereitstellen am Arbeitsplatz 108, **209**, 288
— gerätebegleitende Unterlagen 423
Betriebsartenverzeichnis 301, **Anlage 11**
Betriebsarzt / Betriebsärztin **249 - 256**
— Aufgaben **249 - 253**
— Arbeitsschutzausschuss 235, 252
— ärztliche Bescheinigung 505, 507
— Beratung 201, 250, 251, 274, 601, 604
— Begehungen **252**, 270
— Bekanntgabe von Name und Rufnummer 310, 603
— Bestellung, Zuweisung **229, 255,** 256, **Anlage 4**
— betriebsärztliche Betreuung **305**
— Beurteilung der Arbeitsbedingungen 250, 252
— Einsatzzeiten **301, 302, 306, 307**
— Empfehlung an Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin 506
— erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde 255, 256
— Erste Hilfe 601, 604
— Fachkundenachweis für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 503
— freiberuflich tätige Ärzte / Ärztinnen 229
— hauptamtliche 229, 305, 306
— Leitender / Leitende 251, 283, **284**, 290, 305
— überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste 229

— unmittelbares Vortragsrecht 272, 284
— Unterrichtung über Unfall- und Gesundheitsgefahren 253
— Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung 210
— Vertragsärzte 229
— Weisungsfreiheit 271
— Zeichnung im Schriftverkehr 254
— Zusammenarbeit mit psychologischem Dienst 250
— Zusammenarbeit mit Fachkraft für Arbeitssicherheit 252, **270 - 273**
— Zusammenarbeit mit Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 274
Betriebsartenverzeichnis 301, **Anlage 10**
Betriebsbegehungsheft **261, Anlage 7**
Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen 601
— Ausbildung, Schulung, Fortbildungsmaßnahmen 250, 253, **614 - 617**
— Bestellung **614 - 616, Anlage 6**
— Einsatzplanung 250, 253
Betriebssicherheit 215, 287 - 297
— BetrSichV 114, 119, 205, 218, 289, 294, 414

Betriebsstoffe ⇒ Arbeitsstoffe
BMVg-ArbSchGAnwV 111, 418, **Anlage 18**
— amtliche Begründung **Anlage 19**
Brandschutz 112
— betrieblicher B. 262
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie 295

D
Datenschutz **127**
— anonymisierte Epidemiologie 285
— anonymisierte Erfassung und Auswertung 251, 252, 261, 285, 720
— anonymisierte Unfallanzeige **710**
— DATAV 127
— Festlegungen durch Zentrale Stellen **127**
Dienstältester Deutscher Offizier **123**
Dienstaufsicht (⇒ Fachaufsicht, ⇒ öffentlich-rechtliche Aufsicht) 286, 402
Dienstbetrieb, Gestaltung **204**
Dienststelle (⇒ Auslandsdienststellen, ⇒ Wasserfahrzeuge)
— Begriff **124**
— die Aufgaben nach der ZDv 44/2 selbst nicht wahrnehmen kann **124**
— Beschäftigungsdienststelle **703**, 715
— hausverwaltende 214, 235
— personalbearbeitende (Beteiligung) 507, 718
— mit bis zu 20 Beschäftigten 308
— mit mehr als 20 Beschäftigten 235, 308
Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin
— Aufgaben **201 - 239**, 294
— Anzeigen von Schadensfällen und Unfällen **218**, **219**
— Auskunft zum Arbeitsschutz erteilen 237
— Beauftragung anderer Personen 202, **226 - 234**
— Beauftragung eines Koordinators 211
— Begriff **123**
— Beseitigung von Mängeln **222 - 225, 239**
— Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 226
— Bestellung der Unfallvertrauensperson 233
— Bestellung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin 229, 255
— Bestellung des Betriebssanitäters / der Betriebssanitäterin 615
— Bestellung des / der Laserschutzbeauftragten 231, 232
— Bestellung des / der Strahlenschutzbeauftragten 230, 232
— Betreiber **215**
— Dokumentation 205, **220**, **221**, Anlage 3
— Erste Hilfe **601 - 618**
— Fristen für Prüfungen festlegen 205

— Führen der Vorsorgekartei **504**
— Gefährdungsbeurteilung **205**, 206, 220
— Gestaltung des Dienstbetriebes 204
— Meldung an ODIN Bw 508, 509
— Präventionsmaßnahmen 122
— Prüfungen veranlassen 217
— Strahlenschutzverantwortlicher 216, 230, 232
— Unterlagen zur Arbeitsschutzsituation, zu führende und verfügbare 221, **Anlage 3**
— Unterrichtung der Beschäftigten (⇒ Unterrichtung) **209**
— Unterrichtung der Personalvertretung und Vertrauenspersonen 241
— Unterweisung der Beschäftigten (⇒ Unterweisung) **209**
— verantwortliche Person 121
— Verantwortlichkeit **201, 202, 287**
— Vorsorgekartei führen **504**
— Zusammenarbeit mit Beschäftigten 242
— Zusammenarbeit mit Beschäftigten fremder Arbeitgeber 211
— Zusammenarbeit mit Betriebsarzt / Betriebsärztinnen und Fachkraft für Arbeitssicherheit 228
— Zusammenarbeit mit Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 126, 709
Dienstunfähigkeit 611
Dienstunfall (⇒ Unfall) 219
Dokumentation (⇒ Verbandbuch) 205, 220, 221, Anlage 3

E
Eignung, betriebliche (von Arbeitsmitteln / Produkten) 290
Einrichtungen (⇒ Arbeitsmittel)
— für die Erste Hilfe 601
— soziale 250, 259
— sanitäre 250, 259
— Sanitätsräume, -einrichtungen 601, 608 - 610, 612
Einsätze 111, 702
Elektrofachkräfte (⇒ befähigte Personen) 296
Ergonomie 259
— als Projektelement 289
— medizinische 250, 281, 284, 285, 290
— technische 281, 283
Erkrankungen, arbeits- / berufsbedingte 252, 275, 285, 501
Erste Hilfe 115, 118, **601 - 618**
— Anleitung zur Ersten Hilfe 603
— erforderliche Einrichtungen **601**
— Erste-Hilfe-Material 601, 604
— Maßnahmen und Organisation 250, 604
— Rettungskette organisieren 604, 616
— technische Hilfsmittel 606
— Verbandkästen, -päckchen 605
Ersthelfer / Ersthelferin 601, 603, 606, **607**, **613**
— Bekanntgabe von Name, Rufnummer und Arbeitsplatz 603
— Bestellung **612, Anlage 6**
— Einsatzplanung 250, 253
— Ausbildung, Fortbildung, Schulung 250, 253, 606, 613, **617**, **618**
— Verbandbuch 607, **Anlage 13**
Explosivstoffe 112

F
Fachaufsicht (⇒ Dienstaufsicht, ⇒ öffentlich-rechtliche Aufsicht) 304, 402
— Begriff 283
— der Führungsstäbe und Abteilungen im BMVg 125, 279
— durch die Zentralen Stellen 283, 304
— fachliche Steuerung der Zentralen Stellen 281
— über Aufsichtsbehörden 404, 405
— über Betriebsärzte / Betriebsärztinnen 285

— über die Durchführung der ZDv 44/2 **116**, 125
Fachkräfte für Arbeitssicherheit **257 - 269**
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Aufgaben **257 - 263**
— Begehungen 261, 270
— Betriebsbegehungsheft 261, **Anlage 7**
— Bekanntgabe von Name und Rufnummer 310
— Beratung **259**, 274, 601
— Bestellung **226, 304, Anlage 5**
— Bestellung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde 269
— Beurteilung der Arbeitsbedingungen 259
— Einsatzzeiten **301 – 303, 307**
— Erste Hilfe 601
— Fachkunde, erforderliche **227, 264 - 269**
— Fachtagungen 283
— hauptamtliche Beschäftigung 303
— Lehrgänge 265 - 268
— Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieurin 265, 304
— Sicherheitsmeister / Sicherheitsmeisterin 267, 304
— Sicherheitstechniker / Sicherheitstechnikerin 266, 304
— Strahlenschutz, allgemeine Fragen 259
— unmittelbares Vortragsrecht 272
— Unterrichtung über Unfall- und Gesundheitsgefahren 263
— Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung 210
— Weisungsfreiheit 271
— Zulassung zur Ausbildung **269**
— Zusammenarbeit mit Betriebsarzt / Betriebsärztin 252, **270 - 273**
— Zusammenarbeit mit Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 274
Fort- und Weiterbildung 210
Fremdfirmen 211
Fremdgerät 291, **298**, **Anlage 10**
Fristen ⇒ Prüfungen

G

Gefahr, Gefährdung
— besondere und erhöhte 205, 261, 308
— durch genutzte Objekte, Arbeitsstätten, Liegenschaften, Liegenschaftsmaterial 213, 223
— im Verzug 413
— infolge des eigenen Gesundheitszustandes 206, 208
— Meldepflicht 241, 242
— mit der Arbeit verbundene 205, 222
— spezielle G. für besonders Schutzbedürftige 242
— unmittelbare 241, 415
Gefährdungsbeurteilung **205**, 250
— bei Änderung von Arbeitsmitteln / Produkten oder Arbeitsplätzen 206
— Dokumentation des Ergebnisses 205, **220**
— Handlungshilfen 205
— Messungen am Arbeitsplatz 205
— Mitwirkung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin 252
Gefahrgutbeförderung 112
Gefahrstoffe (⇒ Arbeitsstoffe) 118, 205, 706
— krebserzeugende 508
— Umgang mit G. 617
Geltungsbereich der ZDv 44/2 **110**
— Anwendung **111**
— Regelungsumfang **112**
Gemeindeunfallversicherungsverbände 115
Gerät, Geräte (⇒ Arbeitsmittel)
— schwimmendes G. (⇒ Wasserfahrzeuge) 406
— Rettungsgerät (⇒ Sanitätseinrichtungen) 601, 616

Gerätesicherheit (⇒ Überwachungsstellen) 215
Gesundheitsschutz (⇒ Arbeitsmedizin, ⇒ arbeitsmedizinische Vorsorge, ⇒ Arbeitsschutzarzt, ⇒ Betriebsarzt)
— an gemeinsamen Arbeitsplätzen 211
— Begriff **118**
— Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin unterstützen in Fragen des G. **249**
— durch Arbeitsschutzmaßnahmen 1, 101, 242, 412, 714
— gewährleisten bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln 107, 287
— Organisation Anlage 1, Anlage 2
— Rechtsgrundlagen 114
— Unterstellung der Betriebsärzte /Betriebsärztinnen in Angelegenheiten des G. 272
— Unterweisung der Beschäftigten 108, 209
— Verbesserung 206
Gleichstellungsbeauftragte 235, 274

H
Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden (AllgUmdr 1/100) 111
Handlungshilfen 205
Hilfeleistungen der Bundeswehr im Ausland 111
Hygiene
— Arbeitshygiene 250, 285
— Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene 115

I
Inbetriebnahme (⇒ Wiederinbetriebnahme)
— erste 260
Information über Gefahren 208
ionisierende Strahlen 216, 230

J
Jahresarbeitszeit 303, 306
Jahresmeldung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen 251
Jahresstatistik der Unfallmeldungen Beamte / Soldaten 721

K
Kommandierung 703
Koordinator **211**
Körperschutzmittel (⇒ PSA) 250, 252, 259, 261

L
Lasereinrichtungen 231, 247, 295
Laserschutzbeauftragte
— Aufgaben **247**
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Bestellung, Fachkundenachweis **231**, 248
— Fachtagungen 283
— Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung 210
— Vertreter 232
Liegenschaften
— Begehung 283
— Nutzung 213
Liegenschaftsgerät, -material 213, 214
— als Arbeitsmittel 119
— Nutzungsentziehung 223
— Rettungsmittel 601, 606, 608 - 610, 616
— Sanitätsmaterial 608

M
Mängel (⇒ Schäden)
— Beseitigung **222 – 225**, 239, 241, 414
— Betriebsarzt / Betriebsärztin 252

— Fachkraft für Arbeitssicherheit 261
— Materialverantwortlicher / Nutzungsverantwortlicher 293
— sicherheitstechnische Beurteilung 414
— Unfallvertrauensperson 275
Materialverantwortlicher 214, 224, 225, 293
Meldeeinrichtungen für Erste Hilfe 601, **602**
Meldepflichten
— Unfälle 703
— der Unfallvertrauenspersonen 275
— des Dienststellenleiters / der Dienststellenleiterin an ODIN Bw 508
— festgestellte Mängel und Gefährdungen **241**, 261
— Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen **243**
medizinischer Arbeitsschutz (⇒ Arbeitsmedizin, ⇒ Arbeitsschutzarzt, ⇒ Betriebsarzt, ⇒ Gesundheitsschutz) **278, 284, 285**
medizinisches Hilfspersonal, Einsatzplanung / Schulung 250, 253
Messungen
— am Arbeitsplatz 205
— durch die Aufsichtsbehörde 413
Mindestvorschriften 205
— für Arbeitsmittel **288**, **Anlage 20**
— bei der Benutzung von Arbeitsmitteln **288**, **Anlage 21**
Munition 112

N
Nutzung
— Arbeitsmittel / Produkte in der N. 213, 214, **293**, 423
— Bereitstellung von Sicherheitsbestimmungen 288
— Einschränkungen 293, 415
— Entziehung, Stillegung, Verbot 223, 225, 293, 415
— Reglungen im CPM 2001 293
Nutzungsverantwortlicher 214, 224, 225, 293

O
ODIN Bw 508, 509
öffentlich-rechtliche Aufsicht (⇒ Aufsichtsbehörden) **401 - 417**
— Verhältnis zu Dienst- und Fachaufsicht 402
Ordnungswidrigkeiten 404, 405
Organisation
— Ausweisen der Fachkraft für Arbeitssicherheit in Organisationsgrundlagen 303
— Ausweisen der Stellen für Betriebssanitäter / Betriebssanitäterinnen 614
— der Ersten Hilfe 601 -618
— der öffentlich-rechtlichen Aufsicht **402 - 410**
— des Arbeitsschutzes 105, **121**, **278 – 286**
Organisationsrahmen **125**
— für personellen und technischen Arbeitsschutz **Anlage 1**
— für medizinischen Arbeitsschutz **Anlage 2**

P
Pausenregelung 250
Personalrat 252, 275
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Bestellung befähigter Personen 296
— Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 226
— Bestellung der Unfallvertrauensperson 233
— Bestellung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin 229, 255
— Bestellung des Betriebssanitäters / der Betriebssanitäterin 615
— Bestellung des / der Laserschutzbeauftragten 231
— Bestellung des / der Strahlenschutzbeauftragten 230
— Beteiligung bei Arbeitplatzwechsel 507
— Beteiligung bei Arbeitsschutzmaßnahmen 126, 273, 274

— Stellungnahme zu Ausnahmen 420, 422
— Unfallanzeige 709 - 711
— Unterrichtung 241, 273, 274
persönliche Schutzausrüstung (PSA) (⇒ Körperschutzmittel) **207**, 259, 261, 275, 413
— Auswahl und Erprobung 250, 259
— bestimmungsgemäße Verwendung 240, 275
— Verwendung 252
Prävention (⇒ Unfallverhütung)
— Präventionsmaßnahmen 122, 250, 252
— Präventivprogramme 250, 259
— Überwachung durch Aufsichtspersonen 401, 404, 405
Produkte im Sinne des CPM 2001
— als Arbeitsmittel 119, 250, 259, 260
— besondere Zuständigkeit des BWB 214
— Auswahl und Einführung 289
— Nutzungsentziehung 223
Projektleiter / Projektleiterin **287 - 290**
— Beratung durch Zentrale Stellen 283
— Beteiligung der Zentralen Stelle für Arbeitssicherheit im BWB 290
— Beteiligung des / der Leitenden Betriebsarztes / Betriebsärztin 290
— Maßnahmen bei Bereitstellung von Arbeitmitteln / Produkten 287
— Zulassung von Ausnahmen 422
Projektelemente **289**
Prüfungen (⇒ befähigte Personen, ⇒ Sachverständige, ⇒ Überwachungsstellen)
— Abnahme- und Einsatzprüfung 290
— auf Verlangen der Aufsichtbehörde 414
— durch die Aufsichtsbehörde 413
— Fristen festlegen, fristgerechte Durchführung 205, 217
— prüfbedürftige Arbeitsmittel 205, 217, **294**
— sicherheitstechnische 223, 260
— überwachungsbedürftige Anlagen 205, 217
— von Arbeitsmitteln 210, 217, 260, 413
— wiederkehrende 205
PSA ⇒ persönliche Schutzausrüstung

R

radioaktive Stoffe 216
Rechtsgrundlagen der ZDv 44/2 **114**
Regeln
— allgemein anerkannte technische, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische 113
— technische, medizinische und hygienische 601
— TRGS 519 508
Rettungsmittel 601, 606 - 608, 610, 616
Richtlinie (des BMI) für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes 114, 229, 256, 301
RöV (⇒ Strahlenschutzbestimmungen) 208, 246

S

Sachkundige ⇒ befähigte Personen
Sachverständige 295
— Weisungsfreiheit 297
sanitäre Einrichtungen 250, 259
Sanitätseinrichtungen, -material, -räume 601, 608 – 610, 612
— als Arbeitsmittel 119
— Kennzeichnung 608
— Nutzungsentziehung 223
Schaden, Schadensfall (⇒ Mängelbeseitigung) 414, 704
— Anzeige an Aufsichtsbehörde **218**
— Untersuchungen durch Aufsichtsbehörde **416**
Schiffe (⇒ Wasserfahrzeuge) 214

Schiffssicherheit
— auf Wasserfahrzeugen der Bundeswehr **299**
— Begriff **118**
— Mindestbesetzung **118**
— Schiffsicherheitsverordnung 114
— Schiffs-Untersuchungskommission 295
Schiffstagebuch (Unfälle eintragen) 708
Schutz von Leben und Gesundheit
— Vorrang **103**
Schutzmaßnahmen ⇒ Arbeitsschutzmaßnahmen
schwerbehinderte Menschen 242, 250
Schwerbehindertenvertretung 252, 275
— anhörungspflichtige Angelegenheiten 126
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 226
— Bestellung der Unfallvertrauensperson 233
— Bestellung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin 229
— Bestellung des Betriebssanitäters / der Betriebssanitäterin 615
— Bestellung des / der Laserschutzbeauftragten 231
— Bestellung des / der Strahlenschutzbeauftragten 230
— Beteiligung bei Arbeitsplatzwechsel 507
— Mitteilung über Entscheidungen 126
— Stellungnahme zu Ausnahmen 420
— Unfallanzeige 709
— Unterrichtung 126, 274, 709
See-Berufsgenossenschaft (⇒ Unfallverhütungsvorschriften) 295
Selbstschutz 112
Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieur 265
— Leitender / Leitende S. 283, 285
Sicherheitsmeister / Sicherheitsmeister 267
Sicherheitstechniker / Sicherheitstechniker 266
Soldaten / Soldatinnen (⇒ Beschäftigte)
— Dienstunfähigkeit 611
— Unfallvermerk / Unfallanzeige 701, 705 - 713, **Anlage 14**, **Anlage 15**
soziale Einrichtungen 250, 259
Stand der Technik 299
Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene 115
Stilllegung 225, 415
Störstrahler (⇒ Röntgenverordnung) 216, 230
Strahlenschutz (⇒ Laserschutzbeauftragter, ⇒ Röntgenverordnung, ⇒ Strahlenschutzbeauftragter, ⇒ Strahlenschutzverantwortlicher, ⇒ Umgang mit radioaktiven Stoffen) **278**
— Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit 259
— medizinischer **278**, 284, 285
Strahlenschutzbeauftragte
— Aufgaben, Weisungsbefugnis **246**
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Bestellung, Fachkundenachweis **230**, 232, 248
— Fachtagungen 283
— Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung 210
— Vertreter 230
Strahlenschutzbestimmungen (⇒ Röntgenverordnung) 216, 230, 246
Strahlenschutzverantwortlicher 216, 230, 232

T
Taucherdienst und -unfälle 704
technische Sicherheit 118, 258, 273, 281, 283, 290
— als Projektelement 288
— bei Übernahme ausländischen Wehrmaterials 291

— Zulassung von Ausnahmen 422
Technik (⇒ Sicherheitstechnik, Wehrtechnik)
— allgemein anerkannte Regeln der Technik 422, 610
— Stand der Technik 115, 299
technische Überwachung ⇒ Prüfungen
Technische Überwachungsstellen der Bundeswehr ⇒ Überwachungsstellen

U
Übungen der Bundeswehr im Ausland 111
Überwachungsstellen
— Technische Ü. der Bundeswehr 127, 295, 403
— zugelassene Ü. nach GSG (⇒ Beauftragte) 295, 403, 404, 414
Umgang mit radioaktiven Stoffen (⇒ Röntgen-, Strahlenschutzverordnung) 216, 230
Umweltschutz, medizinischer 250, 252, 278, 285
— Anrechnung umweltmedizinischer Aufgaben 306
Unfall (⇒ Arbeitsunfall, ⇒ Dienstunfall, ⇒ Unfallanzeige, ⇒ Unfallbericht, ⇒ Unfalluntersuchung) **701 - 721**
— Anzeige an Aufsichtsbehörde 219
— ärztliche Versorgung 601
— Begriff **702**
— Dritte als Verursacher 717
— Erste Hilfe **601, 611**
— Havariebestimmungen 704
— Kraftfahrunfälle 704
— Massenunfälle 705, 714
— Meldepflicht 219, 703
— mit Luftfahrzeugen und Flugkörpern 704
— Munition 704
— Schadensfälle 704
— Taucher 704
— tödlicher 219, 705, 714
— Untersuchung durch Aufsichtsbehörde **416**
— Untersuchung durch Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin 219, 714
— Verbandbuch 607
— Verkehrsunfall, Wegeunfall 702, 714
— Waffen 704
— Wasserfahrzeuge 708
Unfallanzeige (⇒ Unfalluntersuchung, ⇒ Unfallvermerk) **701 - 713**
— anonymisierte Ausfertigungen 710
— Aufbewahrungsfrist 713
— Begriff 701
— bei Unfallverursachung durch Dritte 717
— bei Unfallfürsorgeansprüchen 718
— Datenschutz **710**
— Erläuterungen 709, 712, **Anlage 15**, **Anlage 17**
— für Arbeitnehmer **6, 701**, 709, **Anlage 16**
— für Beamte und Soldaten **6,** 701, **704** – **707**, **709** – **713**, **Anlage 14**
— Unterschriften 711
— Unfallstatistik **719 - 721**
Unfallkasse Bund (UKB) 279, 402
Unfallstatistik **719 - 721**
Unfalluntersuchung (⇒ Untersuchungsergebnis) **714 - 718**
— durch Aufsichtsbehörde 416, 715
— durch Dienststellenleiter 703, **714**
— durch Fachkraft für Arbeitssicherheit 261
— bei Verschulden Dritter 717
— Umfang 714, 716
— Unfallfürsorgeansprüche der Beamten 718
— Unfallvertrauensperson hinzuziehen 276

— Zuständigkeiten 704
Unfallvermerk (⇒ Unfallanzeige, ⇒ Unfalluntersuchung)
— Begriff 701
— bei Unfallverursachung durch Dritte 717
— bei Unfallfürsorgeansprüchen 718
— Datenschutz **710**
— für Beamte / Soldaten **6, 701**, Anlage 14
— für Versicherte nach dem SGB VII **6, 701**, Anlage 16
Unfallverhütung (⇒ Prävention) 250
— Aufsicht 401, 404, 405
— Begriff **118**
— Rechtsgrundlagen 114
— Unternehmerverantwortung für Präventionsmaßnahmen **122**
— Vorschläge für Maßnahmen zur U. 261
Unfallverhütungsvorschriften (⇒ Arbeitsschutzvorschriften) 113, 115,
— Beschäftigungsbeschränkungen und –verbote 208
— für die gewerbliche Schifffahrt 299
Unfallvertrauenspersonen **233**, **275 - 277**
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Aufgaben **275**
— Ausbildung, Schulung, Wiederholungslehrgang **277**
— Befragung 716
— Bekanntgabe von Name und Rufnummer 310
— Begehungen 275, 276
— Bestellung **233, Anlage 6**
— Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin **309**, **Anlage 6**
— Fachkunde 233, 277
— Richtzahlen für Bestellung **308**
— Unfallanzeige 709, 711
— Unfalluntersuchungen 276
— Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung 210
— Zusammenarbeit mit Betriebsarzt / Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 275
Unterlagen der Dienststelle, zu führende und verfügbare **220, 221, Anlage 3**
Unternehmer, Unternehmerpflichten nach § 21 SGB **122**, 401
Unterrichtung (⇒ Information, ⇒ Unterweisung)
— Arbeitsmittel ausländischer Streitkräfte 291, **298**, **Anlage 10**
— arbeitsplatzbezogene U. **209**
— der Beschäftigten über Meldungen gemäß ODIN Bw 509
— durch Unfallvertrauensperson 275
— gegenseitige U. mehrerer Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen 211
— über gemeldete Mängel 241
— über Meldepflicht bei Unfällen 703
— über Unfall- und Gesundheitsgefahren 253, 263
— von Unfallvertrauenspersonen, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung nach Unfällen 709
Untersuchung (⇒ arbeitsmedizinische Untersuchung, ⇒ Unfalluntersuchung, ⇒ Vorsorgeuntersuchung)
— arbeitsbedingter Erkrankungen 252
— durch die Aufsichtsbehörde 413, 714, **715**
Untersuchungsergebnis (⇒ Unfalluntersuchung)
— an Aufsichtsbehörde leiten 714
— anonymisierte Erfassung und Auswertung 251, 252, 261
— Eintragung in Vorsorgekartei 505
— festhalten im Vordruck "Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten" 714
— Mitteilung an Beschäftigte 251
— Mitteilung an Zentrale Stelle 416
Unterweisung (⇒ Information, ⇒ Unterrichtung) 108, 205, **209**
— Arbeitsmittel ausländischer Streitkräfte 291, **298**, **Anlage 10**
— arbeitsplatzbezogene U. **209**, 263
— über Verhalten bei Unfällen 603

V

Verantwortliche Personen (⇒ Beauftragte, ⇒ Vorgesetzte) **121**, 202
— Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit 259
Verbandbuch 607, **Anlage 13**
— Eintragen von Unfällen und Erste-Hilfe-Leistungen 710
Verbandkästen, -päckchen 605
Verkehrssicherheit 112
Versetzung 505
Vertragsärzte 229
Vertrauenspersonen 2, 241
— Aufgaben **275**
— Arbeitsschutzausschuss 235
— Bestellung befähigter Personen 296
— Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit 226
— Bestellung der Unfallvertrauensperson 233
— Bestellung des Betriebsarztes / der Betriebsärztin 229, 255
— Bestellung des Betriebssanitäters / der Betriebssanitäterin 615
— Bestellung des / der Laserschutzbeauftragten 231
— Bestellung des / der Strahlenschutzbeauftragten 230
— Beteiligung bei Arbeitplatzwechsel 507
— Beteiligung bei Arbeitsschutzmaßnahmen 126, 273, 274
— Stellungnahme zu Ausnahmen 420, 422
— Unfallanzeige 709, 711
— Unterrichtung 241, 273, 709
— Zusammenarbeit 252, 274
Vordrucke **6**
— Unfallvermerk / Unfallanzeige Beamte / Soldaten **6, 701**, **705 - 713**, **Anlage 14**
— Unfallvermerk / Unfallanzeige für Versicherte nach dem SGB VII **6, 701**, **709**, **Anlage 16**
Vorgesetze (⇒ Aufsichtführende)
— Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit 259
— Verantwortlichkeit für Arbeitsschutz **121**, 203, 241
— Verantwortlichkeit für Prävention nach dem SGB VII **122**
Vorrang
— Schutz für Leben und Gesundheit **103**
— technische Maßnahmen vor organisatorischen und PSA **107**
Vorsorgekartei **504**
Vorsorgeuntersuchung (⇒ arbeitsmedizinische Vorsorge) **502, 505**
— anonymisierte Erfassung und Auswertung des Ergebnisses 285

W

Wasserfahrzeuge (⇒ Schiffe, ⇒ Gerät, schwimmendes) **299**, 308, 406
— Aufsichtsbehörden 406, 409, 410
— Ausnahmen für Bau und Umbau 423
— mit bis zu 4 Beschäftigten 308
— Unfälle auf W. 708
— Unfallvertrauenspersonen auf W. 308
— Zentrale Stelle für W. der Marine 282, Anlage 9
Wegeunfall (⇒ Unfall) 243, 702
Wehrmaterial ⇒ Arbeitsmittel, ⇒ Produkte
Weiterbildung ⇒ Fort- und Weiterbildung
Wiederinbetriebnahme
— nach Mängelbeseitigung 223
— nach Stillegung 225, 415

Z

Zentrale Stellen für Arbeitssicherheit **282 - 284**, **Anlage 9**
— Anerkennung externer Ausbildung zur Unfallvertrauensperson 277
— Aufgaben im personellen und technischen Arbeitsschutz **283**
— Aufgaben im medizinischen Arbeitsschutz **284, 285**
— Beratung 202, 283, 285, 296

— Beteiligung bei Messungen am Arbeitsplatz 205
— Beteiligung bei Stillegung 415
— Beteiligung vor Ablehnung von Vorschlägen zum Arbeitsschutz 273
— Beurteilung der Arbeitsbedingungen 285
— Festlegungen im Datenschutz **127**
— im BWB 290, 422
— Regelungen zur Bestellung von Unfallvertrauenspersonen 308
— Unfalluntersuchung veranlassen 714
— Untersuchungsbericht zuleiten 715
— Zulassung zur Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit 269
Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI 279
zugelassene Überwachungsstellen nach GSG (⇒ Überwachungsstellen) 295, 297, 403, 414
Zusammenarbeit
— Aufsichtsbehörden untereinander 417
— Aufsichtbehörde mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung 404, 405
— Beschäftigte 242
— Beschäftigte fremder Arbeitgeber 211
— Beschäftigte mehrerer Dienststellen **211**
— Betriebsarzt und psychologischer Dienst 250
— Betriebsarzt / Betriebsärztin mit Fachkraft für Arbeitssicherheit 252, **270 - 273**
— Betriebsarzt / Betriebsärztin mit Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 252
— Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin mit Betriebsarzt / Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit 228
— Dienststellenleiter / Dienststellenleiterin, Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 126, 709
— Unfalluntersuchung 716
— Unfallvertrauensperson mit Betriebsarzt / Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Personalrat, Vertrauenspersonen und Schwerbehindertenvertretung 275

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Telefon (Kennzahl, Apparat)	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Streitkräfteamt
- Abt IV 3 GrpDv -
Kommerner Str. 188
53879 Euskirchen

☐ (ZDv)
(AllgUmdr)
(HDv)
(AnwFE)

Luftwaffenmaterial-
kommando
- I C 3 -
Fliegerhorst Wahn 515
Postfach 90 61 10
51127 Köln

☐ (LDv)

Marineamt
- Abt WEM -
Wiener Str. 12
27568 Bremerhaven

☐ (MDv)

Streitkräfteunterstützungs-
kommando
- Log/G 4 II 1 -
(KoordStelle LogDv)
Flughafenstr. 1
51127 Köln

☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat,Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [**BtlKdr** oder Vorgesetzter in entspr. DStg])